



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Datenschutzgesetz

A) Problem

Rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung haben das Datenschutzrecht vor neue Herausforderungen gestellt. Die mit diesem technologischen Wandel verbundenen Risiken für den Einzelnen machen einen kohärenten und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union erforderlich.

Um eine weitergehende europäische Rechtsharmonisierung im Datenschutzrecht zu erreichen, haben sich der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts verständigt. Nach intensiven Verhandlungen ist am 25.05.2016 die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), (ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Kraft getreten. Diese gilt gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO ab 25.05.2018 unmittelbar europaweit und löst die geltende EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) ab. Neben der Gewährleistung eines freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarkts zielt die DSGVO auf die Sicherstellung des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 2 und 3 DSGVO). Materielle Regelungen und deren Anwendung durch die nationalen Behörden und Gerichte sollen durch die DSGVO stärker als früher vereinheitlicht werden. Zugleich stärkt die DSGVO die Rechte der Betroffenen.

Die Verabschiedung der DSGVO führt zu grundlegenden strukturellen Änderungen im nationalen Datenschutzrecht: Auf Grund des Rechtsformwechsels hin zu einer Verordnung bedürfen die Regelungen in der DSGVO keiner Umsetzung in das nationale Recht, sondern sind vielmehr ab 25.05.2018 europaweit unmittelbar anwendbar. Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die DSGVO eine Reihe obligatorischer Handlungsaufträge an die Mitgliedstaaten, die eine zwingende Ausgestaltung im nationalen Datenschutzrecht erforderlich machen, wie beispielsweise die Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus räumt die DSGVO dem nationalen Gesetzgeber insbesondere im öffentlichen Bereich im Rahmen sog. Öffnungsklauseln Regelungsspielräume ein. Diese lassen Raum für Konkretisierungen, Ergänzungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der DSGVO im nationalen Datenschutzrecht.

Zusammen mit der DSGVO haben das Europäische Parlament und der Rat als zweite Säule der EU-Datenschutzreform die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.04.2016 verabschiedet. Als besonderer Rechtsakt neben der DSGVO dient die Richtlinie dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung,

Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz). Sie enthält besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Die zur Umsetzung der Regelungen der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen bis zum 06.05.2018 von den Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlicht werden. Den Mitgliedstaaten steht es im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie nach Art. 1 Abs. 3 offen, strengere Vorgaben einzuführen oder beizubehalten. Der Gesetzentwurf dient insbesondere der Umsetzung allgemeiner und organisationsrechtlicher Datenverarbeitungsanforderungen der Richtlinie, die in gesonderten Initiativen durch weitere Änderungen im Fachrecht ergänzt werden soll.

Ferner schafft der Gesetzentwurf Regelungen für die verbleibenden, nationalen Bereiche, die nicht unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Hierunter gehören insbesondere Regelungen über die Datenverarbeitungen zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen.

Die DSGVO löst darüber hinaus auch in datenschutzrelevanten Regelungen des Fachrechts umfassenden Anpassungsbedarf aus. So müssen Rechtsvorschriften an die neuen Begriffsbestimmungen der DSGVO angepasst oder aufgehoben werden, sofern diese wegen des Geltungsvorrangs der DSGVO nicht mehr anzuwenden sind. Anpassungsbedarf ergibt sich u. a. im Hinblick auf das Bayerische Statistikgesetz, das Bayerische Pressegesetz, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz.

Die im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffenen Fachrechtsanpassungen sind nicht abschließend. Ein Teil der notwendigen Fachrechtsanpassungen bleibt vielmehr gesondert vorzunehmen. Dies beruht insbesondere darauf, dass erforderliche bundesweite Abstimmungsprozesse noch nicht abgeschlossen werden konnten, grundlegende Änderungen in den betroffenen Gesetzen ohnehin geplant sind (z. B. im Polizeiaufgabengesetz) oder lediglich ein geringer ausschließlich redaktioneller Anpassungsbedarf festgestellt werden konnte, der bei anstehenden Rechtsänderungen berücksichtigt wird.

Die Änderungen dieses Gesetzentwurfs beschränken sich dabei auf Anpassungen, deren Notwendigkeit sich durch die Verabschiedung der DSGVO ergibt. Weitere Rechtsanpassungen sind – bis auf die im Folgenden dargestellten Ausnahmen – nicht vorgesehen.

Über die Anpassung an die DSGVO hinausgehend wurde dieses Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, in Art. 24 der Gemeindeordnung eine gesetzliche Rechtsgrundlage für den Einsatz elektronischer Wasserzähler zu schaffen, um Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Praxis auszuräumen. Losgelöst von den Anpassungserfordernissen der EU-Datenschutzreform enthält der Gesetzentwurf außerdem Rechtsvereinfachungen im Presserecht, insbesondere die Übernahme der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse in ihr Stammgesetz sowie aus aktuellen sicherheitspolitischen Gründen eine seit Juni 2017 durch das Bundesrecht neu zugelassene Ermächtigung des Landesamts für Verfassungsschutz zum Abruf von Kontostammdaten im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz.

B) Lösung

Die Anpassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) an die DSGVO erfordert eine grundlegende Neukonzeption des Gesetzes. Auf Grund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts treten die Regelungen im BayDSG in Zukunft nur noch ergänzend neben die Regelungen der DSGVO. Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich künftig unmittelbar aus der DSGVO. Entsprechend der allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform ist eine Wiederholung des Verordnungstextes nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich. Vor diesem Hintergrund trifft das BayDSG in Zukunft nur noch dort Regelungen, wo die DSGVO entsprechende Regelungsgebote und -optionen vorsieht.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, wie bisher im Bereich des allgemeinen Datenschutzes einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der von allen öffentlichen Stellen gleichermaßen zu beachten ist. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass in allen drei Regelungsbereichen (Geltungsbereich der DSGVO, Geltungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, verbleibender Landesbereich) weitgehend die gleichen materiellen und formellen Regelungen gelten, indem grundsätzlich die Regelungen der DSGVO auch in den übrigen Bereichen für anwendbar erklärt werden (Art. 2). Dort, wo dies aus sachlichen Gesichtspunkten geboten erscheint, wird im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (Art. 28 bis 37) und im verbleibenden Landesbereich allerdings von den Regelungen der DSGVO abgewichen.

Darüber hinaus soll der bisherige hohe Datenschutzstandard in Bayern auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben, insbesondere im Hinblick auf die materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung. Der Gesetzentwurf sieht daher auch im Interesse einer effektiven Verwaltung vor, umfangreich von den in der DSGVO enthaltenen Regelungsermächtigungen Gebrauch zu machen und vorhandene Spielräume zu nutzen, um bewährte Grundfunktionen- und Strukturen des geltenden Datenschutzrechts in Bayern zu bewahren. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Verantwortung bei Datenübermittlungen (Art. 5), automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren (Art. 7), das Datengeheimnis (Art. 11), Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (Art. 23), die Videoüberwachung (Art. 24) und das allgemeine Auskunftsrecht (Art. 39).

Der Gesetzentwurf sieht folgende Neuregelungen vor:

- Neu ist eine als Auffangvorschrift konzipierte Vorschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken (Art. 38). Damit erfüllt der Landesgesetzgeber den zwingenden Regelungsauftrag in Art. 85 DSGVO. Diese Auffangvorschrift ist notwendig, weil der Bundesgesetzgeber keine entsprechende Regelung getroffen hat. Sie gilt nur, soweit das Presserecht, das Rundfunkrecht und das Medienrecht keine vorrangigen Sondervorschriften enthalten.
- Darüber hinaus wird die geltende Praxis im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verleihung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen rechtlich abgesichert durch die Aufnahme einer eigenständigen Regelung in Art. 27. Diese ist notwendig, da für diesen Zweck auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Verwaltung**

Insbesondere die Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen führen in der Verwaltung zu höheren Kosten. Diese sind jedoch durch die DSGVO selbst und nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf veranlasst. Der Gesetzentwurf versucht vielmehr unter Ausschöpfung der bestehenden Regelungsspielräume bewährte Verwaltungsstrukturen zu erhalten und Pflichten der öffentlichen Stellen zu reduzieren.

Der durch die DSGVO ausgelöste höhere Beratungsbedarf sowie der in der DSGVO vorgesehene Aufgabenzuwachs bei den Aufsichtsbehörden werden langfristig zu einem erhöhten Personalbedarf führen. Der konkrete Personalbedarf und die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten der bayerischen Aufsichtsbehörden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Sie gehen ebenfalls auf die Bestimmungen der DSGVO zurück und werden durch diesen Gesetzentwurf weder ausgelöst noch konkretisiert. Entsprechendes gilt für den Bereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, deren verbindliche Mindeststandards durch diesen Gesetzentwurf umgesetzt werden.

2. Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keinen neuen Kosten für die Wirtschaft, da er keine datenschutzrechtlichen Vorschriften für Wirtschaftsunternehmen zum Inhalt hat. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bund.

3. Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

Gesetzentwurf

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Teil 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

Kapitel 1

Allgemeines

Art. 2 Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

Kapitel 2

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 3 Sicherstellung des Datenschutzes, Verantwortlicher

Art. 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 5 Übermittlung

Art. 6 Zweckbindung

Art. 7 Besondere automatisierte Verfahren

Art. 8 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

Art. 9 Informationspflicht

Art. 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person

Kapitel 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Art. 11 Datengeheimnis

Art. 12 Behördliche Datenschutzbeauftragte

Art. 13 Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

Art. 14 Datenschutz-Folgenabschätzung

Kapitel 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Art. 15 Ernennung und Aufgaben

Art. 16 Ergänzende Rechte und Befugnisse

Art. 17 Datenschutzkommission

Abschnitt 2

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Art. 18 Einrichtung und Aufgaben

Abschnitt 3

Unabhängigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Art. 19 Unabhängigkeit und Rechtsstellung

Art. 20 Anrufung der Aufsichtsbehörden

Art. 21 Zusammenarbeit

Kapitel 6

Sanktionen

Art. 22 Geldbußen

Art. 23 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

Kapitel 7

Besondere Verarbeitungssituationen

Art. 24 Videoüberwachung

Art. 25 Verarbeitung zu Forschungszwecken

Art. 26 Verarbeitung zu Archivzwecken

Art. 27 Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen

Kapitel 8

Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

Art. 28 Anwendungsbereich dieses Kapitels

Art. 29 Verarbeitung zu anderen Zwecken und besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Art. 30 Gemeinsam Verantwortliche

Art. 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Art. 32 Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung

Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Art. 34 Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

Art. 35 Automatisierte Einzelentscheidungen

Art. 36 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen

Art. 37 Schadensersatz

Teil 3

Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

Art. 38 Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken

Art. 39 Allgemeines Auskunftsrecht

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 39a Übergangsvorschrift

Art. 39b Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Art. 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften**Art. 1****Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. ³Für den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt Teil 2 Kapitel 5 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ⁴Art. 38 gilt auch für nicht öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

(2) ¹Öffentliche Stellen sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind. ²Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen.

(3) ¹Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen. ²Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) nach Art. 15 bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit nicht öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten für sie die Vorschriften für öffentliche Stellen.

(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung des Begnadigungsrechts.

Teil 2

Verarbeitung personenbezogener Daten**Kapitel 1****Allgemeines****Art. 2****Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679**

¹Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen gelten vorbehaltlich anderweitiger Regelungen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) auch außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des Art. 2 Abs. 1 und 2 DSGVO. ²Die Art. 30, 35 und 36 DSGVO gelten nur, soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Kapitel 2**Grundsätze der Verarbeitung****Art. 3****Sicherstellung des Datenschutzes, Verantwortlicher**

(zu Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

(1) Die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die sonstigen obersten Dienststellen des Staates, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die privatrechtlichen Vereinigungen, auf die dieses Gesetz gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 Anwendung findet, haben für ihren Bereich die Ausführung der DSGVO, dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

(2) Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO ist die für die Verarbeitung zuständige öffentliche Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 4**Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

(zu Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn

1. dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwingend vorausgesetzt wird,
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
4. die Daten von einer anderen öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. ⁴Werden Daten bei der betroffenen Person ohne ihre Kenntnis erhoben, gilt Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Art. 5

Übermittlung

(zu Art. 6 Abs. 2 bis 4 DSGVO)

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist oder
2. der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle ist, diese Stelle ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; dies gilt auch, soweit die Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, übermittelt werden.

²Bei einer Übermittlung nach Satz 1 Nr. 2 darf der Empfänger die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder Dritter offensichtlich überwiegen.

(3) ¹Wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, gilt Art. 28 Abs. 1 bis 4, 9 und 10 DSGVO hierfür entsprechend. ²Kann der nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO erforderliche Vertrag oder das andere

Rechtsinstrument vor der Verarbeitung nicht schriftlich oder elektronisch abgefasst werden, muss dies unverzüglich nachgeholt werden.

(4) ¹Werden personenbezogene Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen übermittelt, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. ²Die ersuchte Stelle übermittelt Daten nur, wenn das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. ³Im Übrigen trägt sie die Verantwortung nur dann, wenn besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit besteht.

Art. 6

Zweckbindung

(zu Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO)

(1) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, dürfen diese auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, zur Erstellung von Geschäftsstatistiken, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung eigener Organisationsuntersuchungen oder zur Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit sowie, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen, zu eigenen Ausbildungs- oder Prüfungszwecken verarbeiten.

(2) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben wurden, ist unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung hierzu verweigern würde,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte,
3. die Verarbeitung erforderlich ist
 - a) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen,
 - c) zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung, das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und

der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,

- d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
- e) zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
- f) zum Vergleich von Angaben der betroffenen Person zur Erlangung von finanziellen Leistungen öffentlicher Stellen mit anderen derartigen Angaben oder
- g) zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens.

(3) Art. 9 DSGVO und die Art. 8 und 24 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

Art. 7

Besondere automatisierte Verfahren

(zu Art. 6 Abs. 3, Art. 26 DSGVO)

(1) ¹Öffentliche Stellen dürfen automatisierte Verfahren, welche die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, nur einrichten, soweit

- 1. der Abruf aus Datenbeständen erfolgt, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen, oder
- 2. das Verfahren die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und die Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen berücksichtigt.

²Für Abrufe nach Satz 1 Nr. 2

- 1. trägt der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs,
- 2. hat die einrichtende Stelle zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann; sie prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht.

(2) ¹Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Datenbestand ermöglichen sollen oder bei denen die beteiligten öffentlichen Stellen sich wechselseitig Zugriffe auf die gespeicherten personenbezogenen Daten ermöglichen sollen, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. ²Verfahren nach Satz 1, die ein hohes Risiko für die Rech-

te und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingerichtet werden.

Art. 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(zu Art. 9 DSGVO)

(1) ¹Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

- 1. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes folgen,
- 2. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts,
- 3. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder auf Grund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, wenn diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
- 4. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, oder
- 5. für die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a bis c genannten Zwecke.

²Bei Verarbeitungen nach Satz 1 bleibt Art. 6 Abs. 1 unberührt.

(2) ¹Bei der Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. ²Diese Maßnahmen sind in dem Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO darzustellen.

(3) Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 bleiben unberührt.

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

Art. 9 Informationspflicht (zu Art. 13, 14 DSGVO)

(1) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht unbeschadet sonstiger Bestimmungen dann nicht, soweit und solange ein Fall des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b oder Buchst. d vorliegt.

(2) In den Fällen des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ist eine nicht öffentliche Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Art. 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person (zu Art. 15 DSGVO)

(1) ¹Ob einer Person Auskunft erteilt wird, dass personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzverwaltung, Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung, den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung übermittelt wurden, entscheidet der Verantwortliche im Einvernehmen mit den Stellen, an die diese Daten übermittelt wurden. ²Dies gilt auch für die Auskunft über personenbezogene Daten, die dem Verantwortlichen von einer der in Satz 1 genannten Stellen übermittelt wurden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 unterbleibt die Auskunft, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen oder die Strafvollstreckung gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Landesverteidigung oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes oder der Europäischen Union – einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten – gefährden würde,
3. personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung zum Schutz der betroffenen Person oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,
4. personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden, eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen

- Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist oder
5. personenbezogene Daten weder automatisiert verarbeitet werden noch in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen und
 - a) die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, oder
 - b) der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(3) ¹Wird die Auskunft nicht oder nur eingeschränkt erteilt,

1. sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen,
2. ist die betroffene Person unter Darlegung der Gründe zu unterrichten, soweit dies nicht einem der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke zuwiderliefe, und
3. ist auf Verlangen der betroffenen Person uneingeschränkte Auskunft der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

²Die Aufsichtsbehörde darf der betroffenen Person ohne Zustimmung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen keine Informationen mitteilen, die Rückschlüsse auf deren Erkenntnisstand zulassen.

(4) Art. 25 Abs. 4, Art. 26 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 bleiben unberührt.

Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Art. 11 Datengeheimnis (zu Art. 32 Abs. 4 DSGVO)

¹Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). ²Das Datengeheimnis besteht nach dem Ende ihrer Tätigkeit fort.

Art. 12 Behördliche Datenschutzbeauftragte (zu Art. 35 Abs. 2, 37 bis 39 DSGVO)

(1) ¹Behördliche Datenschutzbeauftragte erhalten insbesondere

1. Zugang zu dem Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO und
2. Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.

²Art. 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Behördliche Datenschutzbeauftragte dürfen Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Personen nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

(3) Behördliche Datenschutzbeauftragte staatlicher Behörden können durch eine höhere Behörde bestellt werden.

Art. 13

Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

(zu Art. 34 DSGVO)

Die Benachrichtigung kann auch unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b oder Buchst. d unterbleiben.

Art. 14

Datenschutz-Folgenabschätzung

(zu Art. 35 DSGVO)

(1) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Folgenabschätzung) durch den Verantwortlichen kann unterbleiben, soweit

1. eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Staatsministerium oder einer von diesem ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder
2. der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und im Rechtssetzungsverfahren bereits eine Folgenabschätzung erfolgt ist, es sei denn, dass in der Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Entwickelt eine öffentliche Stelle ein automatisiertes Verfahren, das zum Einsatz durch öffentliche Stellen bestimmt ist, so kann sie, sofern die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 DSGVO bei diesem Verfahren vorliegen, die Folgenabschätzung nach den Art. 35 und 36 DSGVO durchführen. ²Soweit das Verfahren von öffentlichen Stellen im Wesentlichen unverändert übernommen wird, kann eine weitere Folgenabschätzung durch die übernehmenden öffentlichen Stellen unterbleiben.

Kapitel 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Art. 15

Ernennung und Aufgaben

(zu Art. 51 bis 58 DSGVO)

(1) ¹Der Landesbeauftragte nach Art. 33a der Verfassung ist zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. ²Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit. ³Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags.

(2) ¹Die Aufsicht durch den Landesbeauftragten erstreckt sich nicht auf

1. Akten zu einer Sicherheitsüberprüfung, soweit die betroffenen Personen der Aufsicht schriftlich gegenüber dem Verantwortlichen widersprochen haben,
2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Landesbeauftragten, die Aufsicht bei bestimmten Vorgängen und in bestimmten Bereichen wahrzunehmen; der Landesbeauftragte berichtet insoweit ausschließlich an die Kommission.

²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffenen Personen in allgemeiner Form über ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 Nr. 1.

(3) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten unbeschadet seiner Unabhängigkeit ersuchen, zu bestimmten Vorgängen aus seinem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

(4) ¹Der Landesbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. ²Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten unterliegen.

Art. 16

Ergänzende Rechte und Befugnisse

(zu Art. 57, 58 DSGVO)

(1) ¹Der Landesbeauftragte ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. ³Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen öffentliche Stellen Daten verarbeiten.

(2) ¹Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten für

1. Einrichtungen der Rechtspflege, soweit sie strafverfolgend, strafvollstreckend oder strafvollziehend tätig werden,
2. Behörden, soweit sie Steuern verwalten oder strafverfolgend oder in Bußgeldverfahren tätig werden, und
3. Polizei und Verfassungsschutzbehörden

nur gegenüber dem Landesbeauftragten selbst und gegenüber den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für diese Stellen nicht, soweit das jeweils zuständige Staatsministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährden würde.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien unterrichten den Landesbeauftragten rechtzeitig über ihre Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern sowie über ihre Planungen bedeutender Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(4) ¹Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 58 DSGVO kann der Landesbeauftragte festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz beanstanden und ihre Behebung in angemessener Frist fordern. ²Er kann die nach Art. 3 Abs. 1 für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortliche Stelle sowie die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde hierüber verständigen. ³Werden die beanstandeten Verstöße nicht behoben, kann der Landesbeauftragte von den in Satz 2 genannten Stellen binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen fordern. ⁴Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Landesbeauftragte den Landtag und die Staatsregierung verständigen.

Art. 17

Datenschutzkommission

(1) ¹Der Landtag bildet zur Unterstützung des Landesbeauftragten eine Datenschutzkommission. ²Sie besteht aus zehn Mitgliedern. ³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke seiner Fraktionen; dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt. ⁴Für Fraktionen, die hiernach nicht zum Zuge kommen, kann der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied bestellen, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 erhöht. ⁵Ferner bestellt der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,
2. der kommunalen Spitzenverbände,
3. des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
4. des Verbands freier Berufe in Bayern e. V.

⁶Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden jeweils für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Die Datenschutzkommission tritt auf Antrag jedes ihrer Mitglieder oder des Landesbeauftragten zusammen. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Land-

tags. ³Die Datenschutzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Mitglieder der Datenschutzkommission haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Mitglieder der Datenschutzkommission erhalten vom Landesbeauftragten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Ehrenbeamte.

Abschnitt 2

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Art. 18

Einrichtung und Aufgaben

(zu Art. 51 bis 58 und 85 DSGVO)

(1) ¹Das Landesamt für Datenschutzaufsicht (Landesamt) ist Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für nicht öffentliche Stellen. ²Im Anwendungsbereich des Art. 38 findet Art. 58 Abs. 1 Buchst. b, c, e und f sowie Abs. 2 Buchst. c bis j DSGVO keine Anwendung.

(2) Sitz des Landesamts ist Ansbach.

(3) Der Präsident des Landesamts ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(4) ¹Das Landesamt kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere öffentliche Stellen des Freistaates Bayern übertragen, soweit dadurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. ²Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der beschäftigten Personen übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 3

Unabhängigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Art. 19

Unabhängigkeit und Rechtsstellung

(zu Art. 52 bis 54 DSGVO)

(1) ¹Zum Leiter einer Aufsichtsbehörde kann ernannt werden, wer

1. bei der Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Voraussetzungen für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erfüllt und

3. durch einschlägige Berufserfahrung die erforderlichen Kenntnisse des Datenschutzrechts nachweisen kann.

²Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) ¹Wird ein Beamter oder Richter auf Lebenszeit zum Leiter einer Aufsichtsbehörde ernannt, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Bezüge beurlaubt. ²Für Disziplinarmaßnahmen gegen den Leiter einer Aufsichtsbehörde gilt Art. 6 des Rechnungshofgesetzes entsprechend.

(3) ¹Die Stellen der Aufsichtsbehörden sind auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Aufsichtsbehörde zu besetzen. ²Die Bediensteten können, sofern die Aufsichtsbehörde nicht selbst für diese Anordnungen zuständig ist, nur mit dessen Einvernehmen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ³Der Leiter einer Aufsichtsbehörde ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten. ⁴Die Bediensteten sind in ihrer Tätigkeit nur an dessen Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht. ⁵Die Aufsichtsbehörde ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung (StPO), des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes. ⁶Der Leiter einer Aufsichtsbehörde kann die Disziplinarbefugnisse im Einzelfall teilweise oder vollständig auf die Landesadvokatur Bayern übertragen.

(4) ¹Der Leiter einer Aufsichtsbehörde darf

1. kein Gewerbe, keinen Beruf und kein anderes bezahltes Amt ausüben,
2. weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören,
3. keiner Regierung, keiner gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes und keinem kommunalen Vertretungsorgan angehören,
4. nicht gegen Vergütung als Schiedsrichter tätig sein, außergerichtliche Gutachten abgeben oder Vorträge halten und
5. keinerlei sonstige Tätigkeiten ausüben, die mit dem Amt nicht zu vereinbaren sind oder die Unabhängigkeit beeinträchtigen können.

²Satz 1 Nr. 5 gilt auch für ehemalige Leiter bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(5) ¹Der Leiter einer Aufsichtsbehörde sowie deren Bedienstete unterliegen unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung ihres persönlichen Dienstverhältnisses den für Beamte geltenden Verschwiegenheitspflichten. ²Der Leiter einer Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit er sowie die Bediensteten der Aufsichtsbehörde über Angelegenheiten, die dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vor Gericht oder außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; wenn er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung des

amtierenden Leiters der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(6) ¹Die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörden bestimmt sich nach dem Kostengesetz. ²Unbeschadet des Art. 57 Abs. 4 DSGVO sind Amtshandlungen für die betroffene Person und für den Datenschutzbeauftragten kostenfrei. ³Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nur, soweit ihre Unabhängigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 20

Anrufung der Aufsichtsbehörden

(zu Art. 77 DSGVO)

(1) ¹Jeder kann sich an die Aufsichtsbehörden mit dem Vorbringen wenden, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein. ²Durch die Anrufung der Aufsichtsbehörden dürfen der betroffenen Person keine Nachteile entstehen.

(2) Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden bestehen nicht.

Art. 21

Zusammenarbeit

(zu Art. 51 DSGVO)

(1) ¹Die bayerischen Aufsichtsbehörden tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. ²Eine Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Aufsicht personenbezogene Daten an andere Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

(2) Soweit mehrere Aufsichtsbehörden für eine Angelegenheit des Europäischen Datenschutzausschusses zuständig sind, üben sie ihre Mitwirkungsrechte einvernehmlich aus.

Kapitel 6 Sanktionen

Art. 22

Geldbußen

(zu Art. 83 DSGVO)

Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 dürfen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

Art. 23**Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift**

(zu Art. 84 DSGVO)

(1) Mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro kann belegt werden, wer personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 verarbeitet werden und nicht offenkundig sind,

1. unbefugt
 - a) speichert, verändert oder übermittelt,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) ¹Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. ³Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen nach Abs. 1 verhängt.

(4) Eine Unterrichtung nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO darf in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Verantwortlichen oder einen seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

Kapitel 7**Besondere Verarbeitungssituationen****Art. 24****Videoüberwachung**

(zu Art. 6 DSGVO)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. ²Dabei ist der Verantwortliche anzugeben, soweit dieser nicht aus den Umständen hervorgeht.

(3) Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind, für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Die nach Abs. 1 erhobenen und gespeicherten Daten sowie daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(5) Öffentliche Stellen haben ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 DSGVO rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoüberwachung den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen nach Abs. 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 25**Verarbeitung zu Forschungszwecken**

(zu Art. 89 DSGVO)

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO sind nicht anzuwenden, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke un-

möglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und diese Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig ist.

Art. 26

Verarbeitung zu Archivzwecken

(zu Art. 89 DSGVO)

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden.

(2) ¹Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist auch zulässig, soweit sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 8 Abs. 2 vor.

(3) Ein Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht nicht, soweit das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglichen.

(4) ¹Art. 16 DSGVO ist nicht anzuwenden. ²Die betroffene Person kann verlangen, dass dem Archivgut, das sich auf ihre Person bezieht, eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn sie die Richtigkeit der sie betreffenden Informationen glaubhaft bestreitet. ³Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Beifügung einer Gegendarstellung von dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen können.

(5) Die Art. 18 Abs. 1 Buchst. a, b und d sowie Art. 20 und 21 DSGVO sind nicht anzuwenden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist.

(6) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.

Art. 27

Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen oder Ehrungen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich der

Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeitet werden.

(2) Andere öffentliche Stellen dürfen die zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, an die dafür zuständigen Stellen übermitteln.

(3) ¹Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 8 Abs. 2 vor.

(4) Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Abs. 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Art. 13 bis 16, 19 und 20 DSGVO nicht anzuwenden.

(5) ¹Die nach Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den dort genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. ²Eine Löschung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kommunikationsdaten kann unterbleiben.

(6) Abweichend von Art. 58 Abs. 2 DSGVO steht dem Landesbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung von den Abs. 1 bis 5 nur das Beanstandungsrecht nach Art. 16 Abs. 4 zu.

Kapitel 8

Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

Art. 28

Anwendungsbereich dieses Kapitels

(1) ¹Die Vorschriften dieses Kapitels gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch

1. die Polizei,
2. die Gerichte in Strafsachen und die Staatsanwaltschaften,
3. die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden,
4. die Behörden des Maßregelvollzugs

zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. ²Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für sonstige Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen oder zu ahnden.

(2) ¹Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften finden auf Verarbeitungen nach Abs. 1 abweichend von Art. 2 nur Anwendung:

1. aus dem Kapitel I DSGVO über allgemeine Bestimmungen Art. 4 DSGVO,
2. aus dem Kapitel II DSGVO über Grundsätze die Art. 5, 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und e, Art. 7 und 11 Abs. 1 DSGVO,
3. aus dem Kapitel IV DSGVO über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 bis 4, 9 und 10, Art. 29, 31, 34, 36 Abs. 4, Art. 37 Abs. 1 und 3 bis 7, Art. 38 und 39 DSGVO,
4. aus dem Kapitel VI DSGVO über unabhängige Aufsichtsbehörden die Art. 51 bis 54, 55 Abs. 1 und 3 und Art. 59 DSGVO,
5. aus dem Kapitel VII DSGVO über Zusammenarbeit und Kohärenz Art. 61 Abs. 1 bis 7 und 9 DSGVO und
6. aus dem Kapitel VIII DSGVO über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen die Art. 77, 78 Abs. 1 bis 3 DSGVO

²Im Übrigen finden aus dem Kapitel II DSGVO über Grundsätze Art. 9 Abs. 1 und 2, aus dem Kapitel IV DSGVO über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Art. 26, 30, 32 und 33 DSGVO sowie aus dem Kapitel VI DSGVO über unabhängige Aufsichtsbehörden die Art. 57 und 58 DSGVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieses Kapitels Anwendung.

(3) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften finden auf Verarbeitungen nach Abs. 1 keine Anwendung

1. aus Kapitel 2 über Grundsätze der Verarbeitung die Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 7 und 8 Abs. 1,
2. das Kapitel 3 über Rechte der betroffenen Person,
3. aus Kapitel 4 über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2,
4. aus Kapitel 5 über unabhängige Aufsichtsbehörden Art. 18,
5. aus Kapitel 6 über Sanktionen Art. 22 und
6. aus Teil 3 über Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit Art. 38.

Art. 29

Verarbeitung zu anderen Zwecken und besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in Art. 28 Abs. 1 genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. ²Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in Art. 28 Abs. 1 nicht

genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist, die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. c und e DSGVO vorliegen oder dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Art. 30

Gemeinsam Verantwortliche

¹Die Angabe der Anlaufstelle für die betroffenen Personen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DSGVO ist verpflichtend. ²Art. 26 Abs. 2 DSGVO findet keine Anwendung.

Art. 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

¹In dem Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO werden zusätzlich die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie gegebenenfalls die Verwendung von Profiling aufgenommen. ²Art. 30 Abs. 5 DSGVO findet keine Anwendung.

Art. 32

Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung

(1) Art. 32 Abs. 3 und 4 DSGVO findet keine Anwendung.

(2) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Grundlage einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle),
3. zu verhindern, dass
 - a) Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
 - b) personenbezogene Daten unbefugt eingegeben werden sowie gespeicherte personenbezogene Daten unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden (Speicherkontrolle),
 - c) automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
 - d) bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern

- die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
4. zu gewährleisten, dass
- a) die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
 - b) überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
 - c) nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
 - d) eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung),
 - e) alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
 - f) gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
 - g) personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können (Auftragskontrolle).

Art. 33

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Wenn Daten von oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diesen zu melden.

Art. 34

Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Art. 57 Abs. 1 Buchst. j bis s, u und v DSGVO sowie Art. 58 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Buchst. c bis j, Abs. 3 Buchst. c bis j DSGVO finden keine Anwendung. ²Übt der Landesbeauftragte für die betroffene Person deren Rechte aus, hat er darüber hinaus die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis dieser Überprüfung zu unterrichten oder ihr die Gründe mitzuteilen, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen werden kann. ³Die Mitteilung an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortli-

chen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(2) ¹Die Aufsicht durch den Landesbeauftragten über die Erhebung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten ist erst nach Abschluss des Strafverfahrens zulässig. ²Sie erstreckt sich nicht auf eine Datenverarbeitung, die gerichtlich überprüft wurde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Strafvollstreckung entsprechend.

(3) ¹Wird eine Beschwerde bei einer sachlich unzuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht, gibt diese die Beschwerde unverzüglich an die sachlich zuständige Aufsichtsbehörde ab und unterrichtet die beschwerdeführende Person. ²In diesem Fall hat die abgebende Stelle die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

Art. 35

Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die betroffene Person mit einer nachteiligen Rechtsfolge verbunden sind oder sie erheblich beeinträchtigen, einschließlich Profiling, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützt werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift lässt dies ausdrücklich zu.

(2) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO benachteiligt werden, ist verboten.

Art. 36

Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen

¹Der Verantwortliche hat zu ermöglichen, dass ihm vertrauliche Meldungen über in seinem Verantwortungsbereich erfolgende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können. ²Art. 12 Abs. 2 gilt für die zur Entgegennahme dieser Meldungen betraute Stelle entsprechend.

Art. 37

Schadensersatz

(1) ¹Hat eine öffentliche Stelle einer betroffenen Person durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz rechtswidrige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zugefügt, ist ihr Rechtsträger der betroffenen Person zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. ²Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist. ³Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherberechtigt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. ²Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

(6) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

Teil 3

Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

Art. 38

Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken

(zu Art. 85 DSGVO)

(1) ¹Werden personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, stehen den betroffenen Personen nur die in Abs. 2 genannten Rechte zu. ²Im Übrigen gelten für Verarbeitungen im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO. ³Art. 82 DSGVO gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 DSGVO gehaftet wird.

(2) Führt die journalistische, künstlerische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen, zu Verpflichtungserklärungen, gerichtlichen Entscheidungen oder Widerrufungen, sind diese zu den gespeicherten Daten zu nehmen, dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Art. 39

Allgemeines Auskunftsrecht

(zu Art. 86 DSGVO)

(1) ¹Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und

2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit

1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,

2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder

3. ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind.

(3) Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind

1. Verschlussachen,

2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie

3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

(4) ¹Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. den Landtag, den Obersten Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter, den Kommunalen Prüfungsverband und die Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 DSGVO,

2. die obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Staatsleitung und der Rechtsetzung,

3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesanwaltschaft Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

4. die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der für ihre Aufsicht zuständigen Stellen,

5. Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung,

6. Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen,

7. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer des Freistaates Bayern sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,

8. die kommunalen Spitzenverbände.

²Datei- und Aktenbestandteile der in Satz 1 genannten oder für Begnadigungsangelegenheiten zuständigen Stellen sind von der Auskunft nach Abs. 1 auch dann ausgenommen, wenn sie sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.

(5) Für die Auskunft werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.

Teil 4 Schlussvorschriften

Art. 39a Übergangsvorschrift

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit des Landesbeauftragten nach Art. 33a Abs. 4 der Verfassung und des Präsidenten des Landesamts nach Art. 15 Abs. 3 wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. ²Die Amtszeit aller Mitglieder der Datenschutzkommission nach Art. 17 endet zu dem in Art. 33 Abs. 2 BayDSG in der am [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung für die Mitglieder des Landtags bestimmten Frist.

Art. 39b

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das **Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)** vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
3. In Art. 7 Abs. 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
4. In Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Angabe „§ 100b“ ersetzt.
5. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Landesamt darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „Art. 16“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

7. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Angabe „§ 100b“ ersetzt.
8. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „und 16“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
9. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 21
Löschung, Verarbeitungseinschränkung
und Berichtigung“.
 - b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Personenbezogene Daten sind zu sperren,“ durch die Wörter „Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuschränken,“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Unrichtige personenbezogene Daten sind zu berichtigen. ²Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, dass die Berichtigung sich als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Unterlagen, die dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, dürfen erst gelöscht werden, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.“
10. Dem Art. 22 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Das Landesamt führt ein Verzeichnis der geltenden Errichtungsanordnungen.“
11. In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Abgabenordnung“ durch die Angabe „AO“ ersetzt.
12. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Angabe „§ 100b“ ersetzt.
13. Art. 28 wird wie folgt gefasst:

„Art. 28
Anwendbarkeit
des allgemeinen Datenschutzrechts
(1) Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die §§ 2, 5 bis 7, 42, 46, 51 Abs. 1

bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64, 83 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre; die Vorschriften in Teil 2 Kapitel 5 Abschnitt 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

14. Art. 29a wird aufgehoben.

15. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkraft-treten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) In Art. 2 Abs. 2 und 5 Satz 1 Spiegelstrich 2 des **Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10)** vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

(3) Die **Gemeindeordnung (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. Art. 124 wird wie folgt gefasst:

„Art. 124
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 102 der Verfassung) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

(4) Das **Kommunalabgabengesetz (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 4 wird aufgehoben.
3. Art. 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Hundesteuer finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „speichern, verändern, nutzen und“ durch die Wörter „verarbeiten, insbesondere“ ersetzt.

(5) Das **Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)** vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Auftragsverarbeitung“

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Verarbeitet ein Auftragsverarbeiter Meldedaten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann er die Daten eines Einwohners in einem Datensatz speichern.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „einer beauftragten Stelle“ werden durch die Wörter „einem Auftragsverarbeiter“ und die Wörter „diese Stelle“ werden durch die Wörter „diesen Auftragsverarbeiter“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Auftragsdatenverarbeitung“ durch das Wort „Auftragsverarbeitung“ ersetzt und nach dem Wort „Bayern“ wird die Angabe „(AKDB)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt und werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die AKDB ist hierbei Verantwortliche im Sinne des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).“
- c) In Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Bei der AKDB gestellte Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO sind durch diese gemäß den §§ 10, 11 BMG in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG im Einvernehmen mit der zuständigen Meldebehörde zu beantworten.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Rechte der betroffenen Person nach den Art. 15 bis 22 DSGVO und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des BMG sind im Übrigen gegenüber der zuständigen Meldebehörde geltend zu machen.“
6. Die Art. 10a und 10b werden aufgehoben.
7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
8. In Art. 5 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- (6) Das **Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)** vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 344, BayRS 211-1-I), das zuletzt durch Art. 10b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Art. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr und sind hierbei Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).“
2. Der Überschrift des Art. 3 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bayern“ die Angabe „(AKDB)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von Art. 1 Satz 2 ist die AKDB im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlicher im Sinne des Kapitels IV DSGVO.“
- d) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In Art. 7a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
5. Art. 7b Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Art. 7c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG“ durch die Wörter „AKDB die Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des Art. 28 DSGVO“ ersetzt.
7. In Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.

(7) Das **Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)** vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ausdrücklich oder den Umständen nach“ durch das Wort „ausdrücklich“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „nach Art. 27a des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch die Wörter „auslesen und verwenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch die Wörter „Die Verarbeitung“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter „Die speichernde Stelle“ durch die Wörter „Der Verantwortliche“ ersetzt.

4. In Art. 31 Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „oder Abs. 3 Satz 1 des“ durch die Angabe „oder Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
5. In Art. 31a Satz 1 werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.

(8) Art. 2 Abs. 2 Satz 4 des **Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 7a des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 erforderlich ist, ist die Berufsvertretung abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu verarbeiten.“

(9) Das **Bayerische Rettungsdienstgesetz (Bay-RDG)** vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
3. In Art. 53 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Datenerhebung, -verarbeitung, und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

(10) Das **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)** vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ILSG“ die Wörter „Integrierte Leitstellen-Gesetz –“ eingefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „ist“ das Komma gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

(11) Das **Bayerische Schwangerenhilfenergänzungsgesetz (BaySchwHEG)** vom 9. August 1996 (GVBl. S. 328, BayRS 2170-8-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter „dieser Unterrichtung nicht widersprochen“ durch die Wörter „in eine solche Unterrichtung eingewilligt“ ersetzt und in Halbsatz 2 die Wörter „ihr Widerspruchsrecht“ durch die Wörter „das Einwilligungserfordernis“ ersetzt.
3. Art. 9 wird aufgehoben.

(12) Die **Spielbankordnung (SpielbO)** vom 13. Juni 1996 (GVBl. S. 232, BayRS 2187-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder des Europäischen Wirtschaftsraums“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Art. 21a Abs. 5 BayDSG“ wird durch die Angabe „Art. 24 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 und 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

(13) Das **Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)** in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. Der Überschrift des Art. 8 wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Fußnote 3 gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird die Fußnote 4 gestrichen.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Antag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Fußnoten 5 und 6 gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird die Fußnote 7 gestrichen.

7. In Art. 16 wird die bisherige Fußnote 9 die Fußnote 1.

(14) Das **Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG)** vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3“ ersetzt.
2. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

(15) Das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. November 2017 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift zum Zweiten Teil Abschnitt VIII sowie in der Überschrift zu Art. 59 werden jeweils die Wörter „und sonstiges Personal“ angefügt.
3. Die Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt XIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIII

Kommerzielle und politische Werbung,
Verarbeitung personenbezogener Daten“.

4. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 85

Verarbeitung personenbezogener Daten“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die betroffenen Personen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.“

- c) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
 „¹Eine Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten über Schülerinnen und Schüler sowie über Erziehungsberechtigte zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten gespeichert wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a, b, d oder Buchst. e des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vorliegen. ²Im Übrigen gilt Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 BayDSG.“
5. In Art. 85a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)“ durch die Wörter „als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)“ ersetzt.
6. Art. 89 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Verordnungsermächtigung“.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 10a eingefügt:
 „10a Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten,“.
7. Art. 113a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 6 BayDSG“ durch die Wörter „als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
8. Art. 113c Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „betroffenen Personen verarbeiten“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „²Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur insoweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
- d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „⁴Die Art. 13 und 14 DSGVO gelten mit der Maßgabe, dass die Information vor der Durchführung einer Evaluation schriftlich erfolgt; die betroffenen Personen sind dabei zusätzlich auch über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten zu informieren.“
- (16) Das **Bayerische Pressegesetz (BayPrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl. S. 340, BayRS 2250-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 290 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit“.
 2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Errichtung von Verlagen und Pressebetrieben“.
 3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Aufgaben der Presse“.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Strafgesetzbuchs“ die Angabe „(StGB)“ eingefügt.
 4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Auskunftsrecht“.
 5. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Verantwortlicher Redakteur“.
 6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Druckwerke; Zeitungen und Zeitschriften“.
 7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Impressum bei Druckwerken“.
 8. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Impressum bei Zeitungen und Zeitschriften“.
 - b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt:
³Die Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse hat mindestens Vornamen, Namen, Beruf und Wohnort zu enthalten
 1. des Einzelkaufmanns,
 2. aller persönlich haftenden Gesellschafter,
 3. von Aktionären, die mehr als 25 % des Kapitals halten,
 4. von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Stammeinlage von mehr als 5 % des Stammkapitals,
 5. der Mitglieder
 - a) des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft unter Nennung des vorsitzenden Mitglieds und
 - b) des Vorstands einer Genossenschaft.

⁴Außerdem sind alle stillen Beteiligungen aufzuführen unter genauer Bezeichnung der stillen Gesellschafter sowie alle Treuhandverhältnisse unter genauer Bezeichnung von Treuhänder und Treugeber. ⁵Ist an einer Verlagsgesellschaft eine andere Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt, so sind über diese Gesellschaft die gleichen Angaben zu machen wie sie in den Sätzen 3 und 4 für den Verlag selbst vorgeschrieben sind. ⁶Werden Beteiligungen von politischen Parteien oder Wählergruppen gehalten, ist darauf unter bruchteilsmäßiger Angabe der Höhe der Beteiligung hinzuweisen. ⁷Die Bezeichnung des Berufs muss bei Bestehen eines Dienstverhältnisses den Dienstgeber erkennen lassen; bei Personen, die Inhaber oder Mitinhaber anderer wirtschaftlicher Unternehmen sind, müssen diese Unternehmen mit den Angaben über den Beruf genannt werden.“

9. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anzeige und Reklametexte“.

10. In Art. 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gegendarstellung“.

11. Art. 10a wird Art. 11 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 11
Datenschutz

(1) ¹Soweit Unternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). ²Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Prüfung von Beschwerden nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) obliegt den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle.“

12. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Strafrechtliche Verantwortlichkeit“.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

13. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten“.

14. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Strafvorschriften“.

15. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verjährung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 12“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.

16. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Beschlagnahme“.

17. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Umfang der Beschlagnahme“.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „(Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees)“ durch die Wörter „wie etwa Drucksatz, Druckform, Platten oder Klischees“ ersetzt.

18. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Nachrichtenagenturen, Pressebüros“.

19. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Durchführungsbestimmungen; Inkrafttreten“.
- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, werden von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erlassen.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

(17) Das **Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.

2. In Art. 17 Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 3“ durch die Wörter „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
4. Die Art. 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„Art. 21

Rundfunkdatenschutzbeauftragter

(1) ¹Es besteht ein Rundfunkdatenschutzbeauftragter. ²Er ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für

1. den Bayerischen Rundfunk und
2. dessen Beteiligungsunternehmen im Sinn des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV, wenn sie ihren Sitz in Bayern haben, soweit die beteiligten Rundfunkdatenschutzbeauftragten keine abweichende, eindeutige Zuständigkeitsregelung getroffen haben.

³Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. ⁴Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. ⁵Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. ⁶Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Bayerischen Rundfunks oder einem seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden.

(2) ¹Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt oder Enthebung vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. ²Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. ³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. ⁴Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. ⁵Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) ¹Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Bayerischen Rund-

funks auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. ⁴Sie unterstehen allein seiner Leitung.

(4) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. ³Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats sowie einer Finanzkontrolle untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Satzung.

(6) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Art. 57, 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. ²Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er den Informantenschutz zu wahren, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist. ³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte verhängt keine Geldbußen gegenüber dem Bayerischen Rundfunk.

(7) ¹Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. ³Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) ¹Die vom Intendanten nach Abs. 7 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. ²Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(9) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet den Bericht über seine Tätigkeit im Sinn des Art. 59 DSGVO auch den Organen des Bayerischen Rundfunks. ²Der Bericht wird unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks ausreichend ist.

Art. 22

Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO

Der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks nach Art. 37 DSGVO wird vom Inten-

danten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

5. In Art. 26 wird die bisherige Fußnote 2 Fußnote 1.

(18) Das **Bayerische Mediengesetz (BayMG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427; 2017 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ durch die Wörter „des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ ersetzt.
3. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
4. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ durch die Wörter „des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ ersetzt.
5. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20
Datenschutz

(1) ¹Es besteht ein Medienbeauftragter für den Datenschutz (Mediendatenbeauftragter). ²Er ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für

1. die Landeszentrale,
2. die Unternehmen, an denen die Landeszentrale zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist und deren Geschäftszweck im Aufgabenbereich der Landeszentrale nach Art. 11 liegt und
3. die Anbieter.

³Die Ernennung des Mediendatenbeauftragten erfolgt durch den Medienrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren.

⁴Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig.

⁵Der Mediendatenbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. ⁶Das Amt des Mediendatenbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Stellen nach Satz 2 ausgeübt werden.

(2) ¹Das Amt des Mediendatenbeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt oder Enthebung vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. ²Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. ³Der Mediendatenbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. ⁴Dies geschieht durch Beschluss des Medienrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. ⁵Der Mediendatenbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) ¹Dem Mediendatenbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Landeszentrale auszuweisen und dem Mediendatenbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ³Der Mediendatenbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. ⁴Sie unterstehen allein seiner Leitung.

(4) ¹Der Mediendatenbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. ³Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats sowie einer Finanzkontrolle untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Medienrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Satzung.

(6) ¹Der Mediendatenbeauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Art. 57, 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. ²Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er den Informationschutz zu wahren, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist. ³Der Mediendatenbeauftragte verhängt keine Geldbußen gegenüber der Landeszentrale.

(7) ¹Stellt der Mediendatenbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Präsidenten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. ³Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) ¹Die vom Präsidenten nach Abs. 7 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Mediendatenbeauftragten getroffen worden sind. ²Der Präsident leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stel-

lungnahme gegenüber dem Mediendatenbeauftragten zu.

(9) ¹Der Mediendatenbeauftragte erstattet den Bericht über seine Tätigkeit im Sinn des Art. 59 DSGVO auch den Organen der Landeszentrale nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. ²Der Bericht wird unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Stellen nach Abs. 1 Satz 2 veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeszentrale ausreichend ist.

(10) Der Datenschutzbeauftragte der Landeszentrale nach Art. 37 DSGVO wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

6. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen (Kosten)“ ersetzt.
7. In Art. 31 Satz 1 werden die Wörter „(Frequenzen und Kanäle)“ gestrichen.
8. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(ortsübliche Empfangbarkeit)“ gestrichen.
9. In Art. 36 Abs. 3 werden die Wörter „, erstmals zum 30. Juni 2009 entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie (ABl. EG Nr. L 108 S. 51)“ durch die Wörter „entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG“ ersetzt.
10. In Art. 37 wird in der Überschrift die bisherige Fußnote 3 gestrichen.
11. In Art. 38 Satz 1 werden die Wörter „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
12. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird die bisherige Fußnote 4 die Fußnote 1.

(19) Das **Bayerische Statistikgesetz (BayStatG)** vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Anwendbarkeit der
Datenschutz-Grundverordnung
und des Bayerischen Datenschutzgesetzes“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ansprüche nach den Art. 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) bestehen nicht, soweit diese Rechte die Verwirk-

lichung statistischer Zwecke ernsthaft beeinträchtigen würden.“

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und das Wort „weitergegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
4. Art. 7 wird aufgehoben.
5. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
6. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Satznummerierung sowie die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die zu Befragenden sind“ durch die Wörter „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO sind die zu Befragenden“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 wird das Wort „Zweck,“ und die Wörter „und ihre Rechtsgrundlage“ gestrichen.
8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
9. Der Überschrift des Art. 21 wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
10. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

„Art. 25
Durchführung von Statistiken
Die Art. 5 Abs. 3, Art. 12 bis 15, 17, 18 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Art. 19 gelten entsprechend.“
11. Abschnitt V wird aufgehoben.

(20) Das **Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Information nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) kann durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde erfolgen.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

(21) Das **Bayerische Fischereigesetz (BayFiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli

2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „die Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.
3. Art. 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Art. 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 39b Abs. 3 am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist,
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2250-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2005 (GVBl. S. 303) geändert worden ist,
3. § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl. S. 488),
4. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 903),
5. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 2. April 2009 (GVBl. S. 50),
6. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 609),
7. Art. 10 Abs. 2 des Dritten Verwaltungsreformgesetzes (3. VwReformG) vom 23. November 2001 (GVBl. S. 734),
8. Art. 9 Nr. 2, Art. 11 Nr. 8, Art. 14, 17, 19 des 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (2. VerwModG) vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287),
9. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 2. April 2009 (GVBl. S. 49).

Begründung:

A) Allgemeines

I. Ausgangslage

Am 25.05.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Kraft, deren Regelungen ab dem 25.05.2018 anwendbar sind. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995 (EG-Datenschutzrichtlinie), auf der das geltende bayerische Datenschutzrecht beruht, außer Kraft. Als europäische Verordnung ist die DSGVO unmittelbar anwendbar. Sie gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Stellen.

Dem bayerischen Gesetzgeber steht damit eine Frist bis zum 25.05.2018 zur Verfügung, um das Landesrecht an die Vorgaben der DSGVO anzupassen. Bis zu diesem Termin sind Rechtsvorschriften aufzuheben, die wegen des Geltungsvorrangs der DSGVO nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie nicht auf Grund der den Mitgliedstaaten eingeräumten Regelungsermächtigungen insbesondere für Datenverarbeitungen im öffentlichen Bereich fortgeführt werden können. Ebenso sind zu diesem Zeitpunkt die in der Verordnung enthaltenen Regelungsaufträge umzusetzen, um Anwendungslücken zu vermeiden.

Im Landesrecht ist ferner die „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89 – Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) umzusetzen, die besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr enthält. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum 06.05.2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

II. Gegenstand des Gesetzentwurfs

Um die von den Regelungen der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz betroffenen Gesetze und Verordnungen zu identifizieren, haben die Ressorts ein Normenscreening durchgeführt, bei dem sich gezeigt hat, dass bei weniger als 10 Prozent der datenschutzrelevanten Regelungen des bayerischen Landesrechts Änderungsbedarf besteht. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält neben einer Neufassung des Bayerischen Datenschutzge-

setzes insgesamt 23 Änderungen weiterer Gesetze und Verordnungen, die auf Grund des Inkrafttretens der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz geboten sind.

Weitere landesrechtliche Anpassungen bleiben gesonderten Initiativen vorbehalten, um zunächst erforderliche länderübergreifende Abstimmungsprozesse abzuwarten oder die vom Unionsrecht geforderten Änderungen mit anderweitigen fachrechtlichen Vorhaben zu verbinden. Zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz werden über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus noch weitere Anpassungen im Fachrecht notwendig (z. B. im Polizeiaufgabengesetz und im Bayerischen Strafvollzugsgesetz).

II. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz

Zur Anwendung der DSGVO und zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz sind vom bayerischen Gesetzgeber drei Bereiche neu zu regeln:

- Nach Art. 291 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zur Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht zu ergreifen. Das bayerische Datenschutzrecht ist daher an die unmittelbar geltende DSGVO anzupassen und muss den in der Verordnung enthaltenen umfangreichen Regelungsaufträgen z. B. im Bereich der Datenschutzaufsichtsbehörden nachkommen.
- Trotz des umfassenden Geltungsanspruchs der Verordnung verbleibt damit weiterhin Bedarf für eine fachrechtsübergreifende Querschnittsregelung des Datenschutzrechts, so dass das geltende BayDSG durch eine inhaltlich grundlegend veränderte Neufassung abgelöst werden soll. Diese enthält im Verhältnis zur DSGVO nur noch ergänzende, ihrer Durchführung dienende Regelungen. Das BayDSG fasst auch unter Geltung der DSGVO weiterhin zentrale materielle Datenschutzbestimmungen zusammen und regelt verfahrensbezogene Datenschutzerfordernisse, um das Fachrecht zu entlasten und einheitliche Anwendungsbedingungen zu gewährleisten. Seine Beibehaltung als Bindeglied zwischen der DSGVO und den bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften soll den effektiven Vollzug des Datenschutzrechts erleichtern und ermöglicht es weitgehend, bewährte Regelungs- und Verfahrensstrukturen fortzuführen.
- Die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz begründet Mindestanforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schut-

zes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Damit sind sowohl neue materielle als auch formelle Datenverarbeitungsanforderungen im Landesrecht umzusetzen. Sie betreffen die Datenverarbeitung der Polizei und der zu ihrer Unterstützung bestellten Personen, die Staatsanwaltschaften, die Gerichte in Strafsachen, die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden und die Behörden des Maßregelvollzugs. Daneben erstreckt sich der Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz auch auf allgemeine Verwaltungsbehörden, soweit sie Ordnungswidrigkeiten ahnden oder verfolgen. Neben Anpassungen im Bundesrecht (Strafprozessordnung und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) sowie im bayerischen Fachrecht erfordert die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz u.a. zahlreiche formelle datenschutzrechtliche Regelungen (z. B. zur Auftragsverarbeitung) die fachrechtsübergreifend in der Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes als gesondertes Kapitel zusammengefasst werden sollten.

- Umfassend landesrechtlich zu regeln verbleibt außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen sämtlicher Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz fallen. Unbeschadet fachrechtlicher Regelungen wie z. B. im Verfassungsschutzgesetz oder für bestimmte nicht-elektronische Nutzungen personenbezogener Daten sollte die Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes insoweit weiterhin allgemeine Anforderungen und Schutzmechanismen bereitstellen, um den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu gewährleisten.

Hauptziele der Neuregelung

Hauptziele der Anpassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes an die Vorgaben des Europarechts sind:

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in allen drei Regelungsbereichen (Geltungsbereich der DSGVO, Geltungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, verbleibender Landesbereich) zunächst die gleichen materiellen und formellen Grundbestimmungen gelten. Dazu werden zunächst die Regelungen der DSGVO auch in den übrigen Bereichen für anwendbar erklärt werden (Art. 2).

Auch bei eigenständigen nationalen Regelungen in diesen Bereichen würden sämtliche Rechtswender jedenfalls wegen einzelner Verarbeitungsvorgänge (etwa Polizei und Verfassungsschutz im Bereich von Verwaltungsaufgaben) der DSGVO unterliegen. Mit dem Verweis auf die DSGVO auch in national gestaltbaren Bereichen wird wie bisher durch das BayDSG ein einheitliches daten-

schutzrechtliches Grundregime geschaffen. Diese Vereinheitlichung dient der Vollzugsvereinfachung und zugleich der Rechtssicherheit, da Fehlerquellen für den Rechtsanwender minimiert werden. Die Mehrzahl der datenschutzrechtlichen Aufgabenstellungen kann damit losgelöst von der für die Rechtspraxis ungewohnten Frage nach der Reichweite des Anwendungsbereichs von Unionsrechtsakten stets durch die Anwendung der DSGVO – originär oder auf Grund landesrechtlicher Anordnung – und der zu ihrer Durchführung vorgesehenen Regelungen des Landesrechts gelöst werden.

- Neben dieser materiell-rechtlichen Vereinheitlichung trägt die Neufassung des BayDSG durch seine Struktur dazu bei, den Rechtsanwender im Umgang mit dem europäischen Datenschutzrecht zu unterstützen und zu führen. Die Regelungsstruktur seiner Durchführungsbestimmungen „spiegelt“ die DSGVO und gibt damit dem Rechtsanwender eine klare Hilfestellung, die das Verhältnis von unmittelbar anzuwendenden europäischen Regelungen und den sie ergänzenden Bestimmungen des Landesrechts verdeutlicht. In den Artikelüberschriften sind bereits auf formaler Ebene die wesentlichen Bezüge hergestellt.
- Dort, wo dies aus sachlichen Gesichtspunkten geboten erscheint und unionsrechtlich möglich ist, werden im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (Art. 28 bis 37) und im verbleibenden Landesbereich Spielräume für effizientere und am geltenden Recht ausgerichtete Lösungen genutzt.
- Ebenso werden auch im Anwendungsbereich der DSGVO bewährte Regelungen des bisherigen bayerischen Datenschutzrechts so weit als unionsrechtlich begründbar beibehalten: Dies gilt z. B. für die bewährten Vorschriften über die Verantwortung bei Datenübermittlungen (Art. 5), automatisierte Abrufverfahren und gemeinsame Verfahren (Art. 7), das Datengeheimnis (Art. 11), Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (Art. 23), die Videoüberwachung (Art. 24) und das allgemeine Auskunftsrecht (Art. 39).
- Anknüpfend an bisherige Regelungen zur Zuständigkeitskonzentration für das datenschutzrechtliche Freigabeverfahren (Art. 26 des geltenden BayDSG) sind bei der Datenschutz-Folgenabschätzung unionsrechtlich mögliche Vereinfachungen vorgesehen, indem diese Aufgaben bei den fachlich zuständigen Ministerien bzw. den Behörden, die zentrale IT-Verfahren entwickeln, konzentriert werden.
- Die vorhandene Struktur der Aufsichtsbehörden (Landesbeauftragter für den Datenschutz im öffentlichen Bereich und Landesamt für Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich) sowie der Datenschutzkontrolle im Zuständigkeitsbe-

reich der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Rundfunks werden beibehalten. Gleiches gilt für die Datenschutzkommission des Landtags.

Neue Regelungen

- Neu ist eine als Auffangvorschrift konzipierte Vorschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen und literarischen Zwecken (Art. 38). Damit erfüllt der Landesgesetzgeber den zwingenden Regelungsauftrag in Art. 85 DSGVO, die Kollision zwischen dem datenschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt und der grundrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit aufzulösen. Diese Auffangvorschrift ist notwendig, weil der Bundesgesetzgeber mit den bislang verabschiedeten Anpassungsregelungen insbesondere zum Bundesdatenschutzgesetz (vgl. Art. 1 des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes – EU vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097) und zu zentralen weiteren Bestimmungen u. a. im Abgaben- und Sozialrecht (vgl. BR-Drs. 450/17) keine entsprechende Regelung getroffen hat. Die Bestimmung gilt nur, soweit das Presserecht, das Rundfunkrecht und das Medienrecht keine vorrangigen Sondervorschriften enthalten.
- Die Neuregelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verleihung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen in Art. 27 soll die geltende Praxis absichern. Sie stellt insbesondere klar, dass diese in den unionsrechtlich nicht zugänglichen Kernbereichen von Staat und Kommunen wurzelnden Auszeichnungsvorgänge datenschutzrechtlich außerhalb des Regelungsregimes der DSGVO stehen. Die vorgesehenen Bestimmungen bilden die bisherige Staats- und Vollzugspraxis ab und begründen z. B. durch spezifische Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angemessene Schutzmaßnahmen. Die für Auszeichnungen und Ehrungen verarbeiteten Daten unterliegen einer strikten Zweckbindung.

II. 2 Sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften

Die sonstigen im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen von Rechtsvorschriften enthalten im Wesentlichen redaktionelle oder geringfügige materielle Anpassungen an Wortlaut und Systematik der DSGVO.

Die Gemeindeordnung (Art. 39b Abs. 3) wird überdies um eine Rechtsgrundlage für den Einsatz elektronischer Wasserzähler ergänzt, die Unsicherheiten um den datenschutzkonformen Einsatz dieser neuen Technologie in der kommunalen Praxis ausräumen soll.

In das Bayerische Pressegesetz (Art. 39b Abs. 17) wurde die sich als sehr änderungsstabil erweisende Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die

Presse inhaltsgleich übernommen. Ferner wurde im Bayerischen Pressegesetz die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 aufgehoben, um Rechtsunsicherheiten bei der Beweislastverteilung auszuräumen.

Aus aktuellen sicherheitspolitischen Gründen werden die Anpassungen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz außerdem genutzt, um eine seit Juni 2017 durch das Bundesrecht neu zugelassene Ermächtigung des Landesamts für Verfassungsschutz zum Abruf von Kontostammdaten aufzugreifen.

B) Folgewirkungen

Das geltende Bayerische Datenschutzgesetz und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse sind aufzuheben.

C) Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die DSGVO ist als europäische Verordnung zwar unmittelbar anwendbar, die dort enthaltenen Regelungsaufträge, Öffnungsklauseln und Konkretisierungsmöglichkeiten erfordern allerdings zwingend normative Regelungen.

Ebenso kann auch die Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz nur durch Rechtsnormen erfolgen.

D) Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Zu Art. 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Abs. 1 bis 4

Abs. 1 und 2 knüpfen an die Regelungen des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2, 3 und 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an, in denen die öffentlichen Stellen der Länder definiert und von den öffentlichen Stellen des Bundes und den nicht öffentlichen Stellen abgegrenzt werden. Entsprechend den Regelungen in Art. 2 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 BayDSG (alt) gilt auch das neue Gesetz für alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

Für den Landtag, den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt das Gesetz gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 nur eingeschränkt. Die parlamentarische Tätigkeit des Landtags unterliegt als Kernbereich des in-

nerstaatlichen Organisationsrechts nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO, so dass landesrechtliche Regelungen zu deren Durchführung nicht zwingend sind. Die justizielle Tätigkeit der Gerichte wird von deren vorrangigen Verfahrensordnungen (StPO, GVG, VwGO, SGG, ArbGG) geregelt. Beschränkungen hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Überwachung ergeben sich bereits unmittelbar aus Art. 55 Abs. 3 DSGVO und werden zur Wahrung der Unabhängigkeit des Obersten Rechnungshofs in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 6 BayDSG (alt) auch auf diesen erstreckt.

Abs. 1 Satz 4 verweist auf den dritten Teil des Gesetzes, in dem neben dem bisher in Art. 36 BayDSG (alt) kodifizierten Auskunftsrecht (nunmehr Art. 39) erstmals eine Regelung zu Verarbeitungen personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken (Art. 38) aufgenommen ist. Diese Vorschriften dienen der Umsetzung des Regelungsauftrags in Art. 85 DSGVO und der Regelungsbefugnis in Art. 86 DSGVO.

Da anders als bei Art. 39 und den übrigen Bestimmungen des Gesetzes Private nicht nur begünstigt werden, sondern unmittelbar Adressat von Verarbeitungsanforderungen sind, ist der Anwendungsbereich des BayDSG insoweit ausdrücklich zu ergänzen. Im Einklang mit den aus der bisherigen EG-Datenschutzrichtlinie übernommenen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der DSGVO (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO) werden nach Abs. 1 Satz 4 nur solche Datenverarbeitungen nicht öffentlicher Stellen erfasst, mit denen nicht ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Regelung erfasst z. B. auch Datenverarbeitungen wie die auf einer Internetseite eines Vereins veröffentlichte Berichterstattung (vgl. Erwägungsgrund 18 und EuGH vom 6. November 2013, Rs. C-101/01).

Anders als bei Art. 39 begründet die Regelung des Art. 38 keine Erweiterung der Überwachungsverantwortung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragten), da die Datenverarbeitung durch eine nicht öffentliche Stelle durchgeführt wird, deren Überwachung grundsätzlich weiterhin dem Landesamt für Datenschutzaufsicht (Landesamt) obliegt (Art. 18 BayDSG).

Öffentliche Stellen, auf die das Gesetz gemäß Abs. 2 anwendbar ist, sind auch Vereinigungen in privater Rechtsform, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Bei „Schachtelbeteiligungen“ wird der bisherige Rechtszustand fortgeführt. Zu den Adressaten des Gesetzes zählen nach Abs. 4 auch die Beliehenen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst alle Tätigkeiten dieser öffentlichen Stellen, unabhängig davon, ob sie materiellrechtlich an den Maßstäben der DSGVO oder den Maßstäben der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz – in unmittelbarer oder landesrechtlich angeordneter Anwendung – zu messen sind.

Abs. 2 Satz 2 überführt den bisherigen Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 BayDSG (alt) in das neue Bayerische Datenschutzgesetz. Der Begriff „öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen“ umfasst dabei die bisherigen Begriffe der „öffentlich rechtlichen Versicherungsunternehmen“ nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayDSG (alt) – dies betrifft vor allem die Versicherungskammer Bayern – und der „öffentlich rechtlichen Kreditinstitute“ nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayDSG (alt) – hiervon umfasst sind vor allem die Sparkassen.

Abs. 3 greift die in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayDSG (alt) getroffenen Klarstellungen auf, dass öffentliche Stellen, die als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen den Datenschutzerfordernungen an nicht öffentliche Stellen unterliegen. Die in Art. 3 Abs. 3 BayDSG (alt) getroffene Regelung, nach der hiervon abweichend die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung umfassend den Vorschriften für öffentliche Stellen unterworfen wurde, ist mit der Systematik der DSGVO nicht mehr zu vereinbaren und entfällt daher. Die im BayDSG im Wesentlichen genutzten Spielräume knüpfen an den spezifischen Verarbeitungsbefugnissen von Behörden und öffentlichen Stellen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e mit Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO) an, während sich die AKDB als Unternehmen im Wettbewerb auf die sonstigen Verarbeitungsbefugnisse des Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützt. Unberührt bleibt weiterhin die einheitliche Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht durch den Landesbeauftragten (Abs. 3 Satz 2).

Zu Abs. 5 und 6

Abs. 5 regelt das Verhältnis dieses Gesetzes zu besonderen Rechtsvorschriften über den Datenschutz. Das BayDSG ist ein Auffanggesetz. Sofern bereichsspezifische Rechtsvorschriften einen Tatbestand regeln, gehen diese Vorschriften den allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes vor. Die Vorschrift entspricht Art. 2 Abs. 7 BayDSG (alt).

Abs. 6 entspricht Art. 2 Abs. 4 BayDSG (alt). Auch unter Geltung der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz besteht kein Anlass, die Ausübung des Begnadigungsrechts besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu unterwerfen, da diese Vorgänge weiterhin nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen.

Eine Nachfolgeregelung für Art. 2 Abs. 9 BayDSG (alt) war entbehrlich.

Teil 2

Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen

Kapitel 1

Allgemeines

Zu Art. 2

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO findet diese keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“. Dies entspricht dem Anwendungsbereich der geltenden EG-Datenschutzrichtlinie (Art. 3 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie). Darüber hinaus nimmt Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO die Verarbeitung im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz von der Geltung der DSGVO aus (vgl. auch Erwägungsgrund 19 DSGVO).

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO nach diesen Vorschriften ist in der Praxis schwierig abzugrenzen. Um im Vollzug Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, enthält die Vorschrift daher die Bestimmung, dass die Begriffsbestimmungen und sonstigen Regelungen der DSGVO und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen des BayDSG ungeachtet des Anwendungsbereichs der DSGVO gelten.

Dort, wo außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO von deren Regelungen abgewichen werden soll, wird dies explizit bestimmt, insbesondere in Teil 2, Kapitel 8, das als vorrangiger besonderer Teil die im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz geltenden Abweichungen zusammenfasst. Mit dieser Erstreckung der Bestimmungen der DSGVO auch auf Bereiche, die dem Landesgesetzgeber zustehen, sind damit die Regelungen der DSGVO auch für Datenverarbeitungen sowohl in nicht von Unionskompetenzen erfassten nationalen Bereichen als auch für Datenverarbeitungen zu Zwecken der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz entsprechend anzuwenden.

Satz 2 ordnet die Geltung der Anforderungen der DSGVO auch für nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten an, die vom bisherigen BayDSG, nicht aber der DSGVO erfasst werden (Art. 4 Abs. 4 BayDSG a.F.) und schließt zugleich bestimmte, insoweit unangemessene Verarbeiterpflichten gem. Art. 30, 35 und 36 DSGVO aus:

Nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO gilt diese für die „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“. „Dateisystem“ ist nach Art. 4 Abs. 6 DSGVO „jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird“. Nach Erwägungsgrund 15 Satz 3 DSGVO sollten Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz enthalten inhaltlich identische Bestimmungen.

Art. 30 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten), Art. 35 (Datenschutz-Folgenabschätzung) und Art. 36 (Vorherige Konsultation) DSGVO enthalten Regelungen, die auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht strukturierten Akten nicht sinnvoll anwendbar sind. Die Geltung dieser Vorschriften auf diese nicht automatisierte Verarbeitung wird daher insgesamt ausgeschlossen.

Kapitel 2

Grundsätze der Verarbeitung

Zu Art. 3

Sicherstellung des Datenschutzes, Verantwortlicher

(zu Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 1 BayDSG, der als Sonderregelung staatlicher Aufsichtszuständigkeiten auch unter Geltung der DSGVO fortbestehen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 greift die in Art. 4 Nr. 7 DSGVO dem nationalen Recht eingeräumte Regelungsbefugnis auf, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu bestimmen, soweit das nationale Recht die Zwecke und Mittel der jeweiligen Verarbeitung begründet. Zugleich dient die Regelung im Hinblick auf die im 8. Kapitel geregelten besonderen Behörden und Verarbeitungszwecke zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten der Umsetzung von Art. 3 Nr. 7 und 8 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und bestimmt damit auch die z. B. nach Maßgabe des Polizeirechts zuständigen Stellen als Verantwortliche.

Die Regelung stellt klar, dass auch in den Fällen, in denen allgemeine oder bereichsspezifische Regelungen bereits die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung öffentlicher Stellen festlegen, die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen im Sinne der DSGVO zunächst bei der zuständigen Stelle verbleiben, soweit das Fachrecht keine abweichenden Regelungen über die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Erklärt das Fachrecht mehrere Stellen parallel für eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten für verantwortlich, stellt die Regelung damit auch klar, dass die Rechtsfolgen der gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO eintreten.

Zu Art. 4

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(zu Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO)

Die Vorschrift enthält eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (Abs. 1) und greift den bisher in Art. 16 Abs. 2 BayDSG enthaltenen Grundsatz der Direkterhebung (Abs. 2) auf, der den Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO) konkretisiert (vgl. EuGH, Urte. vom 1. Oktober 2015, C-201/14).

Zu Abs. 1

Soweit die Vorschrift für Datenverarbeitungen im unmittelbaren Anwendungsbereich der DSGVO zur Anwendung kommt, wird mit Art. 4 Abs. 1 eine Rechtsgrundlage auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, wie sich aus der Formulierung in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 ergibt. Die Bestimmung erfüllt damit den Regelungsauftrag der DSGVO an den Unions- oder nationalen Gesetzgeber, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen (Heberlein in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 6 Rn. 34).

Welche Aufgaben in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegen und ihm insoweit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO die Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurde, kann sich sowohl aus nationalen Rechtsvorschriften als auch aus europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Art. 6 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich der auf der Grundlage der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz erlassenen bereichsspezifischen Regelungen.

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht Art. 16 Abs. 2 BayDSG (alt). Sie beruht als spezifische Anforderung an die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 2 DSGVO. Ein spezialgesetzlich geregeltes Beispiel für eine auch nach den Maßstäben des Art. 4 Abs. 2 zulässige Erhebung von Daten bei nicht öffentlichen Dritten findet sich etwa im Kurbeitragsrecht. Nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 KAG i. V. m. einer gemeindlichen Kurbeitragsatzung sind es die Beherberger als nicht öffentliche Dritte, die der Gemeinde die beherbergten Personen zu melden haben, damit die Gemeinde den Kurbeitrag erheben kann. Eine Erhebung beim beitragspflichtigen Gast als Betroffenen wäre für die Gemeinde, auch bezogen auf die erwarteten Beitragseinnahmen, mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Gleichzeitig bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die beherbergte Person durch die Datenerhebung beim Beherberger in schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würde.

Nach Art. 9 Abs. 2 ist die nicht öffentliche Stelle bei der Datenerhebung auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Zu Art. 5**Übermittlung**

(zu Art. 6 Abs. 2 bis 4 DSGVO)

Abs. 1 schafft eine besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ihre Übermittlung an öffentliche oder nicht öffentliche Stellen.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 greift unbeschadet der Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO und Art. 6 die in Art. 18 Abs. 1 (alt) geregelten Anforderungen an die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen auf. Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung genügt es, wenn diese zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der empfangenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufgabenidentität ist insoweit nicht notwendig. Datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Verarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, zulassen, bleiben unberührt.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen und greift Art. 19 Abs. 1 BayDSG (alt) auf. Sie ergänzt die für alle übrigen Verarbeitungen geltenden Zweckänderungserlaubnisse nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 um spezifische Zweckänderungserlaubnisse für die besondere Verarbeitungssituation der Übermittlung an nicht öffentliche Stellen.

Abs. 2 greift die Regelung des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayDSG (alt) auf und enthält eine Regelung für sogenannte „überschießende Daten“.

Die Regelung des Abs. 3 entspricht Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayDSG. Sie stellt klar, dass der ausnahmsweise Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen von Wartungstätigkeiten keine eigenständige Verarbeitung in Form einer Übermittlung darstellt. Der Datenzugriff ist wie bisher weiterhin als bloßer „Nebeneffekt“ der Prüfungs- oder Wartungstätigkeit zu beurteilen und wird deshalb den Regelungen der Auftragsverarbeitung unterstellt (vgl. insgesamt Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, Art. 6 BayDSG, Rn. 26 f.).

Abs. 4 greift die Regelung des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayDSG (alt) auf und legt auf Grundlage von Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Verteilung der Verantwortlichkeit für Datenübermittlungen auf Ersuchen zwischen den beteiligten öffentlichen Stellen fest.

Zu Art. 6**Zweckbindung**

(zu Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO)

Die Vorschrift stellt klar, welche Zwecke bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen als Ausfluss ihrer Funktion und organisationsrechtlichen Grundstrukturen neben deren jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mit-

verfolgt werden und begründet ergänzend besondere Erlaubnisse zur Änderung des Verarbeitungszwecks.

Die Vorschrift entspricht der Regelung in Art. 17 Abs. 3 BayDSG (alt), deren Katalog durch den Zweck der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit aktualisiert wird, den die DSGVO selbst allgemein als berechtigtes Verarbeiterinteresse anerkennt (Erwägungsgrund 49 DSGVO).

Zu Abs. 1

Die in Abs. 1 genannten Zwecke sind bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten regelmäßig mit umfasst. Die Regelung macht von der Befugnis in Art. 6 Abs. 3 DSGVO Gebrauch, nach der die Mitgliedstaaten in einer Rechtsgrundlage die Zwecke von Verarbeitungen festlegen können, sofern dies für die Erfüllung einer Aufgabe nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderlich ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält Voraussetzungen, unter denen – ergänzend zu den in der DSGVO enthaltenen Vorschriften – eine Zweckänderung zulässig ist. Mit der Vorschrift wird von dem durch Art. 6 Abs. 2 und 4 DSGVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht. Mitgliedstaaten können in nationalen Bestimmungen die Verarbeitungen zu anderen Zwecken regeln, soweit die nationale Regelung eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“.

Zu Abs. 3

Soweit die Verarbeitung auch besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasst gelten wie im geltenden Recht zusätzlich die in Abs. 3 in Bezug genommenen Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO und seiner Durchführungsbestimmungen in Art. 8. Im Übrigen bleibt auch Art. 24 Abs. 3 unberührt.

Abs. 4 greift die geltende Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 BayDSG auf.

Zu Art. 7**Besondere automatisierte Verfahren**

(zu Art. 6 Abs. 3, Art. 26 DSGVO)

Die Vorschrift regelt materielle Anforderungen und Verantwortlichkeiten bei automatisierten Abrufverfahren (Abs. 1) und besondere Anforderungen an Verfahren, die mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Datenbestand ermöglichen sollen oder bei denen die beteiligten öffentlichen Stellen sich wechselseitig Zugriffe auf die gespeicherten personenbezogenen Daten ermöglichen sollen, sog. „Verbundverfahren“ (Abs. 2).

Zu Abs. 1

Abs. 1 greift die Regelung des Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 BayDSG (alt) für die Einrichtung automatisierter Ab-

rufverfahren auf und nimmt dazu die Befugnis zu spezifischen Datenschutzerfordernungen im öffentlichen Bereich gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO wahr. Soweit Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs konkretisiert, stützt sich die Regelung ergänzend auf Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Die in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG (alt) enthaltene Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher oder elektronischer Vereinbarungen bei automatisierten Abrufverfahren wird von der in Art. 26 DSGVO enthaltenen Verpflichtung zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen mitumfasst, da automatisierte Abrufverfahren einen Sonderfall der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ darstellen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 greift die Regelung in Art. 27a Abs. 1 und 4 BayDSG (alt) auf:

Satz 1 enthält für Verfahren, bei denen mehrere öffentliche Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem gemeinsamen Datenbestand durchführen oder bei denen die beteiligten öffentlichen Stellen sich wechselseitig Zugriffe auf die gespeicherten personenbezogenen Daten ermöglichen, besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen. Derartige Verarbeitungen sind nur zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen vermieden werden können.

Satz 2 verlangt wie Art. 27a Abs. 4 BayDSG (alt) darüber hinaus für Verbundverfahren, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, eine besondere gesetzliche Grundlage.

Die Regelung tritt damit neben die Anforderungen des Art. 35 DSGVO und begründet auf Art. 6 Abs. 3 DSGVO gestützte besondere materielle Zulässigkeitsanforderungen für diese Verarbeitungen. Ob in einem automatisierten Verfahren nach Abs. 2 Satz 1 ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen verbleibt, ist im Rahmen der Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO festzustellen.

Zu Art. 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(zu Art. 9 DSGVO)

Die Vorschrift enthält allgemeine Befugnisse zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, d. h. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit her-

vorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Die Regelungen ergänzen die in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO enthaltenen Verarbeitungsbefugnisse und setzen die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungsermächtigungen in Landesrecht um.

Zu Abs. 1

Die in Art. 9 Abs. 2 DSGVO enthaltenen Befugnisse der Mitgliedstaaten für die Bestimmung der Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten werden in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 aktiviert, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind.

- Satz 1 Nr. 1 und 2 setzen die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. b. DSGVO enthaltene Befugnis um.
- Satz 1 Nr. 3 setzt die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. h enthaltene Befugnis um.
- Satz 1 Nr. 4 setzt die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. i enthaltene Befugnis um.
- Satz 1 Nr. 5 setzt die in Art. 9 Abs. 2 Buchst. g, i und j. DSGVO enthaltenen Befugnisse um.

Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsprechen den Zulässigkeitsvorschriften in Art. 15 Abs. 7 BayDSG (alt).

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu den in Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Zwecken begleitend zu den in den Satz 1 genannten Zwecken zulässig ist.

Zu Abs. 2

Satz 1 setzt Art. 9 Abs. 2 Buchst. b, g und i DSGVO um. Danach sind bei einer Verarbeitung der genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ vorzusehen. Zu diesen Maßnahmen ist jeder Verantwortliche verpflichtet, der besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet. Je nach den Umständen des Einzelfalls können zu den „geeigneten Garantien“ bzw. „angemessenen und spezifischen Maßnahmen“ insbesondere gehören:

- technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der DSGVO erfolgt,
- Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
- die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,

- die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
- die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
- die Verschlüsselung personenbezogener Daten,
- die dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
- spezifische Verfahrensregelungen, die im Falle einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der DSGVO sicherstellen.

Satz 2 stellt klar, dass die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO erfordert, dass neben dem Umstand der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO als solchem (Art. 30 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) die zu deren Schutz getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 im Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu dokumentieren ist (Art. 30 Abs. 1 Buchst. g DSGVO).

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass die Regelungen zur Verarbeitung besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu Archivzwecken in Art. 26 Abs. 2 und zur Verleihung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen Art. 27 Abs. 1 und 2 unberührt bleiben.

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

Zu Art. 9

Informationspflicht

(zu Art. 13, 14 DSGVO)

Die Regelung führt in Ergänzung von Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DSGVO Beschränkungen der in der DSGVO und – nach Art. 2 Satz. 1 entsprechend geltenden – Durchführungsbestimmung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz enthaltenen weitreichenden Informationspflichten ein. Sie sollen öffentlichen Interessen Rechnung tragen, die im Einzelfall bei der uneingeschränkten Erfüllung der Informationspflichten beeinträchtigt werden können.

Nach Art. 23 DSGVO sind u. a. die Mitgliedstaaten befugt, durch Gesetzgebungsmaßnahmen die durch die DSGVO eingeräumten Betroffenenrechte zu be-

schränken, „sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“. Art. 23 Satz 1 Buchst. a bis j DSGVO enthalten einen abschließenden Katalog von Belangen, die solche Einschränkungen rechtfertigen können, u.a. die öffentliche Sicherheit, die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c, d und f DSGVO). Im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ergeben sich entsprechende Beschränkungsbefugnisse für den nationalen Gesetzgeber aus Art. 13 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift begrenzt die Pflicht zur Information der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 sind nicht öffentliche Stellen, bei denen Daten erhoben werden, auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet oder auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Die Vorschrift entspricht der Regelung in Art. 16 Abs. 4 BayDSG (alt).

Zu Art. 10

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(zu Art. 15 DSGVO)

Art. 10 regelt ergänzend zu den Vorschriften in Art. 15 DSGVO das Verfahren der Auskunft an den Betroffenen (Abs. 1), Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Art. 23 DSGVO (Abs. 2) und das Verfahren bei der Verweigerung der Auskunft (Abs. 3).

Zu Abs. 1

Über die Erteilung einer Auskunft zu einer Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. c oder g DSGVO von und an die in Satz 1 genannten Sicherheits-, Prüfungs- und Finanzbehörden entscheidet der Verantwortliche im Einvernehmen mit diesen Behörden (Abs. 1 Satz 1). Das Einvernehmen dieser Stellen ist nach Satz 2 auch einzuholen, bevor Auskunft über personenbezogene Daten erteilt wird, die dem Verantwortlichen von einer in Satz 1 genannten Stelle übermittelt wurden. Die Einholung des Einvernehmens der genannten Stellen soll eine umfassende Prüfung der Belange der genannten Behörden bei der Entscheidung über eine ihre Interessen berührende Auskunft sicherstellen.

Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung sind sowohl der Bayerische Kommunale Prüfungsverband als

auch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter (Art. 105 Abs. 1 GO bzw. Art. 91 Abs. 1 LKrO und Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BezO). Beide können gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppel-Buchst. ee KAG mit der Außenprüfung nach § 195 AO beauftragt werden und stehen insoweit den Behörden der Finanzverwaltung gleich. Die Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung werden deshalb in den Katalog der in Satz 1 genannten Sicherheits-, Prüfungs- und Finanzbehörden aufgenommen.

Die Vorschrift greift in modifizierter Form Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayDSG (alt) auf, der eine Zustimmung der genannten Sicherheits-, Prüfungs- und Finanzbehörden vorsieht. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ermöglicht auch insoweit, die Verantwortlichkeit der für die Verarbeitung zuständigen Stelle (Art. 3 Abs. 2) zu modifizieren und den Sicherheits-, Prüfungs- und Finanzbehörden ausdrücklich eine datenschutzrechtliche (Mit-)Verantwortung für die Auskunft über an sie zu übermittelnde Daten zuzuweisen.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift greift die Regelung in Art. 10 Abs. 4 BayDSG (alt) auf.

Sie stützt sich auf die Beschränkungsbefugnis des Art. 23 DSGVO bzw. Art. 15 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Die in der Bestimmung aufgeführten Beschränkungen des Auskunftsrechts sind für alle Verwaltungsbereiche relevant und sollen daher zur Vermeidung einer Vielzahl gleichartiger Spezialregelungen in einer zentralen Vorschrift zusammengefasst werden.

Weitere Ausnahmen vom Auskunftsrecht nach Art. 89 Abs. 2 DSGVO sind in Art. 25 Abs. 4 (für Verarbeitungen zu Forschungszwecken) und Art. 26 Abs. 3 (für Verarbeitungen zu Archivzwecken) enthalten.

Zu den wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Freistaates Bayern im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 zählen auch die wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Kommunen.

Abs. 2 Nr. 5 greift die Regelung in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayDSG (alt) auf

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt das Verfahren bei einer Ablehnung eines Auskunftersuchens. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der in Art. 10 Abs. 6 und 7 BayDSG (alt) geregelten Vorgehensweise.

Zu Abs. 4

Abs. 4 stellt klar, dass die in diesen Vorschriften enthaltenen Einschränkungen des Auskunftsrechts unberührt bleiben.

Kapitel 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Zu Art. 11

Datengeheimnis

(zu Art. 32 Abs. 4 DSGVO)

Art. 11 Sätze 1 und 2 übernehmen die Regelung des Art. 5 BayDSG (alt). Das Datengeheimnis stellt im Interesse des Verantwortlichen nach Art. 32 Abs. 4 DSGVO sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.

Zu Art. 12

Behördliche Datenschutzbeauftragte

(zu Art. 35 Abs. 2, 37 bis 39 DSGVO)

Zu Abs. 1

Satz 1 ergänzt Art. 37 bis 39 DSGVO durch Vorgaben für die Unterstützung des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Hierbei handelt es sich um eine rein organisationsrechtliche Regelung, die der Durchführung der DSGVO dient und keine besondere Regelungsermächtigung benötigt.

Satz 1 Nr. 1 stellt sicher, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte sich jederzeit über die Verarbeitungstätigkeiten in der Behörde informieren kann. Der Zugang zum Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO schafft damit die Grundlage für eine effektive Aufgabenwahrnehmung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Satz 1 Nr. 2 begründet die Pflicht, den behördlichen Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte über datenschutzrechtlich relevante Vorgänge in einer öffentlichen Stelle rechtzeitig informiert wird und seinen Aufgaben nach Art. 39 DSGVO nachkommen kann. Die Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten soll diesem insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob für ein beabsichtigtes Verfahren eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.

Satz 2 stellt klar, dass die in Art. 24 Abs. 5 enthaltene Pflicht, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor dem Einsatz einer Videoüberwachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, unberührt bleibt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht Art. 25 Abs. 4 Satz 3 BayDSG (alt).

Zu Abs. 3

Abs. 3 greift die Regelung des Art. 25 Abs. 2 BayDSG (alt) auf und ermöglicht bei staatlichen Behörden die Bestellung des Datenschutzbeauftragten durch eine höhere Behörde.

Zu Art. 13

Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

(zu Art. 34 DSGVO)

Von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („Datenpanne“) ist die betroffene Person nach Art. 34 Abs. 1 und 2 DSGVO zu benachrichtigen, wenn diese voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat. In Ergänzung zu den in Art. 34 Abs. 3 DSGVO enthaltenen Ausnahmen enthält Art. 13 weitere Voraussetzungen, unter denen von der Benachrichtigung des Betroffenen abgesehen werden kann.

Die Vorschrift stützt sich auf Art. 23 DSGVO. Die genannten Beschränkungen der Benachrichtigungspflicht sind für alle Verwaltungsbereiche relevant.

Zu Art. 14

Datenschutz-Folgenabschätzung

(zu Art. 35 DSGVO)

Art. 14 dient der Durchführung der in Art. 35 und 36 DSGVO geregelten Datenschutz-Folgenabschätzung (Folgenabschätzung). Soweit diese Vorschriften den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume belassen, vereinfacht Art. 14 das Verfahren. Unter den genannten Voraussetzungen kann eine weitere Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen unterbleiben, wenn dieser eine bereits durchgeführte Folgenabschätzung als eigene übernimmt.

Die Regelung setzt voraus, dass die Ergebnisse der nach Abs. 1 oder Abs. 2 vorgenommenen Folgenabschätzungen den öffentlichen Stellen in geeigneter Weise (z. B. im Behördennetz oder im Internet) zur Verfügung gestellt werden. Der Verantwortliche prüft, ob die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen für das von ihm eingesetzte Verfahren den Anforderungen des Art. 35 DSGVO genügen und dokumentiert im Fall des Verzichts auf eine eigene Folgenabschätzung das Ergebnis dieser Überprüfung.

Zu Abs. 1

- Nr. 1 greift die entsprechende Bestimmung für das datenschutzrechtliche Freigabeverfahren in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayDSG (alt) auf. Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DSGVO kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Folgenabschätzung vorgenommen werden. Für die von den Ressorts den staatlichen oder kommunalen öffentlichen Stellen als Basisdienste

nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG oder als zentrale Dienste nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayEGovG zur Verfügung gestellten Fachverfahren wird diese Voraussetzung regelmäßig vorliegen.

- Nr. 2 beruht auf Art. 35 Abs. 10 DSGVO und stellt klar, dass eine Folgenabschätzung durch den Verantwortlichen unterbleiben kann, wenn der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsgrundlage geregelt ist, im Rechtssetzungsverfahren bereits eine Folgenabschätzung erfolgt ist und die Rechtsgrundlage nichts anderes bestimmt.

Zu Abs. 2

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 DSGVO kann für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken eine einzige Folgenabschätzung vorgenommen werden. Diese Folgenabschätzung kann auch von der öffentlichen Stelle durchgeführt werden, die das automatisierte Verfahren entwickelt, d. h. für den Einsatz zur Verfügung stellt und verantwortet, z. B. von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung oder auch durch einzelne Kommunen im Rahmen kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Mit Abs. 2 soll diesen entwickelnden Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht jedoch die Pflichtaufgetragen werden, die Folgenabschätzung durchzuführen. Wird die Entwicklung eines automatisierten Verfahrens im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle durchgeführt, erfolgt die Folgenabschätzung grundsätzlich durch den Auftraggeber. Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen jedoch bei Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Buchst. f DSGVO).

Diese prüfen jeweils, ob die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen für das von ihr eingesetzte Verfahren den Anforderungen des Art. 35 DSGVO genügen und dokumentiert im Fall des Verzichts auf eine eigene Datenschutz-Folgenabschätzung nur mehr das Ergebnis dieser Überprüfung.

Kapitel 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Allgemeines

Das fünfte Kapitel fasst die bisher im fünften und sechsten Abschnitt des Bayerischen Datenschutzgesetzes enthaltenen Regelungen über Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten und des Landesamts zusammen.

Die DSGVO überlässt es dem Bund und den Ländern, im Rahmen ihrer jeweiligen Verwaltungskompetenzen, die Überwachung der Anwendung der Verordnung einer oder mehreren unabhängigen Behörden zu übertragen (Art. 51 Abs. 1 DSGVO). Sie gibt damit

keinen Anlass, die bewährten Zuständigkeitsstrukturen der Datenschutzkontrolle in Bayern zu ändern.

Das Kapitel enthält deshalb entsprechend dem geltenden Recht spezifische Organisationsregelungen für die Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen und sog. Wettbewerbsunternehmen durch den Landesbeauftragten (Art. 15 und 16) und für das Landesamt (Art. 18).

Zur Gewährleistung ihrer unionsweit einheitlichen Anwendung fordert die DSGVO Verfahrensregelungen, in denen sichergestellt wird, dass die verschiedenen im nationalen Recht eingerichteten Aufsichtsbehörden die Regelungen des sog. Kohärenzverfahrens einhalten, also der Abstimmungsmechanismen im Rahmen der Zusammenarbeit im Europäischen Datenschutzausschuss (Art. 51 Abs. 3 DSGVO). Das Kapitel entwickelt deshalb bestehende und bewährte Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbeauftragten und dem Landesamt fort und klärt auch im Hinblick auf die im Bundesrecht vorgesehenen Mechanismen zur Abstimmung zwischen den Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder Schnittstellenfragen (vgl. im Einzelnen Art. 21).

Daneben konkretisiert die DSGVO in zahlreichen Regelungsaufträgen die dienst- und organisationsrechtlichen Anforderungen an die völlige Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden (Art. 52 bis 54 DSGVO). Das Kapitel fasst die dazu erforderlichen Regelungen in einem gemeinsamen Abschnitt zusammen (vgl. im Einzelnen Art. 19 und 20). Neben dem Landesbeauftragten und dem Landesamt gilt dieses Kapitel vorbehaltlich spezifischer Regelungen des Fachrechts (Art. 1 Abs. 5) auch für die gesondert einzurichtenden Aufsichtsbehörden beim Bayerischen Rundfunk und der Bayerischen Landesanstalt für neue Medien.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz dient das Kapitel zugleich der Umsetzung entsprechender Regelungsverpflichtungen in Art. 41 bis 44 der Richtlinie.

Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Zu Art. 15

Ernennung und Aufgaben

(zu Art. 51 bis 58 DSGVO)

Zu Abs. 1

Abs. 1 trifft in Ergänzung von Art. 33a der Verfassung Regelungen über die Einrichtung und die Zuständigkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO im öffentlichen Bereich. Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten erstreckt sich auf den gesamten Anwendungsbereich des BayDSG nach Art. 2 Satz 1, also

insbesondere auch auf die Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der DSGVO und der Beachtung des allgemeinen Auskunftsrechts nach Art. 39.

Die aus Art. 30 Abs. 1 BayDSG (alt) übernommene Aufgabenzuweisung in Satz 1 überträgt dem Landesbeauftragten auch weiterhin die Zuständigkeit für die Überwachung von öffentlichen Stellen, die wie z. B. bestimmte Stadtwerke am Wettbewerb teilnehmen und damit materiell-rechtlich den Datenschutzerfordernissen für nicht öffentliche Stellen unterliegen (vgl. bisher Art. 3 BayDSG).

Hinsichtlich der Kontrolle der Gerichte bleibt ergänzend zu Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Art. 55 Abs. 3 DSGVO zu beachten. Diese unmittelbar geltende Regelung nimmt Datenverarbeitungen im Rahmen der justiziellen Tätigkeit der Gerichte von der Überwachung durch die Aufsichtsbehörden aus und ersetzt damit die bisher in Art. 2 Abs. 6 BayDSG vorgesehene Zuständigkeitsbegrenzung.

Zu Abs. 2

Abs. 2 führt die in Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayDSG (alt) getroffene Klarstellung zum Verhältnis zwischen besonderen Geheimhaltungserfordernissen und datenschutzrechtlichen Überwachungsbefugnissen fort. Wegen der in der DSGVO umfassend und vorrangig gewährleisteten Untersuchungsbefugnisse des Landesbeauftragten ist dagegen die in Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayDSG (alt) ausdrücklich angeordnete Erstreckung der Kontrollbefugnisse auf solche Daten entbehrlich, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen

Soweit Abs. 2 Satz 1 in Fortführung von Art. 30 Abs. 3 BayDSG (alt) weiterhin bestimmte Begrenzungen der Zuständigkeiten des Landesbeauftragten im Bereich der Sicherheitsüberprüfung und der Ausführung des G10-Gesetzes vorsehen, stehen diese Regelungen in Einklang mit der DSGVO. Beide Bereiche zählen zum nationalen Verfassungsschutzrecht, das nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und der DSGVO fällt (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

Zu Abs. 3

Abs. 3 übernimmt das in Art. 30 Abs. 6 BayDSG (alt) enthaltene Recht von Landtag und Staatsregierung, den Landesbeauftragten für den Datenschutz um bestimmte Einzelfallprüfungen zu ersuchen. Im Hinblick auf Art. 58 Abs. 6 DSGVO wird klargestellt, dass diese zusätzliche Untersuchungsbefugnis seine unabhängige Aufgabenerfüllung im Übrigen nicht berührt. Damit ist dem Landesbeauftragten das Recht eingeräumt, frei über die Annahme und die Erfüllung solcher Stellungnahmeersuchen zu entscheiden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 fasst die in Art. 29 Abs. 3 BayDSG (alt) enthaltene Regelung zur Geschäftsstelle des Landesbeauftragten ohne inhaltliche Änderung zusammen. Die

Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten werden entsprechend der bisherigen Praxis im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

Zu Art. 16

Ergänzende Rechte und Befugnisse

(zu Art. 57, 58 DSGVO)

Die Regelungen in Art. 16 fassen in Ergänzung zu den bereits in Art. 33a der Verfassung enthaltenen, einfachgesetzlich nicht mehr konkretisierungsbedürftigen Bestimmungen zur Rechtsstellung des Landesbeauftragten zentrale Anpassungsaufträge der DSGVO zur Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung zusammen, die Art. 54 Abs. 1 Buchst. a, c, d und e sowie Art. 52 Abs. 6 DSGVO begründen. Insgesamt werden damit die in Art. 29 BayDSG (alt) getroffenen Bestimmungen über Ernennung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten ebenso umfassend fortgeführt wie die bewährte Verfahrensregelung zur Erfüllung der spezifischen Überwachungsaufgaben des Landesbeauftragten.

Obleich die DSGVO bereits umfassende Regelungen über Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden enthält, überlässt sie es den Mitgliedstaaten z. B. im Bereich des Verfahrensrechts (Art. 58 Abs. 4 DSGVO), die Ausübung dieser Befugnisse ergänzend auszugestalten. Entsprechende Regelungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 47 Abs. 4 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz für Datenverarbeitungen zur Verfolgung und Verhütung von Straftaten. Daneben ist der nationale Gesetzgeber ausdrücklich befugt, gegenüber der DSGVO zusätzliche Befugnisse der Aufsichtsbehörden zu begründen, soweit diese nicht das Ziel der einheitlichen Anwendung der DSGVO und die dazu vorgesehenen Verfahren beeinträchtigen (Art. 58 Abs. 6 DSGVO).

Absätze 1, 2 und 3 nutzen diese Spielräume, um die Regelungen des Art. 32 Abs. 1 bis 3 BayDSG (alt) fortzuführen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 führt das besondere Verfahren der datenschutzrechtlichen Beanstandung (Art. 31 BayDSG (alt)) als zusätzliche Befugnis im Sinne des Art. 58 Abs. 6 DSGVO fort. Das Beanstandungsverfahren stellt auch nach der deutlichen Erweiterung der Überwachungsbefugnisse im öffentlichen Bereich eine eigenständige und je nach Einzelfall ggf. auch effektivere Möglichkeit zur Durchsetzung datenschutzgerechten Verwaltungshandelns und Abhilfe datenschutzrechtlicher Betroffenenbeschwerden dar. Es kann insbesondere bei Verstößen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich nicht auf eine einzelne verantwortliche Stelle beschränken, die wirksame Durchsetzung der DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Anforderungen wie z. B. des Art. 39 BayDSG unterstützen. Durch die Befassung der Staatsministerien und ggf.

des Landtags kann es anders als die am Einzelfall ausgerichteten Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DSGVO auch den Impuls für rechtspolitische Abhilfemaßnahmen umfassen.

Die Zusammenarbeit mit den für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Stellen entlastet den Landesbeauftragten zudem von umfangreichen Nachprüfungen über die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen vor Ort.

Zu Art. 17

Datenschutzkommission

Die Bestimmung regelt die Einrichtung und die Aufgaben der Datenschutzkommission des Landtags.

Die DSGVO wie auch die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz treffen zwar Anforderungen an die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und regeln deren Befugnisse und Pflichten auch im Verhältnis zur Regierung und zu Parlamenten (vgl. Art. 57 Abs. 1 Buchst. c, Art. 59 DSGVO). Sie sehen aber von Regelungen ab, die die gerade im öffentlichen Bereich auch zur Absicherung ihrer parlamentarisch-demokratischen Legitimation gebotene Verankerung der Datenschutzkontrollbehörden zwischen den Staatsgewalten näher ausgestalten.

Die Regelung nutzt diesen Spielraum außerhalb des Geltungsanspruchs des Unionsrechts, um bewährte Institution der Datenschutzkommission in Art. 33 BayDSG (alt) beizubehalten.

Abs. 2 sieht im Interesse der Verfahrensvereinfachung eine Angleichung der Amtsdauer aller Mitglieder der Datenschutzkommission an die parlamentarische Wahlperiode vor.

Abs. 3 und 4 führen die Regelungen der Art. 33 Abs. 4 und 6 BayDSG (alt) fort.

Mit der Umgestaltung von Beteiligungs- und Informationspflichten in Art. 33 Abs. 5 BayDSG (alt) zu bloßen, auch Datenübermittlungen rechtfertigenden Unterrichtungsbefugnissen wird sichergestellt, dass die strengen Bedingungen des Unionsrechts an die Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzkontrolle gewahrt bleiben, ohne die eigentliche Unterstützungsfunktion der Datenschutzkommission zu schmälern (vgl. Abs. 3).

Abschnitt 2

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Zu Art. 18

Einrichtung und Aufgaben

(zu Art. 51 bis 58 und 85 DSGVO)

Die Regelung führt wie die Parallelvorschrift des Art. 15 die bewährten Regelungen über das Landesamt, seine Einrichtung, Zuständigkeiten und Organi-

sationsstruktur sowie die Ernennung seines Präsidenten weiter.

Sie enthält damit spezifische Ausgestaltungen der Regelungsaufträge der Art. 54 Abs. 1 Buchst. a, c, d und e sowie Art. 52 Abs. 6 DSGVO.

Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 übernehmen dazu unverändert die Vorschriften der Art. 34, 35 Abs. 1 und 2 BayDSG (alt).

Abs. 1 Satz 2 ergänzt die Neuregelung des Art. 38. Die Bestimmung begrenzt die Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse des Landesamts bei Datenverarbeitungen nach Art. 38 auf die Rechte, die zur Prüfung einer Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO erforderlich sind. Ob die Beschwerde begründet ist, beurteilt sich nach den materiellen Bestimmungen des Art. 38 bzw. den dort für anwendbar erklärten Vorschriften der DSGVO. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 wird durch die vorrangigen fachrechtlichen Zuständigkeitsregelungen des Art. 11 Abs. 2 BayPRG (Art. 39 b Abs. 16 Nr. 11) sowie des § 57 Abs. 1 Satz 6 und 7 und des § 59 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags (in der Fassung des 21. Staatsvertrags zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags) verdrängt.

Abs. 4 stellt nach dem Vorbild des § 8 Abs. 3 Satz 1 BDSG 2018 klar, dass das Landesamt auch befugt ist, Aufgaben der Personalverwaltung und -bewirtschaftung auf andere Behörden des Freistaates Bayern zu übertragen, um insoweit Synergiepotentiale zu sichern. Abs. 4 Satz 2 stellt eine Sonderregelung zu den allgemeinen Vorlage und Auskunftsbefugnissen in Art. 108 Abs. 1 und 2 BayBG dar.

Abschnitt 3

Unabhängigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Zu Art. 19

Unabhängigkeit und Rechtsstellung

(zu Art. 52 bis 54 DSGVO)

Die Bestimmung trifft Querschnittsregelungen, die die Ernennungsvoraussetzungen, das Statusverhältnis der Leiter der Aufsichtsbehörden und deren Bediensteter sowie die Verantwortlichkeit bei Rechnungsprüfungen zusammenfassen.

Die Vorschrift erfüllt damit Regelungsaufträge aus Art. 52 Abs. 3 bis 6 und Art. 54 Abs. 1 b und f sowie Abs. 2 DSGVO bzw. Art. 42 Abs. 3 bis 6 und Art. 44 Abs. 1 b und f sowie Abs. 2 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

Zu Abs. 1

Abs. 1 trifft durch Art. 54 Abs. 1 Buchst. b DSGVO geforderte Qualifikationsanforderungen. Ihre Festlegung orientiert sich an Art. 53 Abs. 2 DSGVO sowie der bewährten Staatspraxis und den in Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayDSG (alt) und den z. B. in § 11 Abs. 1 BDSG-neu

für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit etablierten Anforderungen.

Wie Art. 33a Abs. 4 Satz 2 der Verfassung für den Landesbeauftragten ordnet Art. 19 Abs. 1 Satz 2 auch für den Präsidenten des Landesamts für Datenschutzaufsicht wie bisher nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayDSG eine unbegrenzte Wiederernennungsmöglichkeit an. Die Regelung erfüllt damit den Auftrag des Art. 54 Abs. 1 Buchst. e an den zuständigen nationalen Gesetzgeber, die Frage zu regeln, ob und wenn ja wie oft eine Wiederernennung zugelassen werden soll, um die Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung auch insoweit zu gewährleisten.

Weder der unionsrechtliche Regelungsauftrag noch anderweitige Gesichtspunkte geben zu Korrekturen der für die Überwachung des Datenschutzes im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich bislang geltenden Regelung Anlass, während der Gesetzentwurf bei den Aufsichtsbehörden für den öffentlichen und privaten Rundfunk angesichts der dort geltenden, von vornherein sachlich begrenzten Sonderbedingungen Wiederernennungsgrenzen vorsieht.

Eine Begrenzung der Wiederernennungsmöglichkeiten beim Landesbeauftragten und der Leitung des BayLDA ist auch unter Berücksichtigung der mit der Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung verbundenen Besonderheiten angesichts der restriktiven materiellen Ernennungsvoraussetzungen nicht geboten. Diese für einen größeren inhaltlichen Aufgabenbereich und größere Organisationseinheiten nachzuweisenden Eignungskriterien lassen regelmäßig Bewerber erwarten, die über eine fortgeschrittene Berufsbiographie verfügen. Sie sind damit in der Dauer ihrer Gesamtamtszeit schon durch ihr Lebensalter und die allgemeinen beamtenrechtliche Ruhestandsregelungen begrenzt. Umgekehrt würde eine zu restriktive Wiederernennungsregelung auf Grundlage des Art. 54 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO die Möglichkeiten der Leiter der beiden umfassend verantwortlichen Aufsichtsbehörden unnötig begrenzen, die gerade für eine effektive Zusammenarbeit auf europäischer Ebene erforderliche langjährige Expertise und Vernetzung aufzubauen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 führt die statusrechtlichen Regelungen des Art. 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayDSG fort, um den Anforderungen der Art. 53 Abs. 3 und 4 sowie Art. 54 Abs. 1 Buchst. f DSGVO Rechnung zu tragen.

Satz 2 greift Art. 35 Abs. 2 Satz 2 BayDSG auf und stellt damit klar, dass die Leiter der Aufsichtsbehörden zur Wahrung der Unabhängigkeit ihrer Aufgabenerfüllung grundsätzlich nur nach denselben eingeschränkten Regelungen für Pflichtverletzungen verantwortlich sind wie der Präsident des Obersten Rechnungshofs. Die Regelung trägt damit dem Auftrag des Art. 53 Abs. 4 DSGVO Rechnung. Sie begründet insgesamt sowohl formelle wie materielle Regelungen für die

disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Leiter der Aufsichtsbehörden. Für den Landesbeauftragten bleibt ergänzend nach Art. 33a Abs. 4 Satz 3 der Verfassung das an die Feststellung einer besonders schweren Verfehlung im Sinne von Art. 53 Abs. 4 DSGVO im Disziplinarverfahren anknüpfende besondere Verfahren der Abwahl zu beachten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 greift die Vorgaben des Art. 52 Abs. 3 DSGVO auf und übernimmt bisherigen Regelungen aus Art. 29 Abs. 3 Satz 3 BayDSG (alt) und Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayDSG (alt). Sie sollen losgelöst vom jeweiligen Organisationsmodell der Aufsichtsbehörde die unionsrechtlichen Vorgaben zur Wahrung der völlig unabhängigen Aufgabenerfüllung gewährleisten. Abs. 3 Satz 2 begründet zugunsten des Leiters der Aufsichtsbehörde zur Stärkung der Unabhängigkeit seiner Behörde in Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde nicht selbst durch besondere Zuständigkeitsregelungen für diese Anordnungen zuständig ist (z. B. das Landesamt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 ZustV-IM für die Ernennung und Versetzung seiner Beamten bis A 15 nach Art. 49 Abs. 2 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 BayBG), ein Einvernehmenserfordernis bei Versetzung, Abordnung oder Umsetzung seiner Mitarbeiter. Bei der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens ist der Leiter der Aufsichtsbehörde auch an die allgemeinen dienstrechtlichen Fürsorge- und Rücksichtnahme Grundsätze gebunden, deren ermessensgerechte Berücksichtigung bei Maßnahmen auf Wunsch des Bediensteten im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Verweigerung des Einvernehmens durchgesetzt werden kann.

Abs. 4 und 5 setzen in Erfüllung des Auftrags aus Art. 54 Abs. 1 Buchst. f DSGVO und Art. 44 Abs. 1 Buchst. f der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Leiter der Aufsichtsbehörden besondere Inkompatibilitätsregelungen für Neben- und Nachfolgetätigkeiten um, die die Unabhängigkeit der Amtsführung absichern. Hinsichtlich der Bediensteten der jeweiligen Aufsichtsbehörden genügen die allgemeinen Regelungen des Beamten- bzw. Dienstrechts den unionsrechtlichen Vorgaben.

Zu Abs. 4

Abs. 4 enthält spezifische Bestimmungen über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten neben dem Amt des Leiters oder der Leiterin einer Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift ergänzt damit in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung die allgemeinen beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsregelungen und konkretisiert damit entsprechend dem Regelungsauftrag des Art. 54 Abs. 1 Buchst. f die zum Schutz der Unabhängigkeit unmittelbar durch Art. 52 Abs. 3 DSGVO begründete allgemeine Inkompatibilitätsregelung. Die Regelung bildet damit insgesamt die bereits in der bisherigen Staatspraxis beachteten Grenzen für Nebentätigkeiten des Leiters oder der Leiterin der

Aufsichtsbehörde ab. Wie bislang auch darf der Leiter einer Aufsichtsbehörde an bayerischen staatlichen Hochschulen die in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes genannten Funktionen ausüben.

Zu Abs. 5

Abs. 5 trifft besondere Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten, der die Leitung der Aufsichtsbehörde und deren Bedienstete unterliegen. Die Vorschrift konkretisiert damit die in Art. 54 Abs. 2 DSGVO bereits unionsrechtlich begründete allgemeine Verschwiegenheitspflicht und trifft die dort geforderten nationalen Bestimmungen zu deren Ausgestaltung.

Die Vorschrift verzichtet anders als z. B. § 13 Abs. 4 BDSG auf datenschutzspezifische Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und verweist stattdessen unabhängig vom jeweiligen Statusverhältnis für die Leitung der Aufsichtsbehörden oder ihrer Bediensteten auf die allgemeine beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht des § 37 BeamtenStG. Diese wird ergänzt durch spezifische Zuständigkeitsregelungen, die sicherstellen, dass die auch zur Wahrung der Unabhängigkeit angeordnete Verschwiegenheitspflicht nicht im Einzelfall durch Entscheidungen externer Dienstherren i. S. d. § 37 Abs. 3 BeamtenStG bestimmt wird.

Anknüpfend an Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayDSG (alt) bestimmen Abs. 6 Satz 1 und 2 nunmehr eine begrenzte Kostenpflicht für Amtshandlungen aller Aufsichtsbehörden. Die Regelung trägt Art. 57 Abs. 3 und 4 DSGVO Rechnung, die die Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörden für die betroffene Person und (betriebliche bzw. behördliche) Datenschutzbeauftragte unionsrechtlich von Entgeltforderungen freistellt, soweit es sich nicht um offenkundig unbegründete oder „exzessive“ Anfragen handelt. Die allgemeinen Regelungen der sachlichen Kosten- und persönlichen Gebührenfreiheit bleiben unberührt. Abs. 6 Satz 2 untersagt eine Kostenerhebung nur gegenüber der betroffenen Person oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten; eine Kostenerhebung gegenüber einer insbesondere nicht öffentlichen Stelle ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zu Abs. 6

Abs. 6 Satz 3 klärt wie die Parallelregelung des § 10 Abs. 2 BDSG-neu im Hinblick auf Regelungsaufträge in Art. 52 Abs. 6 DSGVO und Art. 44 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Verhältnis zwischen unabhängiger Datenschutzkontrolle und unabhängiger Rechnungsprüfung.

Zu Art. 20

Anrufung der Aufsichtsbehörden

(zu Art. 77 DSGVO)

Die Vorschrift konkretisiert das in der DSGVO bereits unmittelbar gewährleistete Beschwerderecht gemäß

Art. 77 DSGVO bzw. das Beschwerdeverfahren gemäß Art. 52 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

Sie enthält damit mitgliedstaatliche Verfahrensregelungen auf Grundlage von Art. 58 Abs. 4 DSGVO bzw. Art. 47 Abs. 4 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

Die in Anknüpfung an die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zum bisherigen Beschwerderecht nach Art. 9 BayDSG (alt) in Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 getroffenen Regelungen stellen klar, dass das datenschutzrechtliche Beschwerdeverfahren dem parlamentarischen Petitionsverfahren gleichzustellen ist (vgl. ausführlich Wilde u. a., Datenschutz in Bayern, Art. 9 BayDSG, Rn. 13).

Die Regelung unterstreicht damit im Interesse effektiver Datenschutzkontrolle in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht, dass das durch die Grundrechtecharta verbürgte Beschwerderecht einen Anspruch auf umfassende Überprüfung des Beschwerdevorbringens vermittelt (vgl. EuGH vom 6. Oktober 2015, Rs. C 362/15), aus dem sich alleine eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur sachgemäßen Nachforschung und ggf. zur Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids ergibt (Nemitz in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 77 Rn. 12).

Anders als im Bereich der Bauaufsicht und anderer aufsichtlicher Dreiecksverhältnisse besteht daher kein einklagbarer subjektiv-öffentlicher Anspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 trifft Bestimmungen zur Begrenzung datenschutzrechtlicher und sonstiger Auskunfts- und Einsichtsrechte. Soweit die Regelung durch die DSGVO begründete Betroffenenrechte einschränkt, stützt sie sich auf Art. 23 DSGVO. Die Regelung unterstreicht insgesamt die besondere Zweckbindung der in Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben gewonnenen Informationen. Sie erstreckt sich deshalb sowohl auf die durch die DSGVO begründeten Betroffenenrechte als auch auf sonstige individuelle Informationszugangsrechte des nationalen Rechts.

Zu Art. 21

Zusammenarbeit

(zu Art. 51 DSGVO)

Die Bestimmung trifft spezifische Regelungen über Zusammenarbeit und Amtshilfe der Aufsichtsbehörden sowie für deren Mitwirkung im Rahmen des sog. Kohärenzverfahrens.

Mit der unions- und verfassungsrechtlich vorgegebenen Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden zur Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen wie auch im Bereich von öffentlichem und privatem Rundfunk wird eine Erwei-

terung der bisher allein im Verhältnis zwischen dem Landesbeauftragten und dem Landesamt begründeten Kooperationsregelungen (bisher Art. 29 Abs. 7 BayDSG) erforderlich. Dadurch wird auch der in Art. 51 Abs. 3 DSGVO begründeten Verpflichtung Rechnung getragen, nach der im Falle der Errichtung mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden deren Einbindung in die europäischen Kooperations- und Abstimmungsmechanismen sicherzustellen ist.

Zu Abs. 1

Abs. 1 erweitert dazu die im Art. 29 Abs. 7 BayDSG (alt) getroffene Grundsatzbestimmung um einen spezifischen Datenverarbeitungstatbestand. Nach dem Vorbild bundesrechtlicher Regelungen zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Länder sollen dadurch auch einzelfallbezogene Unterstützungsleistungen abgesichert werden (vgl. nunmehr § 40 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 BDSG-neu).

Zu Abs. 2

Abs. 2 knüpft an bundesrechtliche Regelungen zur Beteiligung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Bezug auf das Abstimmungsverfahren der DSGVO im Rahmen des sog. Kohärenzmechanismus und des Europäischen Datenschutzausschusses an (§§ 17, 18 BDSG-neu). Dieses neu eingeführte Abstimmungsverfahren der Aufsichtsbehörden räumt dem Bund und jedem Land jeweils nur ein einfaches Stimmrecht ein (§ 18 Abs. 2 Satz 5 BDSG-neu). Abs. 2 ordnet deshalb an, dass für Angelegenheiten, für die mehr als eine der nach Landesrecht errichteten Aufsichtsbehörden zuständig sein sollte (z. B. eine gemeinsame Fragestellung im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes) nur eine einvernehmliche Stimmabgabe möglich ist, um Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz zu gewährleisten.

Kapitel 6

Sanktionen

Zu Art. 22

Geldbußen

(zu Art. 83 DSGVO)

Nach dieser Vorschrift dürfen gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Geldbußen nach Art. 83 DSGVO nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

Die Befugnis zu dieser Regelung ergibt sich aus Art. 83 Abs. 7 DSGVO. Danach kann jeder Mitgliedstaat festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

Sanktionen in der von Art. 83 DSGVO vorgesehenen Form und Höhe sind in dem öffentlichen Bereich weder erforderlich noch angemessen und dem deutschen Verfassungsrecht fremd. Bei Verstößen gegen die in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genannten Bestim-

mungen sind vielmehr die Rechtsaufsichtsbehörden zum Handeln aufgerufen.

Zu Art. 23

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

(zu Art. 84 DSGVO)

Die Vorschrift greift die in Art. 37 BayDSG (alt) enthaltenen Bußgeld- und Straftatbestände bei Verstößen gegen Vorschriften der DSGVO, dieses Gesetzes oder vorrangige Rechtsvorschriften auf. Sie entsprechen mit redaktionellen Anpassungen Art. 37 BayDSG (alt).

Grundlage ist Art. 84 DSGVO, wonach die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO, insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO unterliegen, festlegen und alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Vorschrift dient ferner der Umsetzung von Art. 57 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, wonach die Mitgliedstaaten Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften mit Sanktionen ahnden können. Für die Bewertung einer bestimmten Handlung als strafbares Verhalten sollte es ohne Unterschied sein, welcher Zweck der Datenverarbeitung zugrunde liegt. Dieselben Handlungen, die im Anwendungsbereich der DSGVO mit einer strafrechtlichen Sanktionierung verbunden sind, sollten daher auch, wenn sie im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vorgenommen werden, strafrechtlich geahndet werden.

Die Bußgeldbeträge wurden zuletzt durch Gesetz vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 752) von 50.000 DM auf 30.000 Euro erhöht. Hinweise, dass die Höhe der Bußgelder nicht mehr ausreichend ist, liegen nicht vor.

Abs. 4 dient dem verfassungsrechtlichen Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung.

Kapitel 7

Besondere Verarbeitungssituationen

Zu Art. 24

Videoüberwachung

(zu Art. 6 DSGVO)

Die Vorschrift regelt die Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen.

Die Regelung stützt sich auf Art. 6 Abs. 3 DSGVO. Sie entspricht der in Art. 21a BayDSG (alt) enthaltenen Regelung. Insbesondere die maximale Speicherfrist für Videoaufzeichnungen von zwei Monaten in Abs. 4 entspricht der ab 1. August 2017 geltenden Rechtslage in Art. 21a Abs. 5 BayDSG (alt).

Nach Abs. 2 ist am Ort der Videoüberwachung erkennbar zu machen, dass eine Videoüberwachung erfolgt und darüber zu informieren, wer der dafür Verantwortliche ist. Soweit es aus den Umständen nicht hervorgeht ist der Verantwortliche explizit anzugeben.

Kennzeichnend für eine Videoüberwachung ist, dass die damit erhobenen Daten zunächst nicht auf einzelne Personen bezogen erhoben werden. Eine Information aller von einer Videoüberwachung betroffenen Personen nach Art. 13 DSGVO ist daher regelmäßig nicht möglich. Erst wenn die Videoaufnahme einer bestimmten Person zugeordnet wird und die Aufnahmen zu dieser Person gespeichert werden („Anlage eines Vorgangs“), entstehen für die damit verbundene Verarbeitung die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO i. V. m. Art. 9 bzw. den entsprechenden vorrangigen bereichsspezifischen Vorschriften

Nach Art. 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO ist vor einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Zu Art. 25

Verarbeitung zu Forschungszwecken

(zu Art. 89 DSGVO)

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen zu Forschungszwecken.

Sie setzt in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 den in Art. 89 DSGVO enthaltenen Regelungsauftrag an die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken in das Landesrecht um.

Die Bestimmung enthält besondere Maßgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken und schränkt – soweit dies erforderlich ist, um die Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung zu ermöglichen oder nicht ernsthaft zu gefährden – die Rechte der betroffenen Personen bei dieser Verarbeitung nach Art. 89 Abs. 2 DSGVO ein. Eine Herausgabe der Daten zu Zwecken der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung wird dadurch wegen des Vorrangs fachrechtlicher Übermittlungspflichten nicht ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für eine Verarbeitung von Verwaltungsdaten für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung im Wege der Zweckänderung sind in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c geregelt. Die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c.

Entsprechende Regelungen für den Archivbereich finden sich in Art. 26, für den Bereich der Statistik im Bayerischen Statistikgesetz.

Zu Art. 26

Verarbeitung zu Archivzwecken

(zu Art. 89 DSGVO)

Art. 26 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen zu Archivzwecken. Weitere Regelungen zur Archivierung in Bayern, insbesondere zu Aussonderung, Übergabe und Benutzung von Archivgut, regelt das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG). Das BayArchivG enthält Schutzfristen für die Benützung von Archivgut und enthält geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Abs. 1 bis 5 setzt den in Art. 89 DSGVO enthaltenen Auftrag an die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zu Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken in das Landesrecht um. Die erforderlichen Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sind Gegenstand der Regelungen des BayArchivG sowie der entsprechenden Satzungen weiterer öffentlicher Archive zu Verwaltung, Sicherung und Benützung von Archivgut in den staatlichen Archiven.

Abs. 4 räumt dem Betroffenen bzw. dessen Angehörigen in Abweichung von Art. 16 DSGVO (Recht auf Berichtigung) einen Anspruch auf Gegendarstellung ein, damit die historische Authentizität nicht beeinträchtigt wird.

Abs. 6 entspricht Art. 12 Abs. 8 BayDSG (alt). Da nach dem BayArchivG öffentliche Stellen zur Anbietung grundsätzlich verpflichtet sind, ergibt sich daraus der Vorrang der Archivierung vor der Löschung.

Die Vorschrift betrifft nur die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten, das Recht der betroffenen Person auf Löschung nach Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessen“) bleibt davon unberührt.

Zu Art. 27

Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Verleihung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen.

Die Verleihung staatlicher und kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen ist eine Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Die DSGVO ist daher nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für diesen Zweck nicht unmittelbar anwendbar. Art. 27 enthält deshalb weitreichende Abweichungen von der nach Art. 2 Satz 1 angeordneten Geltung der DSGVO,

um den besonderen Umständen des Ordens- und Auszeichnungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Zu Abs. 1

Zur Vorbereitung und Durchführung der Verleihung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen benötigen die zuständigen Stellen personenbezogene Daten über die in Frage kommenden Personen, regelmäßig einschließlich solcher Daten, die durch Art. 9 Abs. 1 DSGVO besonders geschützt werden. Die Vorschrift begründet sowohl für die Stellen, die für das Verleihungsverfahren zuständig sind, als auch für die dabei zu beteiligenden Stellen eine umfassende Verarbeitungs- und gegebenenfalls Zweckänderungserlaubnis.

Zu Abs. 2

Häufig werden die für eine Auszeichnung oder Ehrung in Frage kommenden Personen von anderen öffentlichen Stellen vorgeschlagen. Auch sind regelmäßige Rückfragen bei anderen öffentlichen Stellen für die Entscheidung darüber erforderlich, ob eine in Frage kommende Person auszeichnungswürdig ist. Mit Abs. 2 wird eine Rechtsgrundlage für die damit verbundenen Datenübermittlungen einschließlich der Übermittlungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten geschaffen.

Zu Abs. 3

Die in Abs. 3 festgelegte Zweckbindung dient angesichts der Zulässigkeit von Datenerhebungen nach Abs. 1 und Datenübermittlungen nach Abs. 2 der Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person und begründet wegen der besonderen Sensibilität der Verarbeitung eine Verpflichtung zu umfassenden Schutzmaßnahmen im Sinne von Art. 8 Abs. 2. Eine Herausgabe der Daten zu Zwecken der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung wird dadurch wegen des Vorrangs fachrechtlicher Übermittlungspflichten nicht ausgeschlossen.

Zu Abs. 4

Eine vorzeitige Information der betroffenen Personen über die Erhebung von Daten für ein Auszeichnungs- oder Ehrungsverfahren sowie andere Einwirkungsrechte der Betroffenen widersprechen grundsätzlich den Zielen der Verfahren zur Verleihung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen. Die in Abs. 4 vorgesehenen Beschränkungen von Betroffenenrechten sind angemessen, da wegen der in Abs. 2 enthaltenen Zweckbindung Beeinträchtigungen der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht zu befürchten sind.

Zu Abs. 5

Die Löschung der zum Zweck der Verleihung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen verarbeiteten Daten soll sicherstellen, dass eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vermieden wird. Für die Prüfung, ob die gespeicherten personenbezogenen Daten für den in Abs. 1 genannten Zweck noch erforderlich sind, können straf- und

zivilrechtliche Verjährungsfristen zur Orientierung herangezogen werden. Bei Personen der Zeitgeschichte kann eine Löschung unterbleiben.

Zu Abs. 6

Dieser Absatz stellt klar, dass dem Landesbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung von Abs. 1 bis 5 nur das Beanstandungsrecht nach Art. 16 Abs. 4 zusteht.

Kapitel 8

Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

Allgemeines

Das achte Kapitel regelt als besonderer Teil die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Im Zusammenspiel mit der notwendigen Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Fachrecht (im Bundesrecht in der Strafprozessordnung, im Landesrecht insbesondere im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz und dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz) dienen die nachfolgenden Vorschriften des achten Kapitels damit der Umsetzung allgemeiner materieller und überwiegend formeller datenschutzrechtlicher Regelungen der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Als materiell-rechtliche Auffangregelungen enthält das achte Kapitel eine allgemeine Verarbeitungs- und Zweckänderungserlaubnis sowie Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Datenverarbeitungen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sind nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO nicht erfasst, sondern werden eigenständig in der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz geregelt.

Um ein einheitliches nationales Datenschutzrecht zu schaffen und zur Vollzugserleichterung für Polizei- und Justizbehörden, die personenbezogene Daten in der Regel sowohl zu der Richtlinie als auch der DSGVO unterfallenden Zwecken verarbeiten, erklärt Art. 2 die materiellen wie formellen Bestimmungen der DSGVO sowie die ihrer Umsetzung dienenden Vorschriften des BayDSG auch bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie für entsprechend anwendbar. Diese Umsetzung durch Verweisung auf die jeweiligen Regelungen der DSGVO berücksichtigt insbesondere, dass die Regelungen der

DSGVO und der Richtlinie insbesondere im Bereich von verfahrens- und organisationsrechtlichen Bestimmungen vielfach inhaltsgleich gefasst wurden und damit keine Notwendigkeit besteht, nach dem Zweck der Datenverarbeitung zu unterscheiden.

Soweit die Vorschriften der DSGVO hinter den Vorgaben der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz zurückbleiben oder diesen widersprechen, schränken die nachfolgende Vorschriften des achten Kapitels in Abweichung zu Art. 2 die Anwendbarkeit insbesondere materiell-rechtlicher Bestimmungen der DSGVO für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie ein (Art. 28 Abs. 2 Satz 1) oder treffen modifizierende Regelungen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2). Eigenständige Vorgaben der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, die nur für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie gelten, werden darüber hinaus in Art. 29 und den Art. 35 bis 37 aufgegriffen. Art. 28 Abs. 3 erklärt darüber hinaus einzelne Regelungen dieses Gesetzes für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie für nicht anwendbar.

Im Verhältnis zum Fachrecht gehen dort geregelte spezifische Datenschutzbestimmungen als *leges speciales* den Vorschriften des achten Kapitels vor (vgl. Art. 1 Abs. 5). Die Regelungen des achten Kapitels gelten ergänzend, soweit das Fachrecht keine oder keine abschließenden Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vorsieht.

Zu Art. 28

Anwendungsbereich dieses Kapitels

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des achten Kapitels. Dieser ist eröffnet, wenn personenbezogene Daten zu Zwecken der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die zuständigen Behörden verarbeitet werden (Art. 1 und 2 Abs. 1 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz). Neben der spezifischen Zweckbestimmung ist damit eine grundsätzliche Befugnis- und Aufgabenzuweisung der verarbeitenden Behörde für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr erforderlich.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung („soweit nichts anderes bestimmt ist“) derjenigen Behörden, denen eine solche Befugnis- und Aufgabenzuweisung im Sinne der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz zukommt. Zu ihnen zählen neben der Polizei, den Gerichten in Strafsachen und der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden sowie die Behör-

den des Maßregelvollzugs. Angehörige der Sicherheitswacht stehen in Bezug auf die Sicherstellung des Datenschutzes Angehörigen der Polizei gleich (Art. 9 des Sicherheitswachtgesetzes) und fallen daher in der Regel ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

Die zuständigen Behörden unterliegen nur insoweit den Regelungen des achten Kapitels, als die konkrete Datenverarbeitung den in Satz 1 genannten Zwecken dient. Vom Anwendungsbereich des achten Kapitels nicht erfasst, sondern den Bestimmungen der DSGVO unterworfen, sind damit vor allem Datenverarbeitungen zu verwaltungsinternen Zwecken. Der Bereich der Gefahrenabwehr wird dagegen in Ansehung der praxisrelevanten Konstellationen nahezu ausschließlich dem Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und somit des achten Kapitels dieses Gesetzes zuzurechnen sein. Selbst wenn bei polizeilichem Handeln zur Gefahrenabwehr nicht bereits von vornherein klar die Verhütung von Straftaten als Zweck oder Ergebnis feststeht, besteht nahezu immer zumindest die Möglichkeit, dass die Gefahrenlage zu einer Straftat führen kann bzw. dass dies nicht ausgeschlossen ist (etwa in Vermisstenfällen). Auch die polizeiliche Datenverarbeitung zum Schutz privater Rechte ist nicht losgelöst von der grundsätzlichen Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu sehen, sondern unter diesen Rahmen zu fassen. Sie kommt umso eher in Betracht, wenn ohne polizeiliches Handeln gegebenenfalls Straftaten drohen oder fort dauern würden (etwa Unterschlagungen und andere Eigentumsdelikte). Dass in den Anwendungsbereich des achten Kapitels auch Datenverarbeitungen vor allem im durchaus weiten Vorfeld der Straftatenbegehung wie etwa Tätigkeiten im Bereich der Gefahrenvorsorge und der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sowie die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Ergreifung von Zwangsmitteln, wie polizeiliche Tätigkeiten bei Demonstrationen, großen Sportwettveranstaltungen und Ausschreitungen, aber auch insgesamt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung als Schutz und Abwehr von entsprechend relevanten Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit fallen, belegt nicht zuletzt auch der Erwägungsgrund 12 zur Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (vgl. auch Zerdick in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 2 Rn. 12).

Der Begriff der „Straftat“ ist gemäß Erwägungsgrund 13 DSGVO autonom im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auszulegen und erfasst auch den nach dem deutschen Rechtsverständnis hiervon zu unterscheidenden Begriff der Ordnungswidrigkeiten. Vor dem Hintergrund, dass die DSGVO an die Stelle der Datenschutzrichtlinie tritt und ihr bis auf wenige Ausnahmen nahezu sämtliche Verarbeitungsvorgänge unterworfen sein sollen, ist gleichwohl ein enges Verständnis des Straftatenbegriffs in Bezug auf ordnungsrechtliche Tätigkeiten angezeigt. So sind Da-

tenverarbeitungen zur Abwehr von Gefahren durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden ebenso wie durch für spezielle Fachbereiche zuständige Behörden grundsätzlich nach den Bestimmungen der DSGVO zu beurteilen; erst wenn ein verwaltungsrechtliches Verfahren formal in ein konkretes Ordnungswidrigkeitenverfahren übergeht, finden die Bestimmungen des achten Kapitels Anwendung.

Abs. 1 Satz 2 erklärt deshalb die Vorschriften des achten Kapitels für andere Behörden i. S. v. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für anwendbar, soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen, ahnden oder vollstrecken. Hierzu gehören insbesondere die allgemeinen Sicherheitsbehörden sowie auch die für spezielle Fachbereiche zuständigen Behörden, soweit ihnen die Aufgabe zukommt, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, zu ahnden oder zu vollstrecken.

Zu Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 geben für die in Abs. 1 genannten Behörden das besondere, den allgemeinen Regelungen vorrangige Anwendungsprogramm vor, mit dem das BayDSG die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz umsetzt.

Abweichend von der in Art. 2 angeordneten grundsätzlichen Geltung der DSGVO erklärt Abs. 2 Satz 1 zur präziseren Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz nur bestimmte Vorschriften der DSGVO für anwendbar. Soweit danach bei Verarbeitungen nach Abs. 1 bestimmte Regelungen der DSGVO nicht zur Anwendung kommen, gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn auf diese Vorschriften in anderen, für anwendbar erklärten Regelungen der DSGVO Bezug genommen wird. Enthalten im Einzelfall anzuwendende Regelungen der DSGVO ihrerseits Verweisungen auf einzelne Verordnungsvorschriften (z. B. in Art. 28 Abs. 3 Buchst. f DSGVO), die nach Maßgabe dieses Abs. 2 keine Anwendung finden, sind diese Verweisungen somit bei der Anwendung der Grundnorm durch die Behörden im Sinne von Abs. 1 außer Betracht zu lassen oder durch die Regelungen zu ergänzen, die das Fachrecht in Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vorsieht.

Zu Nr. 1

Die durch Art. 4 DSGVO und Art. 3 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vorgegebenen Begriffsbestimmungen sind weitgehend inhaltsgleich. Durch die Verweisung auf Art. 4 DSGVO in Art. 2 i. V. m. dieser Nr. 1 gelten die dort geregelten Begriffsbestimmungen für Verarbeitungen nach Abs. 1 entsprechend und werden somit die Vorgaben des Art. 3 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz umgesetzt. Soweit durch die Bezugnahme auf den gesamten Art. 4 DSGVO auch auf Begriffsbestimmungen verwiesen wird, die in Art. 3 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz nicht vorgeesehen sind (z. B. „Hauptniederlassung“ nach Art. 4 Nr. 16 DSGVO) geht die Verweisung insoweit ins Leere.

Die nur in der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vorgesehene Definition der „zuständigen Stelle“ (Art. 3 Nr. 7) wird bereits durch Art. 3 Abs. 2 umgesetzt.

Zu Nr. 2

Gemäß Abs. 2 Nr. 2 gelten die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) auch für Verarbeitungen nach Abs. 1. Hierdurch wird Art. 4 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz umgesetzt.

Über die Vorgaben der Richtlinie bei Polizei und Justiz hinausgehend erklärt Art. 2 im Zusammenspiel mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Verarbeitungserlaubnis der Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Art. 7 DSGVO auch für Verarbeitungen nach Abs. 1 für anwendbar und eröffnet hierdurch für bestimmte Ausnahmesituationen zusätzliche Möglichkeiten einer transparenten, Rechtseingriffe von vornherein ausschließenden Datenverarbeitung aufgrund Einwilligung der betroffenen Person. Auch bei Verarbeitungen durch Behörden nach Abs. 1 setzt die Rechtmäßigkeit der Einwilligung voraus, dass alle von Art. 4 Nr. 11 DSGVO und Art. 7 DSGVO geforderten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Im Gegensatz zur DSGVO regelt die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ausdrücklich zwar nur die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn und soweit diese Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch gemäß Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz unbenommen, über die mit der Richtlinie angestrebte Mindestharmonisierung hinauszugehen und strengere Regelungen zu erlassen, wie sie die an hohe formale und materielle Anforderungen geknüpfte Einwilligung darstellt. Dadurch ist insbesondere sichergestellt, dass eine Verarbeitung auf Grund einer Einwilligung nur bei Vorliegen einer Freiwilligkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 4 DSGVO möglich ist.

Daneben findet Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO auf Verarbeitungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung. Im Zusammenspiel mit Art. 4 ergibt sich hieraus eine allgemeine Verarbeitungsregelung für die öffentlichen Stellen nach Abs. 1, die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer der öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe zulässt.

Ebenfalls anwendbar bleiben außerdem Sonderregelungen über Verarbeitungen, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist (Art. 11 Abs. 1 DSGVO).

Zu Nr. 3

Die im Kapitel IV der DSGVO geregelten formellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen weisen weitreichende Übereinstimmung mit dem IV. Kapitel der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz auf und können für Verarbeitungen nach Abs. 1 entsprechend zur Anwendung gebracht werden. So gelten die

Regelungen über die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art. 24 Abs. 1 und 2 DSGVO, den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung gemäß Art. 25 Abs. 1 und 2 DSGVO, der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 1 bis 4, 9 und 10 und Art. 29, die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nach Art. 31 DSGVO und der Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 34 DSGVO entsprechend bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Hierdurch werden die Art. 19, 20, 22, 23 und 26 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz umgesetzt. Mit Ausnahme des im Anwendungsbereich der Richtlinie ohne Bedeutung bleibenden Art. 37 Abs. 2 DSGVO gelten darüber hinaus die Regelungen der DSGVO über die Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten entsprechend und setzen hierdurch Art. 32 bis 34 der Richtlinie bei Polizei und Justiz um.

Darüber hinaus findet in Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz Art. 36 Abs. 4 DSGVO entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 4 und 5

Mit Ausnahme von Art. 55 Abs. 2 und Art. 56 DSGVO gelten ferner die Regelungen über die Unabhängigkeit, Errichtung und Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 51, 52 und 54 und 55 DSGVO) sowie die allgemeinen Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde (Art. 53 DSGVO) und die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichts (Art. 59 DSGVO) entsprechend. Im Zusammenspiel mit den Regelungen des Kapitels 5 dieses Gesetzes werden durch die Verweisung auf die vorgenannten Regelungen der DSGVO die Art. 41 bis 45 und Art. 49 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz umgesetzt. Art. 50 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz wird schließlich durch Verweisung auf Art. 61 Abs. 1 bis 7 und 9 DSGVO umgesetzt.

Zu Nr. 6

Durch Verweisung auf die Art. 77 und Art. 78 Abs. 1 bis 3 DSGVO werden darüber hinaus die der betroffenen Person nach Art. 52 und Art. 53 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz zustehende Rechte auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde umgesetzt.

Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Art. 9 Abs. 1 sowie die Art. 26, 30, 32, 33, 57 und 58 DSGVO nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anzuwenden sind.

Abs. 3 erklärt einzelne Regelungen dieses Gesetzes für nicht anwendbar, für die entweder bei den von Abs. 1 erfassten Behörden kein Anknüpfungspunkt denkbar ist (z. B. die Zuständigkeitsregelung für das Landesamt in Art. 18) oder deren spezifische Umsetzung dem Fachrecht vorbehalten bleiben muss (ins-

besondere die im Kapitel 3 zusammengefassten Durchführungsbestimmungen zu den Rechten der betroffenen Person).

Zu Art. 29

Verarbeitung zu anderen Zwecken und besonderer Kategorien von Daten

Zu Abs. 1

Wie die inhaltsgleiche Regelung in § 49 BDSG 2018 dient Abs. 1 der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht geht die Vorschrift damit davon aus, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz die Möglichkeit eröffnet, die Daten für einen der in Art. 28 Abs. 1 genannten Zwecke zu verarbeiten und innerhalb der genannten Zwecke auch Zweckänderungen vorzunehmen, wobei der EU-Gesetzgeber offen lässt, ob in diesen Fällen überhaupt eine Zweckänderung vorliegt. Zusätzliche Anforderungen an die Zweckänderung innerhalb der in Art. 28 Abs. 1 genannten Zwecke aufgrund nationalen Verfassungsrechts (so etwa der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/06) werden in den Fachgesetzen umgesetzt.

Abs. 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz. Die Regelung betrifft damit die Weiterverarbeitung von zu Zwecken des Art. 28 Abs. 1 erhobenen Daten zu anderen als in Art. 28 Abs. 1 genannten Zwecken. Eine solche Weiterverarbeitung ist zulässig, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche findet sich beispielsweise für einen typischen Fall einer solchen Weiterverarbeitung durch Datenübermittlungen an nicht für Zwecke der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz zuständige Behörden in Art. 5 Abs. 1.

Im Übrigen werden die Regelungsverpflichtungen des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz zur Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 zu Zwecken der Archivierung, Wissenschaft, Statistik und historischen Verwendung durch die allgemeinen Anforderungen des Art. 25 und 26 umgesetzt. Aus Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz ergeben sich für solche zweckändernden Verarbeitungen keine anderen Anforderungen als nach Art. 89 DSGVO. Soweit Polizei, Justiz oder andere von Art. 28 Abs. 1 erfasste Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf archivierte oder Forschungszwecken dienende Daten zugreifen müssen oder umgekehrt die für Zwecke nach Art. 28 Abs. 1 erhobenen Daten nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie nutzen wollen, ergeben sich die Anforderungen aus dem Fachrecht, das insoweit allgemeinen Zweckänderungsbeschränkungen wie Art. 25 Abs. 1 vorgeht.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt in Umsetzung der Vorgaben des Art. 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die Art. 9 Abs. 1 DSGVO i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 näher definiert. Die Regelung erlaubt die Verarbeitung sensibler Daten, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und schafft damit eine eigene Rechtsgrundlage für solche Verarbeitungen. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung nur zulässig, wenn sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat, sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist oder dies im Fachrecht vorgesehen ist.

Gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 sind bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

Zu Art. 30

Gemeinsam Verantwortliche

Die Vorschrift dient i. V. m. Art. 2 Satz 1 der Umsetzung von Art. 21 der Richtlinie zum Datenschutz Polizei und Justiz.

Die Voraussetzungen und Regeln für gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 Abs. 1 und 3 DSGVO sind bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen. Gemeinsam Verantwortliche müssen danach in einer Vereinbarung ihre datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenenrechte in transparenter Form festlegen. Da Art. 26 Abs. 1 DSGVO bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 nur entsprechend zur Anwendung kommt, ist hier eine Zuweisung derjenigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemeint, die sich aus der Umsetzung der Pflichten nach der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ergeben. Abweichend von den Vorgaben des Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DSGVO ist die interne Angabe einer einheitlichen Anlaufstelle für die betroffene Person in der Vereinbarung verpflichtend. Aus der entsprechenden Anwendung des Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass dies die betroffene Person jedoch nicht daran hindert, die ihr infolge der Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz zustehenden Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend zu machen.

Die in Art. 26 Abs. 2 Satz 1 DSGVO enthaltenen weiteren Anforderungen an den Inhalt der Vereinbarung sind bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht erforderlich. Ebenso wenig besteht eine Pflicht zur Offenlegung der Vereinbarung im Außenverhältnis nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

Zu Art. 31**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Die Vorschrift dient in Verbindung mit Art. 2 Satz 1 der Umsetzung von Art. 24 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

Die inhaltlichen und formellen Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 bis 4 DSGVO sind für das vom Verantwortlichen und dem Auftragsdatenverarbeiter bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 zu führende Verarbeitungsverzeichnis entsprechend heranzuziehen.

Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 1 Buchst. e und g der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, wonach der Verantwortliche zusätzliche Angaben zu der bei der Verarbeitung (einschließlich der Übermittlungen, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind) zugrunde gelegten Rechtsgrundlage sowie zur Verwendung von Profiling in das Verzeichnissverzeichnis aufzunehmen hat.

Satz 2 schießt die Anwendbarkeit des Art. 30 Abs. 5 DSGVO aus. Die dort beschriebene Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses spielt bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 keine Rolle.

Zu Art. 32**Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung**

Die Vorschrift dient zusammen mit Art. 2 Satz 1 der Umsetzung von Art. 29 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

Die bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich der DSGVO einzuhaltenden Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO gelten bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 entsprechend. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind danach verpflichtet, die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu treffen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen hängt im Einzelnen von dem Ergebnis eines Abwägungsprozesses ab, in den insbesondere der Stand der verfügbaren Technik, die entstehenden Kosten, die näheren Umstände der Verarbeitung und die in Aussicht zu nehmende Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Person einzustellen sind. Der in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSG (alt) enthaltene Gedanke, wonach die Erforderlichkeit der Maßnahmen daran zu bemessen ist, ob ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht, geht hierin auf.

Zu Abs. 1

Abs. 1 nimmt von der Verweisung in Art. 2 Satz 1 den Art. 32 Abs. 3 und 4 DSGVO aus.

Zu Abs. 2

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Wie auch nach bisherigem Recht sind bei automatisierten Verarbeitungen besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Abs. 2 benennt dabei die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht werden sollen. Die in Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 Buchst. a bis c aufgeführten Schutzmaßnahmen setzen Art. 29 Abs. 2 Buchst. a bis h der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz um. Sie entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den schon bisher geltenden Schutzmaßnahmen in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 BayDSG (alt). Neu eingeführt werden Maßnahmen zur Gewährleistung der Wiederherstellung und Zuverlässigkeit der verwendeten Systeme sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität. Hiermit werden Art. 29 Abs. 2 Buchst. i bis j der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz umgesetzt. Die im bisherigen Recht vorgesehene Auftrags- und Organisationskontrolle nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 8 und 10 BayDSG (alt) wird beibehalten und nunmehr in Abs. 2 Nrn. 2 und 4 Buchst. g aufgegriffen.

Zu Art. 33**Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde**

Die Vorschrift dient zusammen mit Art. 2 Satz 1 der Umsetzung von Art. 30 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Die Regelungen zum Meldeverfahren bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 gelten entsprechend bei Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1. Im Übrigen bleibt das Verwertungsverbot des Art. 23 Abs. 4 unberührt.

Zu Art. 34**Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Art. 34 ergänzt die gemäß Art. 2 Satz 1 für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz gleichermaßen geltenden Bestimmungen zu den unabhängigen Aufsichtsbehörden des Kapitels 5.

Zu Abs. 1

Abs. 1 Satz 1 legt die dem Landesbeauftragten im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz zukommenden Aufgaben und Befugnisse fest und dient damit der normativen Umsetzung der Regelungsaufträge der Art. 46 und 47 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, wonach die unabhängige Aufsichtsbehörde bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hat und ihr wirksame Untersuchungs-, Abhilfe- und Beratungsbefugnisse zustehen müssen. Im Unterschied zur DSGVO gesteht

die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz den Mitgliedstaaten insbesondere bei der Ausgestaltung der wirksamen Abhilfebefugnisse einen Gestaltungsspielraum zu, indem in Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz lediglich exemplarisch bestimmte Abhilfebefugnisse genannt werden ohne hiermit einen zwingenden Umsetzungsbefehl zu verknüpfen. Art. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 beschränkt die Abhilfebefugnisse des Landesbeauftragten im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz neben dem Beanstandungsverfahren nach Art. 16 Abs. 4 auf die Möglichkeit des Ausspruchs der Warnung und Verwarnung (Art. 58 Abs. 2 Buchst. a und b DSGVO). Im Unterschied zur Warnung steht bei einer Verwarnung bereits fest, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz stattgefunden hat (Selmayr in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2017, Art. 58 Rn. 20). Darüber hinaus verfügt der Landesbeauftragte – mit Ausnahme der im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz ohne Relevanz bleibenden Befugnis zur Überprüfung erteilter Zertifizierungen nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. c DSGVO – über die in Art. 58 Abs. 1 DSGVO genannten Untersuchungsbefugnisse sowie die in Art. 58 Abs. 3 Buchst. a und b DSGVO aufgeführten Beratungsbefugnisse. Die Aufsicht des Landesbeauftragten nach dieser Vorschrift erstreckt sich auch auf die in Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz erlassenen Regelungen in den Fachgesetzen.

Abs. 1 Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung der Vorgaben nach Art. 46 Abs. 1 Buchst. g und Art. 17 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und treffen Verfahrensregelungen für Fälle, in denen der Landesbeauftragte die Rechte der betroffenen Person für diese wahrnimmt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 überführt den Rechtsgedanken des bisherigen Art. 30 Abs. 4 BayDSG.

Zu Abs. 3

Abs. 3 setzt die Vorgaben nach Art. 52 Abs. 2 und 3 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz um und regelt die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren. Die Bestimmung konkretisiert insoweit den lediglich als Verwaltungsvorschrift ausgestalteten, für die unabhängigen Aufsichtsbehörden nicht bindenden Verfahrensgrundsatz des § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung.

Zu Art. 35

Automatisierte Einzelentscheidungen

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für automatisierte Einzelentscheidungen im Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und dient damit der Umsetzung von Art. 11 der Richt-

linie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Aufgrund der unterschiedlichen Tatbestandselemente ist eine bloße Verweisung auf Art. 22 DSGVO hierfür nicht ausreichend.

Zu Abs. 1

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und führt die bisherige Rechtslage nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 Nr. 1 BayDSG fort.

Zu Abs. 2

Abs. 2 dient der normativen Umsetzung des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, der diskriminierendes Profiling verbietet.

Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz, wonach bei automatisierten Entscheidungen die Verarbeitung besonderen Kategorien personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn besondere Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden, wird durch die Art. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 allgemein getroffenen Bestimmungen umgesetzt. Danach müssen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten stets angemessene und spezifische Kategorien zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorgesehen und entsprechend dokumentiert werden.

Zu Art. 36

Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 48 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz. Die Vorschrift dient dem Schutz von Informanten, die Kenntnis von Datenschutzpannen erlangt haben. Der Verantwortliche hat danach zukünftig dafür Sorge zu tragen, ein entsprechendes Verfahren zur Verfügung zu stellen, das sowohl verwaltungsinternen Meldungen als auch bei Hinweisen von betroffenen Personen oder sonstigen Dritten eine vertrauliche Behandlung garantiert. Satz 2 belässt dem Verantwortlichen die Wahl, welche Stelle er zur Entgegennahme dieser Meldungen betraut. Die betraute Stelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu Art. 37

Schadensersatz

Die Vorschrift dient der Umsetzung des in Art. 56 der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz vorgesehenen Rechts der betroffenen Person auf Schadensersatz bei rechtswidrigen Datenverarbeitungen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 Satz 2 sieht wie die Parallelregelung des § 83 Abs. 1 Satz 2 BDSG 2018 eine Exkulpationsmöglichkeit bei Schäden durch nicht automatisierten Verarbeitungen vor.

Abs. 1 Satz 3 entspricht Art. 14 Abs. 2 Satz 5 BayDSG (alt).

Zu Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass der betroffenen Person auch dann ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, wenn sie einen immateriellen Schaden erlitten hat. Ein Anspruch auf Schadensersatz war nach bisher geltendem Recht nur bei schweren Verletzungen des Persönlichkeitsrechts (im Fall von automatisierten Verarbeitungen) möglich und auf eine Höchstgrenze beschränkt, Art. 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3. Beide Beschränkungen lassen sich unter Geltung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz nicht länger aufrechterhalten, da sie in Art. 56 eine Differenzierung nach materiellen und immateriellen Schäden nicht zulassen und in Erwägungsgrund 88 einen wirksamen und vollständigen Schadensersatz fordern.

Zu Abs. 3 bis 6

Abs. 3 bis 6 entsprechen Art. 14 Abs. 3 bis 6 BayDSG (alt) und führen die geltende Rechtslage fort. Abs. 6 lässt dabei die Haftung nach anderen Vorschriften, insbesondere nach Art. 34 Grundgesetz i. V. m. § 839 Bürgerliches Gesetzbuch, unberührt. Gegenüber der Regelung des Art. 14 Abs. 4 Satz 2 BayDSG (alt) enthält Abs. 4 Satz 2 nunmehr eine Klarstellung, dass auf die Verjährung die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.

Teil 3

Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

Zu Art. 38

Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken

(zu Art. 85 DSGVO)

Zu Abs. 1

Art. 85 Abs. 1 DSGVO beauftragt die Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung insbesondere zu journalistischen und literarischen Zwecken in Einklang zu bringen. Dafür gesteht Art. 85 Abs. 2 DSGVO bestimmte Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Grundverordnung zu.

Vor allem die journalistisch-redaktionelle und literarische Arbeit ist mit den Anforderungen der DSGVO nicht vollends in Einklang zu bringen. Die Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung erfordert es, Abweichungen zu regeln.

Mit Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Abweichungsbefugnis des Art. 85 DSGVO für sämtliche Anwendungsbereiche zum Tragen kommen soll. Die Verortung dieser grundsätzlichen Entscheidung im

BayDSG dient dem Zweck, auch diejenigen Meinungsäußerungen abzudecken, die keinem der Anwendungsbereiche des Medien-Fachrechts (BayPrG, BayMG, BayRG) zugeordnet werden können.

Indem Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 DSGVO für anwendbar erklärt werden, wird die Rechtslage unter Geltung des sog. Medienprivilegs abgebildet. Presse, Rundfunk und diesen gleich gestellte Medien waren auch bisher bei der Ausübung ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit insoweit privilegiert, als sie vom geltenden Datenschutzrecht nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beachten mussten und sich bei Verstößen schadensersatzpflichtig machten. Die Aufrechterhaltung dieser Situation wird auch unter Geltung der DSGVO für erforderlich gehalten, um das Recht auf freie Meinungsäußerung auch in seinen Ausgestaltungen als Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit gewährleisten zu können.

Die Träger dieser Freiheiten erwerben weit reichende Befreiungen von der Beachtung genuin datenschutzrechtlicher Vorgaben, weil dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in diesem Kontext auf andere Weise Rechnung getragen wird. So ist etwa der Quellenschutz ein hergebrachtes Prinzip journalistischen Arbeitens. Zu diesem Prinzip stünde es jedoch im Widerspruch, wenn die Erhebung von personenbezogenen Daten bei einer zu schützenden Quelle Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen auslösen würde.

Die weitere Konkretisierung des in Abs. 1 fortgeschriebenen Medienprivilegs durch Ausformung spezifischer Surrogate von Betroffenenrechten bleibt den jeweiligen Fachgesetzen vorbehalten.

Zu Abs. 2

Im Anwendungsbereich des Medienprivilegs würde das Recht auf freie Meinungsäußerung leer laufen, wenn Berichtigungs- und Lösungsansprüche vollumfänglich zur Durchsetzung gelangten. So kommt eine Verpflichtung zur Berichtigung oder Löschung bereits veröffentlichter oder zur Veröffentlichung vorgesehener journalistischer Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der DSGVO nicht ohne weiteres in Betracht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt gleichwohl einen Anspruch des Betroffenen auf Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird dadurch mit der Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung erzielt. Inhaltlich entspricht Abs. 2 den durch den 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Regelungen des § 9c Abs. 2 und § 57 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag, wurde aber sprachlich gestrafft.

Das Zustandekommen und die Durchsetzung der Gegendarstellungs- und Unterlassungsansprüche bestimmen sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Die gebündelte Regelung im BayDSG ist zum einen dadurch bedingt, dass ein gleichartiges Regelungsbedürfnis für

alle Konfliktlagen besteht und zum anderen, weil ein vorrangiges Anliegen des Datenschutzes umgesetzt wird.

Art. 18 Abs. 1 Satz 2 trifft eine ergänzende Regelungen zu den Kontrollbefugnissen der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen enthält Art. 85 DSGVO auch Befugnisse zu Regelungen wissenschaftlicher Verarbeitungszwecke, denen aber bereits durch Art. 25 und weitere Einzelregelungen (z. B. in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c und Art. 8 Abs. 1 Nr. 5) im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz Bayerns Rechnung getragen wurde. Sonderregelungen für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken für nicht öffentliche Stellen enthält § 27 BDSG 2018.

Zu Art. 39

Allgemeines Auskunftsrecht

(zu Art. 86 DSGVO)

Die Vorschrift enthält ein allgemeines Auskunftsrecht über den Inhalt von Dateien und Akten von Behörden oder öffentlichen Stellen. Sie entspricht – mit geringen redaktionellen Anpassungen an die DSGVO – dem Recht auf Auskunft nach Art. 36 BayDSG (alt). Wie bisher belässt die Regelung damit Spielraum für kommunale Informationsfreiheitssatzungen, die innerhalb der zum Schutz der Rechte Dritter gezogenen Grenzen des Art. 40 und anderer Regelungen des BayDSG bzw. des Fachrechts Einzelheiten des Informationszugangs ortsrechtlich ausgestalten können (zweifelnd insoweit noch BayVGh, Urteil vom 27. Februar 2017, Az. 4 N 16.461).

Die Ausnahmevorschrift des Abs. 4 wird in diesem Zuge auch auf die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter erstreckt, welche ebenso wie der Bayerische Kommunale Prüfungsverband überörtliches Prüfungsorgan (Art. 105 Abs. 1 GO) sind.

Das Recht auf Auskunft ist nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt und gilt daher auch für Auskünfte über nicht personenbezogene Daten.

Im Geltungsbereich der DSGVO ergibt sich die Befugnis zu dieser Regelung aus Art. 86 DSGVO. Die Mitgliedstaaten können nach dieser Vorschrift den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Schutz der Daten nach der DSGVO in Einklang bringen.

Teil 4

Schlussvorschriften

Zu Art. 39a

Übergangsvorschrift

Die Bestimmung stellt in Satz 1 klar, dass die Amtszeiten des Landesbeauftragten und des Präsidenten des Landesamts durch das Außerkrafttreten des gel-

ten BayDSG nicht beendet werden und die Amtsverhältnisse lediglich inhaltlich durch die Rechtsänderungen der DSGVO und des neuen BayDSG modifiziert werden sollen. Art. 54 Abs. 1 Buchst. d DSGVO verdeutlicht, dass die DSGVO insgesamt nur insoweit Anlass zu Eingriffen in bestehende Rechtsverhältnisse der Leiter der Aufsichtsbehörden gibt, soweit sonst die Bedingungen für die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht gewährleistet wären.

Im Übrigen ordnet Satz 2 eine gesetzliche Verkürzung der nicht als Abgeordnete des Bayerischen Landtags bestellten Mitglieder der Datenschutzkommission an, um die in Art. 17 Abs. 2 vereinheitlichte Amtszeit bereits mit der nächsten Legislaturperiode wirksam werden zu lassen.

Zu Art. 39b

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Zu Abs. 1 – Änderung des BayVSG

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nrn. 2 und 3 (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BayVSG)

Es handelt sich um Anpassungen an die Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG 2018, der nach dem neugefassten Art. 28 entsprechend anwendbar ist.

Zu Nr. 4, 7, und 12 (Art. 11 Abs. 3 Nr. 2, Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVSG)

Der Bundesgesetzgeber hat durch Art. 3 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) die §§ 100a ff. der Strafprozessordnung (StPO) umgestaltet. Der bislang in § 100c Abs. 2 StPO enthaltene Katalog besonders schwerer Straftaten ist nunmehr in § 100b Abs. 2 StPO verortet. Die dynamischen Verweisungen in Art. 11 Abs. 3 Nr. 2, Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVSG sind daher entsprechend zu aktualisieren.

Zu Nr. 5 (Art. 16 Abs. 2 und 3 BayVSG)

Zu Buchst. a

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat in seinem Art. 9 Nr. 2 Buchst. b (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/11555, S. 170) den Landesbehörden für Verfassungsschutz die Befugnis zum Abruf der Kontostammdaten beim Bundeszentralamt für Steuern eingeräumt (§ 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 AO n. F.). Die Abfrage ist bundesgesetzlich zugelassen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehör-

den erforderlich und durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Da die Anwendung jedes nachrichtendienstlichen Mittels nach dem BayVSG voraussetzt, dass der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes nach Art. 3 BayVSG eröffnet und die Maßnahme zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 BayVSG), bedarf es insoweit keiner nochmaligen Regelung der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung in Abs. 2. Eine darüber hinausgehende materiell-rechtliche Gefahrenschwelle, wie sie § 8a Abs. 2a BVerfSchG enthält, ist verfassungsrechtlich nicht geboten (vgl. hierzu auch BT-Drs. 17/6925 S. 13 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 13.06.2007 klargestellt, dass Kontostammdaten bei isolierter Betrachtung keine besondere Persönlichkeitsrelevanz aufweisen, weil sie noch keine Auskunft über Kontoinhalte geben (BVerfGE 118, 168/198). Die in der bundesgesetzlichen Parallelvorschrift des § 8a Abs. 2a Satz 2 BVerfSchG weiter normierte Nichtanwendung des § 93 Abs. 9 AO ist durch § 93 Abs. 9 Satz 3 AO bereits geregelt, so dass es keiner landesrechtlichen Entsprechung bedarf.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (Art. 17 BayVSG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des Art. 16. Die in Art. 17 festgelegten Verfahrensvorschriften gelten wie bisher für die Auskunftersuchen nach Art. 16 Abs. 1. Eine Einbeziehung des neuen Art. 16 Abs. 2 in das Verfahren des Art. 17 wäre nicht sachgerecht, da die Kontostammdatenabfrage an geringere materielle Voraussetzungen geknüpft ist als die in Art. 16 Abs. 1 geregelten Auskünfte, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter erfordern.

Zu Nr. 8 (Art. 20 BayVSG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des Art. 16. Die in Art. 20 festgelegten Vorschriften über die parlamentarische Kontrolle gelten wie bisher für die Auskunftersuchen nach Art. 16 Abs. 1. Eine Einbeziehung des neuen Art. 16 Abs. 2 in die parlamentarische Kontrolle nach Art. 20 ist nicht angezeigt, da die Erhebung von Kontostammdaten ein vergleichbares Eingriffsgewicht aufweist wie die Erhebung von Telekommunikationsbestandsdaten nach Art. 14, für die auch keine Berichtspflicht besteht.

Zu Nr. 9 (Art. 21 BayVSG)

Zu Buchst. a und b

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen an die Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG 2018, der gemäß dem neuen Art. 28 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Buchst. c

Der neue Abs. 3 Satz 1 und 2 enthält Regelungen zur Berichtigung von Daten und übernimmt damit die Regelung des derzeitigen Art. 11 BayDSG, der nach der

bislang geltenden Fassung des Art. 28 BayVSG im Bereich des Verfassungsschutzes anwendbar ist. Die §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 BVerfSchG regeln die Berichtigung von Daten für den Bereich des Verfassungsschutzes ebenso bereichsspezifisch.

Satz 3 regelt die Berichtigungspflicht nach Übermittlung von Daten. Er enthält den Rechtsgedanken des Art. 13 BayDSG (alt), der nach der bislang geltenden Fassung des Art. 28 BayVSG anwendbar ist, und regelt damit die Nachberichtspflicht – ähnlich wie § 26 BVerfSchG für das Bundesamt für Verfassungsschutz – bereichsspezifisch für das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu Buchst. d

Die Regelung des bisherigen Abs. 3 ist im neuen Abs. 4 enthalten.

Zu Buchst. e

Der neue Abs. 5 enthält die Regelung des Art. 12 Abs. 8 BayDSG (alt), der nach der bislang geltenden Fassung des Art. 28 BayVSG im Bereich des Verfassungsschutzes anwendbar ist. Er regelt die Löschung von Unterlagen, soweit die Pflicht besteht, sie einem öffentlichen Archiv anzubieten.

Zu Nr. 10 (Art. 22 Abs. 1 BayVSG)

Art. 22 Abs. 1 Satz 5 orientiert sich an § 14 BVerfSchG, der die Regelung des § 70 BDSG 2018 bereichsspezifisch aufgreift. Die Führung eines Verzeichnisses über die beim Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten Datenverarbeitungen dient vor allem dem Landesbeauftragten für Datenschutz dazu, einen Überblick über die durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten.

Zu Nr. 11 (Art. 25 BayVSG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 16. Die darin eingeführte Abkürzung für die Abgabenordnung wird angepasst.

Zu Nr. 13 (Art. 28 BayVSG)

Auf die Tätigkeit des Verfassungsschutzes ist weder die DSGVO noch die Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz unmittelbar anwendbar, da beide nur im Kompetenzrahmen der Europäischen Union gelten, die gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 EUV keine Regelungskompetenz im Bereich des Verfassungsschutzes besitzt.

Art. 28 erklärt daher Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts für entsprechend anwendbar. Die Neufassung enthält Anpassungen an die geänderten datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Abs. 1 verweist auf Vorschriften des BDSG 2018 und orientiert sich dabei an § 27 BVerfSchG. Durch die Anwendbarkeit der gleichen datenschutzrechtlichen Regelungen für das Landesamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz wird dem Verbundgedanken der Verfassungsschutzbehörden und dem Interesse eines einheitlichen Rechtsrahmens besonders Rechnung getragen. Die frühere Rechtslage mit Verweisen in das BayDSG (alt) wird – bis auf den Verweis in

Abs. 2 auf die Regelungen im neuen BayDSG zum Landesbeauftragten für den Datenschutz – nunmehr durch Verweise in das Bundesrecht abgedeckt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

Die §§ 2 und 46 BDSG 2018 enthalten Begriffsbestimmungen, die in Art. 4 BayDSG (alt) geregelt sind.

Die §§ 5 bis 7 BDSG treffen Regelungen zum Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen und treten damit an die Stelle des Art. 25 BayDSG (alt).

Der § 42 BDSG 2018 beinhaltet Strafvorschriften wie sie derzeit über Art. 37 BayDSG zur Anwendung kommen.

Der § 51 Abs. 1 bis 4 BDSG 2018 enthält Anforderungen an die Einwilligung. Damit wird einem fundamentalen Grundsatz des Datenschutzrechts Rechnung getragen, wie er bislang in Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG (alt) geregelt und nunmehr in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO niedergelegt ist. Bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig. Eine gesonderte Klarstellung in Art. 5 BayVSG, dass die Verarbeitung nach Einwilligung zulässig ist, wie sie § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 BVerfSchG enthält, ist nicht erforderlich, da sich aus dem Wortlaut des Art. 5 BayVSG „auch ohne Kenntnis verarbeiten“ im Erstrechtsschluss ergibt, dass eine „Verarbeitung mit Kenntnis“ zulässig ist. Die Einzelheiten der Einwilligung ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung von § 51 Abs. 1 bis 4 BDSG 2018. Demgegenüber passt die Regelung des § 51 Abs. 5 BDSG zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für den Bereich des Verfassungsschutzes nicht, weil der Umgang mit solchen Daten für Verfassungsschutzbehörden geradezu aufgabentypisch ist (vgl. auch BT-Drs. 18/11325, S. 122). Entsprechend § 51 Abs. 1 BDSG 2018 muss das Landesamt für Verfassungsschutz die Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nachweisen können. Eine schriftliche Erklärung muss hinreichend verständlich gefasst sein (§ 51 Abs. 2 BDSG). Die Einwilligung bleibt jederzeit widerruflich (§ 51 Abs. 3 BDSG 2018). Zudem setzt ihre Wirksamkeit eine freie Willensbildung voraus (§ 51 Abs. 4 BDSG). Im Bereich öffentlicher Verwaltung steht nicht erst nötiger Druck der Freiwilligkeit entgegen, vielmehr besteht auch ein Koppelungsverbot, wonach Vor- oder Nachteile nicht sachwidrig von einer Datenverarbeitungserlaubnis abhängen dürfen. Dies ist jedoch insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Datenverarbeitung sachgemäß die Voraussetzungen der betreffenden Folge sicherstellen soll, beispielsweise ein Dateiabgleich zum Betroffenen für eine Risikoüberprüfung vor Zutrittsgewährung in einen besonders geschützten Bereich. Praktisch bedeutsam wird die Einwilligung, wenn Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz zur Überprüfung von Personen übermittelt werden sollen (Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 BayVSG).

Der § 52 BDSG 2018 regelt die Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen und entspricht Art. 6 BayDSG (alt).

Der § 53 BDSG 2018 enthält den Grundsatz des Datengeheimnisses, der bislang in Art. 5 BayDSG (alt) geregelt ist.

Der § 54 BDSG 2018 betrifft die Zulässigkeit von automatisierten Einzelentscheidungen, die bislang im nach Art. 28 BayVSG nicht anwendbaren Art. 15 Abs. 6 BayDSG (alt) enthalten ist. Durch die nunmehrige Anwendbarkeit für den Bereich des Verfassungsschutzes wird ein Gleichlauf mit dem für das Bundesamt für Verfassungsschutz geltenden Regularien erzielt.

Der § 62 BDSG 2018 regelt die Auftragsverarbeitung und entspricht damit der Regelung des Art. 6 BayDSG (alt).

Der § 64 BDSG 2018 normiert die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung und tritt damit an die Stelle der Art. 7 und 8 BayDSG (alt).

Der § 83 BDSG 2018 enthält Regelungen zu Schadensersatz und Entschädigung, die Art. 14 BayDSG (alt) entsprechen.

Abs. 2 regelt die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Insoweit gelten keine bereichsspezifischen Besonderheiten, so dass die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften entsprechend gelten (Art. 15 bis 17 BayDSG). Die gesetzliche Festlegung einer turnusmäßigen Prüfung im Abstand von höchstens zwei Jahren lehnt sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) an, das von einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu einer „hinreichenden gesetzlichen Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen, deren Abstand ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf“, ausgeht (BVerfGE 141, 220 Rn. 266).

Zu Nr. 14 (Art. 29a BayVSG)

Die Norm regelt die Änderung weiterer Vorschriften in anderen Gesetzen, die sich mit Inkrafttreten des BayVSG erledigt haben. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 15 (Art. 30 BayVSG)

Die Änderung der Überschrift sowie die Streichung der Absatzbezeichnung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Art. 30 Abs. 2 wird im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Abs. 2 – Änderung des AGG 10

Es handelt sich um Anpassungen an die Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG 2018, der nach dem neugefassten Art. 28 BayVSG für die Tätigkeit des Bayeri-

schen Landesamts für Verfassungsschutz entsprechend anwendbar ist.

Zu Abs. 3 – Änderung der GO

Die in elektronischen (Funk-)Wasserzählern gespeicherten Daten stellen personenbezogene Daten der Bewohner von Häusern dar, soweit ein Rückschluss auf einzelne Personen möglich ist. Dies ist jedenfalls bei Häusern mit wenigen Wohneinheiten grundsätzlich zu bejahen. Demnach begründen Einbau und Betrieb elektronischer (Funk-)Wasserzähler Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Sie stellen außerdem einen Eingriff in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dar, soweit diese Daten aus einer Wohnung heraus übermittelt werden. Die mit dem Einbau und dem Betrieb elektronischer Wasserzähler verbundenen Eingriffe in diese Rechtspositionen erfordern eine spezifische gesetzliche Regelung zur Rechtfertigung.

Bei der Regelung des Art. 24 Abs. 4 GO handelt es sich um eine abschließende Sonderregelung eines materiellen, durch Ortsrecht auszugestaltenden Verarbeitungstatbestandes auf Grundlage des Art. 6 Abs. 3 DSGVO. Sie begründet zudem spezifische Zweckbindungen, die die allgemeinen Zweckänderungserlaubnisse nach oder auf Grundlage von Art. 6 Abs. 4 DSGVO verdrängen. Unberührt bleiben lediglich allgemeine Verarbeitungsanforderungen nach den Kapiteln III und IV der DSGVO und die zur ihrer Durchführung vorgesehenen Bestimmungen des BayDSG. Dies bedeutet insbesondere, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung vorgesehenen Widerspruchsrechte unter den dort genannten engen Voraussetzungen auszuüben.

Das unmittelbar durch Art. 21 DSGVO gewährleistete Widerspruchsrecht des Betroffenen verpflichtet den Wasserversorger dann zu einer Abwägungsentscheidung, bei der er die öffentlichen Interessen an der Nutzung des besonderen Datenverarbeitungsverfahrens elektronischer (Funk-)Wasserzähler und die Nachteile eines Verzichts den beeinträchtigten privaten Interessen gegenüber stellen muss.

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an eine Beschränkung dieses Betroffenenrechts nach Art. 23 DSGVO soll von einer landesgesetzlichen Befugnis abgesehen werden, diese Abwägungsentscheidung ortsrechtlich näher auszugestalten. Da insoweit der Vorbehalt des Gesetzes nicht greifen würde, bleibt es somit dem Satzungsgeber freigestellt, schon im Interesse effizienten Verwaltungsvollzugs von Begründungsanforderungen und Einzelfallprüfungen abzusehen und gegebenenfalls voraussetzungslose Widerspruchsrechte der Betroffenen zu begründen.

Zu Abs. 4 – Änderung des KAG

Zu Nr. 1

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlanung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2

Art. 4 Abs. 1 KAG wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.01.1995 für nichtig erklärt. Durch Gesetz vom 26. April 1996 wurden in der Folge auch die Absätze 2 bis 4 von Art. 4 KAG aufgehoben. Um die Vorschrift endgültig aus dem fortzuführenden Bestand zu löschen, wird sie zur Beseitigung jeglichen Rechtsscheins auch förmlich aufgehoben.

Zu Nr. 3

Im Übrigen handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO dienen:

In Art. 13 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung“ und „Nutzung“ gestrichen, da das Erheben und Nutzen von Daten Verarbeitungsformen sind, die in dem erweiterten Verarbeitungsbegriff definiert nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO enthalten sind. Mit der Erweiterung des Anwendungsbefehls auf „die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen“ wird klargestellt, dass sowohl das BayDSG als auch die europäischen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

In Art. 13 Abs. 8 Satz 3 wird die Formulierung „speichern, verändern, nutzen“ durch die Begrifflichkeit „verarbeiten“ ersetzt, da neben dem Nutzen auch das Speichern und Verändern von Daten Verarbeitungsformen sind, die in dem erweiterten Verarbeitungsbegriff definiert nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO enthalten sind. Der Nebensatz zur Übermittlungsbefugnis an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden bleibt zur Klarstellung erhalten.

Zu Abs. 5 – Änderung des BayAGBMG

Zu Nr. 1

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlanung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2

Der bisherige Verweis auf Art. 6 BayDSG (alt) in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayAGBMG ist mit Inkrafttreten des Art. 28 DSGVO hinfällig. Abs. 1 kann insgesamt ersatzlos entfallen, da sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers unmittelbar aus den Vorschriften der DSGVO und den nach der DSGVO abzuschließenden Vereinbarungen ergeben. Im Übrigen wird Art. 2 redaktionell und terminologisch angepasst.

Zu Nr. 4

Es wird klargestellt, dass die AKDB im Rahmen der ihr nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayAGBMG obliegenden Aufgaben Verantwortliche im Sinne des Kapitels IV DSGVO ist. Der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 7 Abs. 2 Satz 2 ist bereits in Art. 24 DSGVO enthalten. Im Übrigen wird Art. 7 Abs. 2 BayAGBMG an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO angepasst.

Zu Nr. 5

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person ergibt sich künftig unmittelbar aus Art. 15 DSGVO. Das BMG enthält künftig diesbezüglich nur mehr Verfahrensvorgaben für die Auskunftserteilung (§ 10 BMG) bzw. Beschränkungen des Auskunftsrechts (§ 11 BMG), die durch die Öffnungsklausel des Art. 23 DSGVO gedeckt sind. Die bisherige Regelung, dass die AKDB die Auskunftersuchen „im Einvernehmen mit der zuständigen Meldebehörde“ zu beantworten hat, wird beibehalten, weil weiterhin gilt, dass insbesondere die betreffend § 11 BMG vorzunehmenden Prüfungen und Abwägungen aufgrund der ausschließlich automatisierten Verwaltungstätigkeit der AKDB nicht durch diese vorgenommen werden können (vgl. hierzu Ds. 17/5662, S. 9). Die Neufassung des Art. 8 Abs. 2 Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO in Verbindung mit den zur Durchführung erlassenen Vorschriften des BMG im Übrigen gegenüber der Meldebehörde und nicht gegenüber der AKDB geltend zu machen sind. Eine gesonderte Information des Betroffenen durch die AKDB gemäß Art. 14 Abs. 1 DSGVO ist mit Rücksicht auf die unmittelbar geltende Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO entbehrlich.

Im Übrigen wird das BayAGBMG redaktionell angepasst.

Zu Abs. 6 – Änderung des AGPStG

Zu Nr. 1

Die Gemeinden werden als Verantwortliche im Sinne der DSGVO bestimmt. Damit wird insbesondere klargestellt, wer Maßnahmen für die Rechte betroffener Personen trifft. Für die Personenstandsregister, die noch nicht elektronisch geführt werden, haben sie auch die Verantwortung nach Kapitel IV der DSGVO (vgl. Begründung zu 3. Buchst. c).

Zu Nr. 2

Redaktionelle Klarstellung

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Einfügung der Abkürzung für die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1

Zu Buchst. c

Die AKDB wird abweichend von Art. 1 Satz 2 als Verantwortlicher im Sinne des Kapitel IV der DSGVO für den Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie des automatisierten Abrufverfahrens bestimmt. Insbesondere wird sie damit zuständig ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen und eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen, die an die Stelle der bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabe nach dem BayDSG tritt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des zentralen Personenstandsregisters durch die AKDB für die Standesämter werden eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten zugewiesen. Es ist insoweit für die Betroffenen ausreichend, dass deren Rechte durch die Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Datenverarbeitung durch die jeweiligen Standesämter vor und nach der Nutzung des zentralen Personenstandsregisters geschützt werden. Da die Rechte der Betroffenen dabei hinreichend durch die Standesämter gewahrt werden können (siehe Begründung zu 1.), begrenzt die Regelung die Verantwortlichkeit der AKDB auf Grundlage von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Eine gesonderte Information der Betroffenen über die Offenlegung ihrer Daten durch die AKDB gemäß Art. 14 Abs. 1 DSGVO ist mit Rücksicht auf die unmittelbar geltende Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO entbehrlich.

Zu Buchst. d

Die Regelung im Art. 7 Abs. 4 ist aufgrund der Regelungen in Art. 1 Satz 2 und Art. 7 Abs. 3 nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1

Zu Nr. 5

Die Bezugnahme auf die bisherige Begriffsdefinition im BayDSG entfällt. Es gelten die Begriffsdefinitionen der DSGVO. „Verantwortlicher“ im Sinne des Kapitel IV ist danach künftig die AKDB gemäß Art. 7 Abs. 3 in der künftigen Fassung des Gesetzes.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1

Zu Buchst. b

Gegenüber der AKDB hat bislang das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Rechte und Pflichten der Standesämter als Auftraggeber für den Betrieb der elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister (Auftragsdatenverarbeitung) wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch künftig im Rahmen der DSGVO.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung in Art. 7 Abs. 1 Satz 1

Zu Abs. 7 – Änderung des GDVG

Zu Nr. 1

Die Streichung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes.

Zu Nr. 2

Die Änderungen in Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GDVG dienen der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO. Darüber hinaus begründet Art. 9 Abs. 1 DSGVO ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Eine Erlaubnis in Form der Einwilligung des Betroffenen nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO setzt die Ausdrücklichkeit der Einwilligung voraus. Öffnungsklauseln zur Abweichung im nationalen Recht bestehen nicht. Daher sind die in Art. 30 Abs. 2 Satz 1 GDVG bislang alternativ vorgesehenen Möglichkeiten der konkludenten Einwilligung „den Umständen nach“ in Nr. 2 und der Einwilligungsfiktion im Wege des „mutmaßlichen Willens“ in Nr. 3 künftig nicht mehr zulässig; sie fallen ersatzlos weg.

Zu Nr. 3

Die Neufassung von Art. 30a des GDVG erfolgt zur Anpassung an die Terminologie der DSGVO und zur Streichung der Verweise auf das BayDSG. In Abs. 2 Satz 2 werden die in Art. 4 Nr. 2 DSGVO enthaltenen Begriffe des Auslesens und der Verwendung gebraucht, um klarzustellen, dass dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kein schreibender Zugriff auf das gemeinsame Verfahren zusteht.

Zu Nr. 4

Die Änderung korrigiert den Verweis auf die Schweigepflicht für berufsmäßige Gehilfen, welche durch § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB bestimmt wird.

Zu Nr. 5

Die Änderungen in Art. 31a Satz 1 GDVG dienen der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO.

Zu Abs. 8 – Änderung des HKaG

Die Streichung der Worte „und nutzen“ dient der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO. Gesundheitsdaten gehören zu den in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten. In Ausnahme zum allgemeinen allgemeinen Verarbeitungsverbot nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO darf die Berufsvertretung Gesundheitsdaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1

Halbsatz 2 und Satz 3 auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO verarbeiten.

Zu Abs. 9 – Änderungen des BayRDG

Die Streichung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes. Die Änderung des Art. 47 BayRDG dient der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO.

Zu Abs. 10 – Änderungen des ILSG

Die Änderung der Gesetzesüberschrift dient der Rechtsbereinigung. Im Übrigen wird Art. 9 ILSG redaktionell an die geänderten Begriffsbestimmungen der DSGVO angepasst.

Zu Abs. 11 – Änderung des BaySchwHEG

Die Änderungen in Art. 6 Abs. 3 dienen der Anpassung der Vorschrift an die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 4 Nr. 11 DSGVO. Die bisherige Regelung ging im Falle eines nicht erfolgten Widerspruchs von einer mutmaßlichen Einwilligung aus, weil die Adressweitergabe dem objektiven Interesse der entsprechenden Einrichtungen entsprach und eine Aufklärung über das Widerspruchsrecht erfolgte. Grundsätzlich ist nunmehr eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich. Aus diesem Grunde muss an die Stelle der Nichtwiderspruchs- eine Einwilligungslösung treten. Soweit Einrichtungen bislang nicht widersprochen haben, weil sie davon ausgegangen sind, dass dadurch eine Weitergabe ihrer Daten – wie nach bisherigem Recht – ermöglicht wird, sollten diese durch die zuständigen unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die gesetzlichen Krankenkassen auf das nunmehr bestehende Einwilligungserfordernis hingewiesen und ggf. zur Abgabe einer entsprechenden Einwilligung aufgefordert werden.

Die Aufhebung des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 sowie des Art. 9 reagiert auf die Entscheidung des BVerfG vom 27. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3430), wonach diese Bestimmungen mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig sind.

Zu Abs. 12 – Änderung der SpielBO

Zu Nr. 1

Die Änderung dient der Anpassung an den Geltungsbereich der DSGVO.

Zu Nr. 2

Die Pflicht, die betroffene Person im Fall ihrer Identifizierung über die Verarbeitung ihrer im Wege der Videoüberwachung gewonnenen personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen, ergibt sich künftig unmittelbar aus Art. 13 und 14 DSGVO. Aufgrund des An-

wendungsvorrangs des Unionsrechts ist eine den Inhalt der DSGVO wiederholende nationale Regelung nicht zulässig. § 7 Abs. 4 SpielBO ist daher zu streichen. Die Benachrichtigung der betroffenen Person ist in den Fällen des Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DSGVO nicht erforderlich. Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht finden sich zudem in Art. 9 BayDSG.

Als redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 7 Abs. 4 SpielBO wird die Absatznummerierung in den Folgeabsätzen entsprechend angepasst. Die bisherige Verweisung in Abs. 5 auf die Höchstspeicherfrist des Art. 21a Abs. 5 BayDSG ist infolge der Neugestaltung des BayDSG redaktionell anzupassen. Aufgrund der in Art. 24 Abs. 4 BayDSG vorgesehenen, gegenüber der Vorgängerregelung längeren Höchstspeicherfrist ist eine Speicherung der durch Videoüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten im Einzelfall nunmehr bis längstens zwei Monate zulässig, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden. Die Änderungen in § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 SpielBO dienen der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO.

Zu Abs. 13 – Änderung des VermKatG

Die Änderungen dienen der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO.

Zu Abs. 14 – Änderung des BayHSchG

Die bisherige Verweisung in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist redaktionell an die geänderte Artikelreihenfolge des BayDSG anzupassen.

Zu Abs. 15 – Änderung des BayEUG

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Abschnittsüberschrift)

Die Abschnittsüberschrift wird an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst.

Zu Nr. 4 (Art. 85 BayEUG)

(Zu Abs. 1 Satz 1)

Die Terminologie wird an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst.

(Zu Abs. 1 Satz 4)

Für die bislang in Art. 85 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz BayEUG kodifizierte Informationspflicht der Schule gegenüber den Auskunftspflichtigen besteht kein Re-

gelungsbedarf mehr, da sie künftig von den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO miterfasst wird.

(Zu Abs. 2 Satz 1)

Durch die Änderungen wird Abs. 2 Satz 1 unter Beibehaltung des Anwendungsbereichs und Schutzzwecks an die Systematik der allgemeinen Bestimmungen der DSGVO und des BayDSG angepasst.

Anders als in der bisherigen Regelung sollen die Voraussetzungen, unter denen eine zweckändernde Übermittlung der in Abs. 1 genannten Schüler- und Elterndaten ausnahmsweise rechtmäßig ist, ausdrücklich geregelt werden.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Schulgemeinschaft (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG) erfordert einen besonderen Schutz von Daten der Schule über Schülerinnen und Schüler sowie über Erziehungsberechtigte.

Daher werden die in Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 BayDSG genannten Voraussetzungen für eine zweckändernde Übermittlung dieser Daten eingeschränkt.

Zulässig ist eine zweckändernde Übermittlung nur unter den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 (Daten können aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder dürfen veröffentlicht werden) sowie Nr. 3 Buchst. a (Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl), Buchst. b (insb. Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten), Buchst. d (zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person und Buchst. e (Überprüfung von Angaben der betroffenen Person, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen).

Damit entfallen diejenigen Tatbestände des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 6 BayDSG, die eine zweckändernde Übermittlung von Schüler- und Elterndaten allein von einer Interessenabwägung durch die Schule abhängig machen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayDSG), die Datenweitergabe zu nicht schulbezogenen Forschungszwecken (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BayDSG) sowie die Tatbestände, für die an der Schule keine Anwendungsfälle zu erwarten sind (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f und g).

Die übrigen Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 und 4 BayDSG gelten unverändert.

Entsprechend der Systematik des BayDSG bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unberührt, d.h. für diese Daten gelten ergänzend Art. 9 DSGVO, Art. 15 BayDSG.

Für andere personenbezogene Daten, etwa die der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Schulpersonals, und für andere Formen der Verarbeitung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Der Verweis auf Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b BayDSG umfasst die Zulässigkeit von Datenübermittlungen zur Anzeige von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Der bisherige Abs. 2 Satz 2 kann daher entfallen.

Zu Nr. 5 (Art. 85a BayEUG)

(Zu Abs. 1 Satz 1)

Die Aufnahme der Wörter „als Auftragsverarbeiter“ ist zur Klarstellung erforderlich.

Die Verweisung in Satz 1 wird der neuen Regelungssystematik angepasst.

Zur Nr. 6 (Art. 89 BayEUG)

(Zu Nr. 10a)

Die Verordnungsermächtigung in Nr. 10a dient als Rechtsgrundlage für die Regelung der Art und des Umfangs von Verarbeitungsverfahren, die an den Schulen zum Einsatz kommen. Funktionell tritt die Verordnungsermächtigung an die Stelle des künftig entfallenden Art. 28 Abs. 2 BayDSG, die bislang ausschließlich für den Bereich der Schulen genutzt wurde.

Die Ermächtigung erlaubt im Interesse eines transparenten und bayernweit einheitlichen Vollzugs den Erlass von Regelungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 2 und 3 Satz 1 Buchst. b, Satz 3 DSGVO für Verfahren, die flächendeckend an den Schulen zum Einsatz kommen. Etwa erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzungen können bereits bei der Rechtsetzung vorgenommen werden.

Die Regelung von Verarbeitungsverfahren dient der Rechtssicherheit und entlastet die Schulen von Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 7 (Art. 113a BayEUG)

(Zu Abs. 1 Satz 1)

Die Aufnahme der Wörter „als Auftragsverarbeiter“ ist zur Klarstellung erforderlich.

Die Verweisung in Satz 1 wird der neuen Regelungssystematik angepasst.

(Zu Abs. 3 Satz 1)

Die Terminologie wird an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst.

Zu Nr. 8 (Art. 113c BayEUG)

(Zu Abs. 3 Sätze 1 bis 3)

Die Terminologie wird an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst.

(Zu Abs. 3 Satz 4)

Die Neuregelung von Abs. 3 Satz 4 stellt das Verhältnis zu den in Art. 13 und 14 der DSGVO geregelten Betroffenenrechten klar, indem sie die spezifischeren Bestimmungen der bisherigen Regelung als Maßgabe für die Anwendung fortführt (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 2 und 3 Satz 1 Buchst. b, Satz 3 DSGVO).

Zu Abs. 16 – Änderung des BayPrG

Zu Nr. 1 bis 10, 12 bis 19

Die Einfügung der amtlichen Artikelüberschrift dient dem erleichterten Zugang zum Normtext und damit der Rechtsvereinfachung.

Zu Nrn. 8 und 19

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse vom 7. Februar 1950 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2250-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die den Inhalt der Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 8 Abs. 3 BayPrG regelte, stellte die einzige materielle Bestimmung dieser Stammnorm dar und hat sich in der Vergangenheit als sehr änderungsstabil erweisen. Die bislang einzige Änderung erfolgte durch Verordnung vom 1. Juli 2005 (GVBl. S. 303). Die Übernahme des Verordnungsinhalts verbunden mit einer redaktionellen Straffung in Art. 8 BayPrG ermöglicht das Entfallen einer Stammnorm im Landesrecht (vgl. Art. 40). Zudem entfällt die Ermächtigungsgrundlage in Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayPrG.

Zu Nr. 11

Die Korrektur der Paragraphenreihung dient ebenfalls dem erleichterten Zugang zum Normtext und damit der Rechtsvereinfachung.

Die neu geschaffenen Regelungen dienen dazu, einen sachgerechten Ausgleich zwischen der Pressefreiheit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits zu erreichen. Sie knüpfen an Art. 38 BayDSG an, wonach für die Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistisch-redaktionelle Zwecke unter Datenschutzgesichtspunkten weitreichend Privilegierungen bestehen und nur eingeschränkt Kontrolle stattfindet.

Zu Art. 11 Abs. 1 BayPrG

Abs.1 übernimmt für den Bereich der Presse die Regelung des bisherigen § 5 BDSG zum Datengeheimnis. Das dient der Umsetzung der in Art. 32 Abs. 4 DSGVO unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Datenverarbeitung enthaltenen Verpflichtung, wonach der Verantwortliche Schritte zu unternehmen hat, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.

Zu Art. 11 Abs. 2 BayPrG

Die Regelung in Abs. 2 dient der weiteren institutionellen Absicherung der Pressefreiheit. Im Pressewesen erfolgt der Ausgleich zwischen der Pressefreiheit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits unter Geltung der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und deren Umsetzung durch die Datenschutznovelle 2001 im Rahmen eines Systems der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz. Dies gründet auf der Anerkennung einer besonderen datenschutzrechtlichen Stellung von redaktioneller Arbeit. Um dies in Einklang zu bringen mit dem Recht des Einzelnen auf informa-

tionelle Selbstbestimmung wurde der Pressekodex um Regelungen zum Redaktionsdatenschutz erweitert, über deren Einhaltung der Deutsche Presserat – anstelle von staatlichen Aufsichtsbehörden – wacht. Die Möglichkeit eines solchen Sonderregimes soll auch unter Geltung der DSGVO beibehalten werden, was Art. 85 DSGVO ermöglicht.

Daher sieht Abs. 2 im Hinblick auf die Beibehaltung des Gedankens der Staatsferne die Möglichkeit vor, dass der journalistisch-redaktionelle Bereich der Presse nicht der Aufsicht einer im staatlichen Bereich angesiedelten Aufsichtsbehörde (Landesamt für Datenschutzaufsicht) unterliegt. Die Regelung überträgt daher den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle wie bisher den nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats gebildeten Gremien die Aufgabe, Beschwerden über die Einhaltung der begrenzten datenschutzrechtlichen Anforderungen bei journalistischen Datenverarbeitungen zu überprüfen.

Zu Nr. 12

Nach dem bisher geltenden Art. 11 Abs. 2 BayPrG a. F. wird zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerks vermutet, dass er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck gebilligt hat. Wenngleich diese Bestimmung im Hinblick auf die Garantstellung des verantwortlichen Redakteurs rein deklaratorischer Natur ist und die Vorschrift auch im Übrigen nur einen Anwendungsfall des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung beinhalten soll (s. BayObLG, NStZ 1983, 126, 127), wurden gleichwohl Bedenken im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem „in dubio pro reo“-Grundsatz geäußert (hierzu Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 20 LPG Rn. 160). Durch die Aufhebung dieser Bestimmung wird diese Problematik beseitigt. Der Verantwortlichkeit für sogenannte „Presse-Inhaltsdelikte“ wird zudem hinreichend anhand der allgemeinen Strafgesetze sowie der Bestimmung des bisherigen Art. 11 Abs. 3 BayPrG (nunmehr Art. 11 Abs. 2 BayPrG) Rechnung getragen. Das entspricht außerdem auch dem Inhalt der meisten anderen Landespressesetze.

Zu Abs. 17 und 18 – Änderung des BayRG und BayMG

A. Allgemeines

Im BayRG und im BayMG werden nur noch Regelungen über die Datenschutzaufsicht getroffen. Diese sehen vor, dass für den Bayerischen Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien jeweils eine eigenständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Datenschutzgrundverordnung errichtet wird, die die Überwachung sämtlicher Datenverarbeitungsvorgänge überwacht, unabhängig davon, ob es sich um journalistische Daten, Daten der Mitarbeiter oder – beim Bayerischen Rundfunk – Daten der Rundfunkbeitragszahler handelt.

Ein Medienprivileg, wie es bisher in den Art. 21 des BayRG resp. Art. 20 Abs. 2 des BayMG enthalten war, wird nunmehr auf Ebene des Rundfunkstaatsvertrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die privaten Rundfunkveranstalter einheitlich geschaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Änderung des BayRG

Zu Nr. 1 und Nr. 2

Redaktionelle Änderungen von Art. 6 und Art. 17.

Zu Nr. 3

Die Änderungen vollziehen die Änderungen im BayPrG durch dieses Gesetz nach.

Zu Nr. 4

Zu Art. 21

Die Regelung des Art. 21 modifiziert die Regelungen der Art. 19 bis 21 BayDSG.

Zu Abs. 1

Zu Satz 1 und 2: Für den Bayerischen Rundfunk und bestimmte Beteiligungsunternehmen wird in Form des Rundfunkdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz eine eigenständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO geschaffen.

Nachdem das Medienprivileg im Rundfunkstaatsvertrag auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 2 DSGVO auch für die Beteiligungsunternehmen des Bayerischen Rundfunks gilt, soll sich auch die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auf diese erstrecken. Um eine letztverbindliche Zuständigkeit mehrerer Rundfunkdatenschutzbeauftragter von verschiedenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die alle an dem gleichen Beteiligungsunternehmen beteiligt sind, zu vermeiden, wurde eine Regelung geschaffen, nach der nur der für das Sitzland zuständige Rundfunkdatenschutzbeauftragte verbindlich zuständig ist. Sollte sich hieraus die Zuständigkeit mehrerer Rundfunkdatenschutzbeauftragter ergeben, könnte die Zuständigkeit durch eine Vereinbarung geklärt werden. Die Regelung schließt nicht aus, dass im Vorfeld der verbindlichen Entscheidung auch entsprechende Aufsichtsbehörden in anderen Ländern einbezogen werden, sondern betrifft lediglich die letztverbindlich autoritative Entscheidung.

Zu Satz 3: Die Ernennung erfolgt entsprechend Art. 53 Abs. 1, 4. Spiegelstrich DSGVO im Wege eines transparenten Verfahrens durch eine unabhängige Stelle (Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats) und berücksichtigt den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks. Die Mindestdauer einer Amtszeit beträgt nach Art. 54 Abs. 1 Buchst. d vier Jahre. Diese wurde im Hinblick auf die Möglichkeit eines häufigeren Wechsels übernommen.

Zu Satz 4: Es wird eine Regelung für die Frage getroffen, ob und wie oft der vom Bayerischen Rundfunk er-

nannte Rundfunkdatenschutzbeauftragte wiederernannt werden kann. Abweichend von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayDSG wird hier die Anzahl der möglichen Wiederernennungen auf drei begrenzt, um durch häufigeren Wechsel die Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu stärken.

Zu Satz 5: Gemäß Art. 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 Buchst. b DSGVO müssen die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde verfügen, wobei die Qualifikation durch Rechtsvorschriften vorgesehen werden muss. Das Gesetz sieht als Qualifikationsvoraussetzung insbesondere ein abgeschlossenes Hochschulstudium vor.

Zu Satz 6: Im Hinblick auf Art. 52 Abs. 3 DSGVO wird festgelegt, dass die Tätigkeit für den Bayerischen Rundfunk oder eines seiner Beteiligungsunternehmen nicht mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren ist.

Zu Abs. 2

Regeln für die Beendigung des Amtes sind gemäß Art. 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Buchst. f DSGVO erforderlich. Es wird das Verfahren zur Amtsenthebung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten nach Art. 53 Abs. 4 DSGVO geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung zu Art. 19 Abs. 2 BayDSG. Die materiellen Voraussetzungen ergeben sich aus der DSGVO.

Zu Abs. 3

Die Regelungen beruhen auf Art. 52 Abs. 4 und 6 DSGVO. Anders als im BayDSG ist eine ausfüllende Regelung zu Art. 52 Abs. 2 DSGVO hier erforderlich, weil der Haushalt des Bayerischen Rundfunks – anders als der Staatshaushalt – nicht durch ein Gesetz erlassen wird. Im Hinblick auf Art. 52 Abs. 5 DSGVO (eigenes Personal) findet Art. 19 Abs. 3 BayDSG Anwendung.

Zu Abs. 4

Das Prinzip der Unabhängigkeit ist in Art. 52 Abs. 1 und 2 DSGVO festgeschrieben. Satz 3 Alternative 2 sichert die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde auch gegenüber einer Finanzkontrolle und beruht auf Art. 52 Abs. 6 DSGVO.

Zu Abs. 5

Um auch die Datenschutzaufsicht staatsfern (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) auszugestalten, ist der Rundfunkdatenschutzbeauftragte – anders als der Landesdatenschutzbeauftragte – kein Beamter auf Zeit, sondern steht – wie bisher der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks – zu diesem in einem Anstellungsverhältnis. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Datenschutzaufsicht ist er jedoch gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Um seine Unabhängigkeit nicht durch individuelle Verhandlungen zu gefährden, sollen allgemeine Regelungen für sein Anstellungsverhältnis, insbesondere die Vergütung, durch eine Satzung geregelt werden.

Zu Abs. 6

Zu Satz 1: Im Hinblick auf den nicht journalistischen Bereich hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Befugnisse nach den Art. 57 und 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. Mit dem Verweis auf die entsprechende Geltung der vorgenannten Artikel wird betont, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte im journalistischen Bereich die Befugnisse nur insoweit ausüben darf, als dies zur Überwachung der im Medienprivileg enthaltenen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 85 erforderlich ist.

Zu Satz 2: Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden (vgl. Art. 57 Abs. 1 Buchst. g DSGVO sowie Art. 60 ff. DSGVO) hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte den Informantenschutz zu wahren.

Zu Satz 3: Gemäß Art. 83 Abs. 7 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dazu festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Abweichend von Art. 22 BayDSG kann der Rundfunkdatenschutzbeauftragte auch dann keine Geldbußen verhängen, wenn der Bayerische Rundfunk als Unternehmen im Wettbewerb tätig ist.

Zu Abs. 7

Die Regelung beruht auf Art. 58 Abs. 2 Buchst. b DSGVO. Es wird die Beanstandung bei stattgefundenen Verstößen geregelt. Zu Satz 1 Halbsatz 2: Die Aufforderung zur Stellungnahme ist so in der DSGVO nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Art. 58 Abs. 6 DSGVO eröffnet.

Zu Satz 3: Zur Verfahrensvereinfachung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten soll diesem auch bei der Frage der Beanstandung und Unterrichtung ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Über die DSGVO hinaus wird das einzuhaltende Verfahren festgelegt, insbesondere, in welcher Weise auch der Verwaltungsrat einzubinden ist.

Zu Abs. 8

Es wird der Inhalt der in Art. 21 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehenen Stellungnahme des Intendanten geregelt sowie festgelegt, dass dieser die Stellungnahme auch dem Verwaltungsrat zuleitet.

Zu Abs. 9

Zu Satz 1: Es wird neben den Berichtspflichten des Art. 59 DSGVO eine zusätzliche Berichtspflicht an die Organe des Bayerischen Rundfunks geregelt.

Zu Satz 2: Er konkretisiert die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und stellt die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicher.

Zu Art. 22

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO muss der Bayerische Rundfunk als öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten benennen. In Art. 37 wird be-

stimmt, dass dieser – wie bisher gem. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayRG a. F. – vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt wird.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1.

Änderung des BayMG

Zu Nr. 1 bis 4

Redaktionelle Änderungen

Zu Nr. 5

Die Regelung des Art. 20 modifiziert die Regelungen der Art. 19 bis 21 BayDSG.

Zu Abs. 1

Zu den Sätzen 1 und 2: Für die Landeszentrale, bestimmte Beteiligungsunternehmen der Landeszentrale und die Anbieter wird in Form des Mediendatenbeauftragten eine eigenständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO geschaffen. Nachdem das Medienprivileg im Rundfunkstaatsvertrag im Rahmen des Art. 85 Abs. 2 DSGVO auch für die Beteiligungsunternehmen der Landeszentrale, deren Geschäftszweck im Aufgabenbereich der Landeszentrale im Sinne von Art. 11 liegt, und für die Anbieter gilt, soll sich auch die Zuständigkeit des Mediendatenbeauftragten auf diese erstrecken.

Zu Satz 3: Die Ernennung erfolgt entsprechend Art. 53 Abs. 1, 4. Spiegelstrich DSGVO im Wege eines transparenten Verfahrens durch eine unabhängige Stelle und berücksichtigt den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks. Die Mindestdauer einer Amtszeit beträgt nach Art. 54 Abs. 1 Buchst. d DSGVO vier Jahre. Diese wurde im Hinblick auf die Möglichkeit eines häufigeren Wechsels übernommen.

Zu Satz 4: Es wird – wie von Art. 54 Abs. 1 Buchst. e DSGVO vorgesehen – eine Regelung für die Frage, ob und wie oft der von der Landeszentrale ernannte Mediendatenbeauftragte wiederernannt werden kann, getroffen. Abweichend von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayDSG wird hier die Anzahl der möglichen Wiederernennungen auf drei begrenzt, um durch häufigeren Wechsel die Unabhängigkeit des Mediendatenbeauftragten zu stärken.

Zu Satz 5: Gemäß Art. 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 Buchst. b DSGVO müssen die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde verfügen, wobei die Qualifikation durch Rechtsvorschriften vorgesehen werden muss. Satz 5 legt die Qualifikationsvoraussetzungen fest.

Zu Satz 6: Im Hinblick auf Art. 52 Abs. 3 DSGVO wird festgelegt, dass die Tätigkeit für eine Stelle nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 nicht mit dem Amt des Mediendatenbeauftragten zu vereinbaren ist. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Mediendatenbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

Zu Abs. 2

Regeln für die Beendigung des Amtes sind gemäß Art. 53 Abs. 3, 54 Abs. 1 Buchst. f DSGVO erforderlich. Es wird das Verfahren zur Amtsenthebung des Mediendatenbeauftragten nach Art. 53 Abs. 4 DSGVO geregelt. Hierbei handelt es sich um eine Spezialregelung zu Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayDSG.

Zu Abs. 3

Die Regelungen beruhen auf Art. 52 Abs. 4 und 6 DSGVO. Anders als im BayDSG ist hier eine ausfüllende Regelung zu Art. 52 Abs. 2 DSGVO erforderlich, weil der Haushalt der Landeszentrale – anders als der Staatshaushalt – nicht durch ein Gesetz erlassen wird.

Zu Abs. 4

Das Prinzip der Unabhängigkeit ist in Art. 52 Abs. 1 und 2 DSGVO festgeschrieben.

Zu Satz 3 Alternative 2: Die Bestimmung sichert die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde auch gegenüber einer Finanzkontrolle und beruht auf Art. 52 Abs. 6 DSGVO.

Zu Abs. 5

Um auch die Datenschutzaufsicht staatsfern (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) auszugestalten, ist der Mediendatenbeauftragte – anders als der Landesdatenschutzbeauftragte – kein Beamter auf Zeit, sondern steht – wie bisher der Datenschutzbeauftragte der Landeszentrale – zu dieser in einem Anstellungsverhältnis. Durch die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Datenschutzaufsicht ist er jedoch gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Um seine Unabhängigkeit nicht durch individuelle Verhandlungen zu gefährden, sollen allgemeine Regelungen für sein Anstellungsverhältnis, insbesondere die Vergütung, durch eine Satzung geregelt werden.

Zu Abs. 6

Zu Satz 1: Im Hinblick auf den nicht journalistischen Bereich hat der Mediendatenbeauftragte die Befugnisse nach den Art. 57 und 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. Mit dem Verweis auf die entsprechende Geltung der vorgenannten Artikel wird betont, dass der Mediendatenbeauftragte im journalistischen Bereich die Befugnisse nur insoweit ausüben darf, als dies zur Überwachung der im Medienprivileg enthaltenen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 85 DSGVO erforderlich ist.

Zu Satz 2: Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden (vgl. Art. 57 Abs. 1 Buchst. g DSGVO sowie Art. 60 ff. DSGVO) hat der Mediendatenbeauftragte den Informantenschutz zu wahren.

Zu Satz 3: Gemäß Art. 83 Abs. 7 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dazu festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Abwei-

chend von Art. 22 BayDSG kann der Mediendatenbeauftragte auch dann keine Geldbußen verhängen, wenn die Landeszentrale als Unternehmen im Wettbewerb tätig ist.

Zu Abs. 7

Die Regelung gilt unbeschadet des Art. 20 Abs. 6 Satz 1 und beruht auf Art. 58 Abs. 2 Buchst. b DSGVO. Es wird die Beanstandung bei stattgefundenen Verstößen geregelt. Über die DSGVO hinaus wird das einzuhaltende Verfahren festgelegt, insbesondere in welcher Weise auch der Verwaltungsrat einzubinden ist.

Zu Satz 1 Halbsatz 2: Die Aufforderung zur Stellungnahme ist so in der DSGVO nicht vorgesehen, eine Regelung wird aber durch Art. 58 Abs. 6 DSGVO eröffnet.

Zu Satz 3: Zur Verfahrensvereinfachung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des Mediendatenbeauftragten soll diesem auch bei der Frage der Beanstandung und Unterrichtung ein Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Zu Abs. 8

Es wird der Inhalt der in Art. 20 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehenen Stellungnahme des Präsidenten geregelt sowie festgelegt, dass dieser die Stellungnahme auch dem Verwaltungsrat zuleitet.

Zu Abs. 9

Zu Satz 1: Es wird neben den Berichtspflichten des Art. 59 DSGVO eine zusätzliche Berichtspflicht an die Organe der Landeszentrale geregelt.

Zu Satz 2: Die Regelung konkretisiert die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit und stellt die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sicher.

Zu Abs. 10

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO muss die Landeszentrale als öffentliche Stelle zusätzlich einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Zu Nrn. 6 bis 12

Redaktionelle Änderungen.

Zu Abs. 19 – Änderung des BayStatG

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankeung des Gesetzes. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 2 (Art. 3 BayStatG)

Der bisherige Abs. 1 wird neu gefasst, weil die DSGVO unmittelbar Anwendung findet. Eine Ausnahme von den Betroffenenrechten muss aber geregelt werden, soweit diese Rechte die Verwirklichung statistischer Zwecke – insbesondere im Hinblick auf den

Umfang statistischer Erhebungen – ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies übernimmt die Neuregelung, die hierzu von der Öffnungsklausel in Art. 89 Abs. 2 DSGVO Gebrauch macht. Art. 3 Abs. 2 ist zu streichen, da die DSGVO auch für Geschäftsstatistiken gilt. Im Übrigen wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2 und wird redaktionell an die Begriffsbestimmung der DSGVO angepasst.

Zu Nr. 3 (Art. 5 BayStatG)

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 4 (Art. 7 BayStatG)

Die Auftragsdatenverarbeitung ist in Art. 28 DSGVO geregelt. Diese Vorschrift kommt unmittelbar zur Anwendung. Eine die DSGVO wiederholende Regelung ist zudem nicht zulässig. Aus diesem Grund wird die Vorschrift des Art. 7 BayStatG gestrichen.

Zu Nr. 5 (Art. 14 BayStatG)

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 6 (Art. 18 BayStatG)

Nachdem Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayStatG praktisch keinen Anwendungsbereich hat und seine Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO äußerst zweifelhaft ist, wird Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayStatG gestrichen.

Zu Nr. 7 (Art. 19 BayStatG)

Die Neuformulierung von Art. 19 Satz 1 BayStatG dient der Klarstellung, dass unabhängig von den Hinweispflichten nach Art. 19 BayStatG unmittelbar die Informationspflichten aus der DSGVO zur Anwendung kommen und Art. 19 BayStatG diese nicht verdrängen will. Dass die betroffene Person über Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung zu informieren ist, ergibt sich darüber hinaus künftig unmittelbar aus Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO. Durch die in Art. 19 Satz 1 Nr. 1 BayStatG vorgesehenen Streichungen wird insoweit dem Wiederholungsverbot Rechnung getragen.

Zu Nr. 8 (Art. 20 BayStatG)

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nr. 9 (Art. 21 BayStatG)

Die Überschrift des Art. 21 BayStatG wird zur Klarstellung ergänzt.

Zu Nr. 10 (Art. 25 BayStatG)

Bei der Streichung des Verweises auf den bisherigen Art. 7 BayStatG in Art. 25 BayStatG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Darüber hinaus erfolgt eine Kürzung durch eine reine Aufzählung der anwendbaren Normen.

Zu Nr. 11 (Abschnitt V BayStatG)

Der Zensus 2011 ist bereits durchgeführt worden. Daher werden die Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011 aufgehoben.

Zu Abs. 20 – Änderung des BayNatSchG

Zu Nr. 1

Die Streichung des amtlichen Inhaltsverzeichnisses dient der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Die Änderung ist nötig, um den Anforderungen der DSGVO Rechnung zu tragen. Art. 55 Abs. 2 betrifft den Fall, dass die Datenerhebung nicht beim Betroffenen selbst erfolgt (Art. 14 DSGVO). In Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO ist für diesen Fall geregelt, dass die erhebende Stelle dem Betroffenen umfangreiche Informationen, z. B. zu Zweck und Dauer der Datenerhebung etc., mitteilen muss. Die Mitteilung kann gemäß Art. 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO entfallen, wenn durch eine Rechtsvorschrift sichergestellt ist, dass die berechtigten Interessen des Betroffenen geschützt sind. Dies kann durch Fortführung des bisher schon in Art. 55 Abs. 2 BayNatSchG enthaltenen Verweises auf eine ortsübliche Bekanntmachung der notwendigen Informationen erfolgen. Die Regelung ist insbesondere für die Fälle relevant, in denen eine Vielzahl von Personen von der Datenerhebung betroffen ist. In diesem Fall ist die Datenerhebung bei den Betroffenen selbst nicht praktikabel und würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auslösen. Schon bisher war daher geregelt, dass bei einem größeren Personenkreis anstelle der persönlichen Informationsübermittlung eine ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde ausreicht. Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung sind die inhaltlichen Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO zu beachten.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Der Verweis auf das BayDSG ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Abs. 21 – Änderung des BayFiG

Die Änderungen dienen der Anpassung an den erweiterten Verarbeitungsbegriff der DSGVO.

Zu Art. 40**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen BayDSG und der sonstigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen. Satz 2 ordnet das vom Beginn der Geltung der DSGVO abgekoppelte Inkrafttreten der Änderung der Gemeindeordnung (elektronische Wasserzähler) an, die bereits vorab wirksam werden sollen.

Das parallele Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz entspricht dem Vorgehen des Bundesgesetzgebers.

Abs. 2 regelt als Folgeänderung zu Abs. 1 Satz 1 sowie der dann unmittelbaren Geltung der DSGVO das Außerkrafttreten verschiedener Gesetze.